BEITRÄGE

ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DER STADT SCHNEEBERG

VON

DR. L. FREY.

BEIGABE ZUM JAHRESBERICHT DES KÖNIGLICHEN GYMNASIUMS ZU SCHNEEBERG.

Schwarzenberg, 1904.

DRUCK VON C. M. GÄRTNER.

Bibliothek des Städt. Gymnasiums * Düsseldorf *

1904. Zu Progr. No. 634.

9SC
11 (1904)

634.b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorbemerkung.

Die folgende Abhandlung beruht hauptsächlich auf Urkunden und Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs (H. St. A.), des Egerer Stadtarchivs und des Schneeberger Ratsarchivs (R. A.). Den Direktionen dieser Archive, besonders aber Herrn Oberregierungsrat Dr. Hubert Ermisch sowie Herrn Kaiserlichen Rat Dr. Karl Siegl fühlt sich der Verfasser für liebenswürdiges Entgegenkommen und freundliche Förderung seiner Arbeit zu wärmstem Danke verpflichtet. Ausserdem wurden benutzt: Ambrosius Franz, Annales. (Handschrift.) Christian Meltzer, Chronik von Schneeberg. Ausgaben von 1684 und 1716. Petrus Albinus, Chronik v. Sch., Handschrift auf dem Rathause zu Schneeberg v. J. 1574. Karl Lehmann, Chronik der freien Bergstadt Sch. 1837 – 40. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. Bes. Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Hrsgbn. v. H. Ermisch. Lpz. 1883. H. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. Neues Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde X, S. 83 ff. Ders., Das sächs. Bergrecht des Mittelalters. O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Felician Gess, Die Anfänge der Reformation in Sch. N. A. f. s. G. XVIII S. 31 ff. Wülcker-Virck, Des kurfürstlichen Rathes Hans von der Planitz Berichte. Einleitung. H. Jacobi, Schneeberg. Ein Gedenkblatt zur 400 jähr. Jubelfeier etc. 1881. P. Neesse, Schneeberg in den ersten 50 Jahren seines Bestehens. Festvortrag 1882. C. D. von Witzleben, Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Kgr. Sachsen. 1881. Böttcher-Flathe, Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. A. Gretschel-Bülau, Gesch. des sächs. Volkes und Staates. 2. A. Neue sächs. Kirchengalerie. Ephorie Schneeberg. Die Ephoralstadt Schneeberg.

Einleitung.

Obwohl die Stadt Schneeberg infolge ihres reichen Bergsegens schon in frühester Zeit das Interesse der Geschichtschreiber gefesselt hat, herrscht doch über die Verfassung der ersten Jahrzehnte der Stadt ziemliches Dunkel. Schon Ambrosius Franz (Mitte des 16. Jahrhunderts) beklagt sich[1]), dass in den Gerichten die ersten 11 Jahrbücher fehlten, und erklärt diesen Umstand damit, dass in jener Zeit die Richter wie die Bergbeamten die Bücher in ihrem Hause aufbewahrt hätten, und „Jedermann in der ersten gezweifelt habe / Es werde in dem Rauhen weltten / Unnd der Wusteney kein bestandt haben / Unnd kein Wesen / oder Wahrhafftig Regiment auffgericht werden". Auch seien die fortwährenden Anfechtungen der Planitze und das Zusammenströmen vielen „seltzam wüsten und wieterspennigen" Volkes einer festen Ordnung nicht günstig gewesen, und ausserdem hätten sich die Landesherren des Regiments und der Leute nicht sehr angenommen.

Mag Ambrosius Franz in den übrigen Punkten recht haben, sein Vorwurf gegen die Landesfürsten ist nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil haben diese von Anfang an der neuen Kolonie im Erzgebirge das grösste Interesse entgegengebracht. Schon die ersten Schürfungen auf dem Schneeberge 1453 hatten die Kurfürsten mit Aufmerksamkeit verfolgt[2]). Als dann 1471 mit einem Male ganz ungeahnte Schätze gefunden wurden, liess man dem Berge die vollste Fürsorge zuteil werden. Galt es ja nicht nur, die eigenen Rechte, die das Bergregal gewährte, geltend zu machen, sondern vor allem auch die Ansprüche der bauenden Gewerken zu sichern. Auf dem kleinen Terrain kreuzten sich die Interessen derselben nur zu oft, und die verschiedenen Schiedssprüche und Bergordnungen aus dem 1. Jahrzehnt (1470 – 80) beweisen die Absicht der Regierung, Ordnung zu schaffen, zur Genüge. Dass ein Berggericht mit Richter und Schöppen schon sehr früh auf dem Berge vorhanden war, bezeugen zahlreiche Urteile des Freiberger Rates 1476 – 85[3]). Die Bergordnung von 1477[4]) erwähnt bereits „bergrichter, bergmeister, keginschreiber und gesworne" als Amtleute des Schneebergs, und für die grosse Ausdehnung des jungen Gemeinwesens spricht auch die darin erwähnte Einsetzung der 4 Viertelsmeister.

Überhaupt scheint man seit diesem Jahre die Ordnung der Schneeberger Verhältnisse energisch in Angriff genommen zu haben. So lange man nicht wusste, ob der Bergbau Bestand haben werde, hatte der Hauptmann von Zwickau aus die Oberaufsicht über den Berg geführt. Je mehr sich aber herausstellte, dass die Schätze desselben nicht so leicht zu erschöpfen seien, dass es sich im Gegenteil lohnte, auch in die Tiefe den Abbau fortzusetzen, desto mehr machte sich ein geordnetes Regiment notwendig. Daher bekam der Schneeberg wohl in diesem Jahre seinen ersten Hauptmann in Heinrich von Starschädel. Der Hauptmann ist der Vertreter der Landesfürsten auf dem Berge und hat die Oberhoheit nicht nur über die Angelegenheiten des Bergbaues, son-

[1]) Annales, Fol. 15. Der im Besitze des Schneeberger Rates befindlichen Chronik des Albinus sind die Reste eines noch älteren Annalenwerkes beigelegt, das sowohl Albinus als Meltzer benützt haben. Der Name des Verfassers fehlt. Indessen stimmt der Titel des Werkes mit dem der von Meltzer benutzten Annalen des Ambr. Franz überein (Meltzer, Vorbericht S. 5). Ferner bezieht sich Albinus l. c. Titel IV, Fol 711 u. 12 auf die oben angeführte Stelle und nennt als Gewährsmann den Bergschreiber Ambrosius Franz, der 1551/52 auch Richter war. Auf einen im Berg- und Stadtwesen vorzüglich unterrichteten Mann weisen alle Angaben der Annalen. Abgesehen von den ältesten Nachrichten trägt alles den Stempel der Wahrheit. Die Ereignisse, die in die Mitte des Jahrhunderts fallen, hat der Verfasser nach eignen Lebenserinnerungen erzählt. Ohne Zweifel ist der Verfasser mit A. Franz identisch. – [2]) Ermisch, Cod. dipl. Sax. U. B. d. St. Freiberg II, Vorbericht S. LXI. – [3]) Ermisch, Das älteste Bergurteilbuch des Freiberger Rates 1476–85. U. B. d. St. F. II, S 303 ff. cf. namentlich auch No. 20. – [4]) Ibid. Anhang II, S. 460 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern auch über die Gerichte und die städtische Verwaltung[5]). Unter ihm stehen sowohl die Bergbeamten, als auch Richter und Schöppen der Stadt. Er schützt sie in ihren Rechten, zuweilen greift er auch selbst in die Befugnisse der Richter ein[6]). Heinrich von Starschädel scheint sich überhaupt seines Amtes gehörig angenommen zu haben. Unter seiner Verwaltung kommt sowohl 1479 die endgültige Gerichtsordnung, als auch 1481 die Erhebung des jungen Gemeinwesens zur Stadt zu stande. Bis zum Jahre 1479 scheint der Bergrichter[7]) auch die bürgerlichen, nicht mit dem Bergwerk zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten mit entschieden zu haben. Die fortwährenden Klagen[8]) veranlassten dann die Bestimmungen von 1479, wonach dem Stadtgericht wie in Freiberg[9]) die Entscheidung in allen Händeln erteilt wurde, die nicht zur Kompetenz des Bergmeisters gehörten[10]). Aus diesem Jahre stammt denn auch die erste Urkunde Schneebergs, die statt vom Bergmeister oder Bergrichter vom „Burgermeister mit seinen geswornen uff dem Schneeberge" unterzeichnet ist[11]). Es handelt sich darin um Bezahlung eines Pferdes. Schuldsachen, die vom Bergwerk herrühren, tragen nach wie vor die Unterschrift des Bergrichters oder Bergmeisters. 1531 fragt der Bergmeister Hans Wolf ausdrücklich den Rat von Eger, ob die Schuld vom Bergwerk komme oder nicht; in letzterem Falle gehöre sie nicht in sein Amt[12]).

Abgesehen von den Bestimmungen für das Gericht beschäftigt sich die Bergordnung von 1479 nicht mit bürgerlichen Angelegenheiten. Und doch war auch die Regelung dieser nicht mehr aufzuschieben. Die mächtige Entwickelung des Bergbaues hatte natürlich nicht bloss Bergleute herbeigelockt, sondern auch die Einwanderung einer grossen Anzahl von Handwerkern, Händlern und Krämern veranlasst. Wollte man die Bergleute auf dem Berge halten, so waren auch jene unentbehrlich. Allzu verlockend war aber für sie der Aufenthalt auf dem Schneeberge nicht. Jeden Zoll machten ihnen die Planitze streitig; es fehlte an Wiesen, Äckern und Wald, man hatte keinen eignen Pfarrer und keinen Anteil an der Regierung der Stadt. Deshalb wandten sich die Schneeberger Gemeindeleute[13]) an H. von Starschädel, und durch seine Vermittelung erhielten sie von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht am 5. Dezember 1481 jenen sogenannten grossen Freiheitsbrief, der ihnen fast[14]) alle Wünsche erfüllte, die sie ausgesprochen hatten. Diese Urkunde, die der jungen Ansiedelung nach 10jährigem Bestehen Stadtrecht verlieh, ist im Original nicht erhalten, aber Albinus und Meltzer lag es noch vor. Durch sie kommen wir erst auf einigermassen festen Boden, von ihr müssen wir daher bei der Behandlung der Schneeberger Verfassung ausgehen. Freilich auf alle Fragen, die man beantwortet haben möchte, gibt der Freiheitsbrief nicht Antwort. Wir erfahren wohl daraus, wer fortan die Schneeberger Regenten zu wählen hatte, aber über die Zeit, den Ort, die Form der Wahl, den Anteil der einzelnen Wahlberechtigten, sowie die genaue Abgrenzung der Befugnisse der Gewählten erhalten wir keinen Aufschluss. Vergeblich suchen wir uns auch oft in dieser Beziehung bei den alten Geschichtschreibern Rats zu erholen. Vieles, was uns jetzt unklar ist, hielten die alten Herren für zu selbstverständlich und zu bekannt, um damit ihre Leser zu belästigen; manches war wohl auch den späteren, wie Meltzer, bereits schon selbst unbekannt. Unter solchen Umständen ist es ein Glück, dass sich wenigstens über einige Punkte Aufklärung holen lässt aus den Protokollen, die sich im Schneeberger Ratsarchiv — natürlich mit manchen Lücken — über die Richter- und Schöppenwahlen von Beginn des 16. bis Ausgang des 18. Jahrhunderts erhalten haben[15]). Der Wert der einzelnen Protokolle ist sehr verschieden. Einige sind recht ausführlich, andere wieder äusserst dürftig. Meist sind sie in deutscher Sprache abgefasst, nur im Anfang des 16. Jahrhunderts herrscht das Latein vor. Dass die Verfasser akademische Bildung hatten, verrät sich auf jeder Seite. Wahrscheinlich sind jene daher vom Gerichtsschreiber ausgefertigt worden, der in Schneeberg wie anderwärts[16]) in dieser Zeit meist Jurist war. Seit dem 17. Jahrhundert unterzeichnen sich die Schriftführer, in den Protokollen der früheren Zeit verraten sie sich bloss durch gewisse Andeutungen. Am wertvollsten ist jedenfalls das Aktenstück[17])

---

[5]) Meltzer l. c., Titel 15: Die Hauptleute, welche weyland in metallicis und civilibus das meiste zu sprechen gehabt haben etc. — [6]) Archiv der Stadt Eger Fasc. 823; 1480 Freit. S. Joh. des heil. Teuffers abend. H. v. Starschädel wendet sich an den Rat v. Eger wegen der Schuld eines Egerer Bürgers. Möglicherweise wirkte die Aufforderung des kurf. Hauptmanns mehr als die eines gewöhnl. Bergrichters. Aus dems. Jahre enthält übrigens das Egerer Archiv 4 Urkunden des Bergrichters Matthias Theimler. — [7]) Albinus l. c. 720. — [8]) Bergordnung 1479 l. c. § 1. — [9]) Ermisch l. c. Vorbericht S. XXXI ff. Auch Albinus l. c. 2055/56. — [10]) Daher sagt auch Albinus l. c. 2056, dem die Bergordnung von 1479 noch auf dem Gerichte vorlag (in Abschrift B mit dem Datum: Mitwoch nach Martini des Bischoffs und Beichtigers. — Von ihm entlehnte sie Meltzer): „aus der 1. Ordnung 1479 ist zu sehen, dass den Gerichten alhie die mühe vnnd arbeit in Bergksachen aufgeseilet werden, Dieselben zu entscheiden vnnd zu vrteilen, aber der Bergkmeister sol das helffgeld nehmen". — [11]) Archiv der St. Eger l. c. 1479 — [12]) Archiv der Stadt Eger l. c.: 1531 Montag n. Kiliani. — [13]) H. St. A. Loc. 4322 Fol. 65. — [14]) Des Pfarrers z. B. gedenkt der Freiheitsbrief nicht. Wir sehen deshalb H. v. Starschädel in dieser Angelegenheit noch später tätig. — [15]) R. A. Abt. II, Abschn. 2 No. 1 ff. [16]) Ermisch, N. A. f. s. G. X, S. 90. — [17]) R. A. II, 2. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Schneeberger Ratsarchivs, das die ältesten Wahlprotokolle von 1499, bez. 1507 bis 1561 enthält. Ursprünglich scheint man seine Notizen über die Wahlen nur auf Zettel gemacht zu haben. Im Jahre 1499 legte man ein besonderes Buch dazu an, liess aber vorn einige Seiten frei, um die früheren Wahlergebnisse nachzutragen. Das unterblieb dann jedoch ebenso wie die Fortsetzung der Einträge bis 1510. Seit diesem Jahre buchte man regelmässig und heftete nachträglich auch noch die auf losen Zetteln vorhandenen Protokolle von 1507, 1508 und 1509 ein. Gelegentlich auch einmal etwas nicht zu den Wahlen Gehöriges in das Buch aufzunehmen, machte den Herren nichts aus.

Dass einstens viel reicheres Material vorhanden war, unterliegt keinem Zweifel. Ein Gerichtsbuch[18]) gab es in Schneeberg schon 1478. Daneben wird auch „Das ewige Gedächtnisbuch" erwähnt[19]), in das wichtige Beschlüsse verzeichnet wurden. An einem anderen Orte endlich wird auf das „Schwarze Buch" hingewiesen[20]). Man hatte also in Schneeberg seine Stadt- und Gerichtsbücher so gut wie anderwärts. Leider scheinen dieselben spurlos verschwunden zu sein. Vieles mag durch den grossen Stadtbrand 1719 zerstört worden sein; zum Teil werden auch Unachtsamkeit und Pietätlosigkeit spätrer Zeiten an dem Verluste die Schuld tragen. Glücklicherweise reicht das vorhandene handschriftliche Material wenigstens dazu aus, die meisten der oben gestellten Fragen zu beantworten.

Hinsichtlich der Entwicklung der Schneeberger Verfassung unterscheide ich 3 Perioden. Die erste beginnt 1481 und umfasst die Zeit, in der der Schneeberg unter der gemeinsamen Herrschaft der Ernestiner und Albertiner steht. Die zweite Periode reicht von dem Übergang der Regierung der Stadt in den Besitz der Ernestiner bis zur Erteilung des Bürgermeisterprivilegs 1665, während die dritte den Zeitraum von 1665 bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts umspannt.

I.

Nach dem Freiheitsbriefe von 1481 hatten an der Wahl des Schneeberger Magistrates und damit an der Regierung der Stadt 4 Faktoren mitzuwirken: 1) die Gemeinde, 2) die Knappschaft, 3) der Bergmeister und 4) der Hauptmann. Es fragt sich nun, in welcher Weise die einzelnen Faktoren ihr Recht ausübten. Was die Gemeinde anlangt, so erfahren wir aus den Urkunden über ihre Beteiligung an den Wahlen folgendes:

Die Stadt war zum Zwecke der Verwaltung in 4 Viertel eingeteilt. Aus der ältesten Zeit sind uns keine Namen für dieselben überliefert, sondern man nennt sie nach den Viertelsmeistern[1]). Seit 1523 kommen dafür die Namen Mühl-, Kirch-, Hospital- und Fundgrubenviertel auf. Ohne Zweifel geschah diese Benennung nach den 4 hervorragendsten Gebäuden der damaligen Stadt. Diese Einteilung hat sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten, nur dass im 18. Jahrhundert als 5tes noch das sogenannte Mühlbergviertel[2]) hinzukam. Neben diesen Vierteln werden schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Mühlberg und das Rosental gleichsam als Vorstädte genannt. Sie[3]) standen unter der Jurisdiktion des Rates, gehörten aber nicht zur eigentlichen Stadt.

Die Einteilung in Viertel bestand seit 1477[4]). Nach der Bergordnung dieses Jahres sollen die Viertelsmeister „redeliche frome bergvorstendige manne" sein, die bercgwergs an gengen, clufften und andirm wol vorstehin, der bercgwerg geubett und irfarin sind. Dieselbigen sollen in yder zcech yrer virteil anweisung gebenn, wie man nach bergleufftiger weisse bawen, das dem berge und gewerckenn das allirnutzte ist, auch alle zcit dobey sein, das uff gedinge und wochenlon uff das glychste das gesein kan gesatzt werde u. s. w. (§ 1). Auch ein gewisser Lohn wird den Viertelsmeistern gegeben, und selbst der Schichtmeister hat sich nach den Amtleuten des Berges und seinem Viertelsmeister zu richten (§ 2). Ausserdem soll er den Amtleuten, Viertelsmeistern und Gewerken Rechnung tun und schwören, „sich nach den amptleuten und firteilmeistern getruwelich zcw haltin."

Mehr ist uns aus dem 1. Jahrzehnt des Schneeberges über die Viertelsmeister nicht überliefert. Die Stellung, die ihnen hier eingeräumt wird, ist entschieden sehr bedeutend und mit der

[18]) In dem Note 6 erwähnten Schreiben Heinrichs von Starschädel an den Rat von Eger wird eine Eintragung in das Schneeberger Gerichtsbuch 1478 erwähnt. — [19]) Statuta: Willkühr und Ordnung der Berkstadt Schneeberg von anno 1564. R. A. II, 1. 1. Fol. 127 u. 139. — [20]) Ebendas. Fol. 16.

[1]) z. B. 1510: Georg Schenks-, Jacob Eberleins-, Knoblachs- und Paul Gramansvirtel. — 1522: G. Schenks-, Blasius Götzens-, Hübsehens und Hetzenvirtel. R. A. II, 2. 1. — [2]) cf. R. A II, 4. 14 Die Bestellung der Viertelsmeister betreffend. — [3]) Noch im 18. Jahrhundert zahlten die Mühlberger nicht Wachgeld wie die Bürger, sondern Erbzinsen. — [4]) Ermisch, U. B. d. St. Fr. II, Anhang II No. 3. § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rolle, die sie in andern Städten jener Zeit spielen, gar nicht zu vergleichen[5]). Es ist kein Wunder, wenn der alte Albinus auf den Gedanken kommt, es wäre zu dieser Zeit der Schneeberg durch diese 4 Viertelsmeister regieret worden. Jedenfalls haben die Viertelsmeister nach der Erteilung des Freiheitsbriefes jene Bedeutung verloren, obwohl derselben darin gar nicht ausdrücklich Erwähnung getan wird.

In den Urkunden unsrer Periode erteilt der Richter den Viertelsmeistern Befehle, und sie haben ihm ihre Angaben zu machen[6]). Sie stehen also unter dem Richter, und dieser wird sie mit seinen Schöppen sicher in dieser Periode genau so gewählt haben, wie es für die spätere Zeit erwiesen ist. Dass sie in ihrem Viertel angesessen sein mussten, ist wohl auch selbstverständlich, denn sie hatten die Listen ihrer Mannschaft zu führen, ursprünglich ebenso für den Fall einer Alarmierung in Kriegs- oder Feuersgefahr, wie für die Berufung der „Nachbarn" zur Versammlung oder die Erhebung gewisser Steuern[7]). Jeder Bürger war dem Viertelsmeister zu Gehorsam verpflichtet und hatte seinem Befehle zu folgen. 1565 beschwerten[8]) sich die Viertelsmeister über mangelnden Gehorsam der Einwohner, und der Rat erlässt gemessenen Befehl, dass sich ein jeder, wenn der Viertelsmeister in „gemeyner" Sache zu ihm schicken und seiner begehren würde, „nicht weniger als ob es von den gerichten selbst geschähe, gehorsamlich und one aussenbleiben wilfertig erzeige." Ungehorsam wird mit Haft bedroht. Trotzdem scheint die Drohung nicht allzuviel gefruchtet zu haben, denn das ganze 17. Jahrhundert hindurch müssen die entsprechenden Befehle wiederholt, die Strafen erhöht werden[9]). Umsonst. Die Versammlungen in den Vierteln blieben in der Regel schlecht besucht.

Ausserdem haben die Viertelsmeister im 16. und 17. Jahrhundert das Wach- und Mundgeld einzusammeln, im 18. Jahrhundert auch die Brandkassenbeiträge und Almosengelder. Als Schulgeldeinnehmer haben sie dann ihr Dasein bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gefristet.

Die Bürgerschaft hatte nicht das Recht, zusammenzukommen, wo und wann sie wollte, sondern nur auf Befehl des Richters hatte sie sich in den Wohnungen der Viertelsmeister einzufinden. Hier wurden ihr die Verordnungen des Rates vorgelesen[10]). Hier fanden in jener Periode alljährlich auch die Wahlen statt. Ohne Zweifel hatte die Leitung derselben allein der Viertelsmeister; es wird nie berichtet, dass eine höher gestellte Person anwesend gewesen wäre. Seit Ende des 17. Jahrhunderts wird dann stets ein Ratsherr in die Wahlversammlungen der Viertel delegiert. Die Bürger konnten bei dieser Gelegenheit auch etwaige Klagen, Beschwerden oder Wünsche in bezug auf städtische Angelegenheiten zur Sprache bringen, und es war Sitte, dass die Viertelsmeister diese Punkte dem neuen Richter bei seinem Amtsantritt schriftlich überreichten; zahlreiche solche Eingaben der einzelnen Viertel aus der Hand der Viertelsmeister sind uns namentlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten[11]).

Bei besonderen Gelegenheiten mussten die Viertelsmeister auch ihre Leute vor das Rathaus führen. Das geschah mindestens einmal im Jahre, wenn der neue Richter bestätigt worden war und dem Volke vorgestellt wurde.

Dass wohl auch die Gemeinde in ihrer Gesamtheit vorgeladen wurde, wenn es sich um Einführung neuer Abgaben oder Erhöhung alter handelte, ist für jene Zeit nicht urkundlich belegt, kann aber wohl als sicher angenommen werden, da die Einrichtung später besteht. In der folgenden Zeit, wo die ganze Tendenz des Rates vielmehr auf Beschränkung der Volksrechte hinauslief, hätte man einen solchen Brauch sicher nicht eingeführt.

Das wichtigste der den Schneebergern verliehenen politischen Rechte war das Wahlrecht des Magistrates. Wählten nun die Viertel ihre Schöffen oder den Richter direkt oder indirekt? Direkte Wahl gab es nicht, sondern die Gemeinde hatte bloss das Recht, 8, in jedem Viertel 2 Vertrauensmänner („die Acht der gemeyn", auch „Aldiste", „Vorsteher", seit dem 17. Jahrhundert „tribuni" genannt) zu wählen, die dann im Namen der Bürgerschaft sowohl an Richter- und Schöppenwahlen, als auch an der Beratung über wichtige städtische Angelegenheiten teilnehmen sollten. Wie man

[5]) cf. z. B. O. Richter, l.c. I, S. 97 ff. — [6]) Sonntags, Sancti Mathei apostoli Anno x v C vndecimo vff bevelh Nic. bartels Richters und bescheen aussruffen sint dye von der gemeyn gekorn . . . Hinter den Namen der Viertelsmeister steht dann: durch yn angesagt oder durch yn angeben. — [7]) Bis 1565 war in Schneeberg jeder Bürger zur Nachtwache verpflichtet. Seitdem wurden vom Rate 4 geschworne Wächter angestellt, die der Richter zu kontrollieren hatte. — [8]) Statuta R. A. II, 1. 1, Fol. 12b. — [9]) Im Jahre 1654 sollte jeder 20 gr. bezahlen; cf. R. A. II, 1. 1, Fol. 154 No. 7. — [10]) R. A. I, 2. 1. Oben verleybete furhaltung ist in dem Pfingstfeyertag als am Montage 1541 der ganzen gemein von neue in allen virtelln sunderlich vurgehalten worden etc. — [11]) Demgemäss haben wir uns auch in Schneeberg die Viertelsmeister jener Zeit als Vertrauenspersonen zwischen Rat und Bürgerschaft vorzustellen. Ähnlich ist ihre Stellung auch in Dresden. cf. O. Richter l. c. I, S. 98.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerade zu 8 Vertretern kam, ist nicht zu erklären. Jedenfalls hatte die Gemeinde einst um soviele gebeten, aber im Privileg 1481 ist nichts davon erwähnt. Wollte man, als man diese „Acht der Gemeinde" und 4 der Knappschaft, im ganzen 12 Volksvertreter, den 12 Schöppen an die Seite stellte, etwa diesen ein Paroli bieten?

Wie wenig Meltzer für unsre Zeit herangezogen werden kann, wenn es sich um Verfassungsfragen handelt, beweist sein Titel 34 des 2. Buches, den er den Knappschafts- und Gemeindevorstehern widmet. Er berichtet da, dass „in der 1. Ordnung des Schneeberges (er meint die Bergordnung von 1479) einige Tribuni plebis oder Vorsteher, und zwar 4 aus der Knappschaft und achte aus der Gemeinde verordnet worden, welche auch mit einander, die neue Regimentsform ungeachtet, ihren zeithero gehabten Respekt bis dato noch behalten etc., nachdem die Knappschafter von dem löblichen Bergamt und die Gemein-Herren von E. E. Rathe erwehlet und verpflichtet werden".

Nach Meltzer wäre also 1) die Institution der Gemeindevorsteher auf die Bergordnung von 1479 zurückzuführen; 2) hätte der Rat dieselben sowohl zu wählen als zu verpflichten gehabt. Beide Angaben entsprechen nicht der Wahrheit. In jener Bergordnung steht nichts von den Vorstehern der Gemeinde, und Meltzers zweite Angabe trifft wohl für seine, aber nicht für die ältere Zeit zu.

Nach den erhaltenen Urkunden unsrer Periode verlief die Wahl der Gemeindevertreter vielmehr folgendermassen:

An einem der letzten Sonntage[12]) vor Mauritii (22. Sept.) – dieser Termin hängt mit der Ankunft der kurfürstlichen und fürstlichen Räte auf dem Schneeberge zusammen – versammelten sich alljährlich die Bürger auf Befehl des Richters, der Tag und Stunde der Versammlung vorher durch den Gerichtsknecht hatte ausrufen lassen, zur Wahl ihrer 8 Abgeordneten in ihren Vierteln. Dass man gerade den Sonntag zu dieser Versammlung wählte, lag nahe, da man es mit Leuten zu tun hatte, die Wochentags ihrem Beruf nachgehen mussten. Ohne triftigen Grund wegzubleiben, zog Strafe nach sich. Unter dem Vorsitz des Viertelsmeisters fand dann die Wahl statt. Sie erfolgte via compromissi[13]) (nach Übereinkunft). Das ist wohl so zu denken, dass sich ein jedes Viertel über die Aufstellung zweier Männer zu einigen suchte, die das meiste Vertrauen der „Nachbarn" genossen und die erforderlichen Eigenschaften für das Amt hatten. Die Viertelsmeister gaben dann dem Richter die Namen der Gewählten an, und dieser liess dieselben zu Protokoll bringen.

Wer zum Gemeindevorsteheramt befähigt war, erfahren wir nicht. Schon der Name Älteste spricht dafür, dass man nur erfahrene und bejahrte Leute wählte. Ohne Zweifel war Redlichkeit, Frömmigkeit und Ansässigkeit[14]) hier ebenso Voraussetzung wie bei den Viertelsmeistern. Endlich verlangte das Amt von seinen Inhabern mindestens auch Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Wer von der Wahl getroffen war, musste sie annehmen. In späterer Zeit konnte nur der Kurfürst vom Amte befreien; in unsrer Periode vielleicht seine Vertreter, der Hauptmann oder die Räte. Die Amtsdauer betrug ein Jahr, aber Wiederwahl war möglich, ja sogar Regel. Oft kehren dieselben Namen jahrelang in den Verzeichnissen der Vorsteher wieder.

Ob die Regierung in jener Zeit genötigt war, die von den Vierteln gewählten Herren anzuerkennen, entzieht sich unsrer Kenntnis. Wahrscheinlich konnten nicht geeignete „Subjekte" ebenso zurückgewiesen werden wie später. Nach der Bestätigung wurden die Vorsteher verpflichtet. Die Eidesformel hat sich aus jener Zeit leider nicht erhalten.

Welche Befugnisse hatten nun die Gemeindevorsteher? Zunächst übten sie im Namen der Gemeinde das dieser im Freiheitsbrief übertragene Recht der Wahl von Richter und Schöppen aus. Die Stimme eines Vorstehers zählte dabei ebensoviel, wie die eines Schöppen oder des Hauptmanns. Dann mussten Richter und Schöppen in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt ihren und der Knappschaftsvorsteher Rat hören[15]) und sie mit abstimmen lassen. Verschwiegenheit wird man ihnen wohl damals schon zur Pflicht gemacht haben. Eine sehr wichtige Befugnis der Vorsteher war endlich die Kontrolle der städtischen Rechnungen. Die Kämmerer hatten ihnen am Schluss

[12]) z. B. 1510 Sontags Nach Exaltationis S. Crucis (14. Sept.) Anno Decimo Die Nicomedis (15. IX) vff bevelh Friedrich Elwangs Richters vnd bescheen ausstruffen. Sindt Achte von der gemeyn gekorn. 1511 Sontags Sancti Mathei apostoli (21. Sept.) – 1522 Cruc. exalt. (14. IX.) – 1825 Sontags Lamperti (17. IX). – [13]) 1525 Sontags Lamperti. Sindt dy von der gemeyn von den virteln gekorn wie aussgeruffen als volgt via compromissi die virtelsmeister habens angesagt. – [14]) ad a. 1526. Bei der Richterwahl 1526 fehlt unter den Wählern Kunz Helfer. Der Protokollant schrieb an den Rand: Contz Helfer hat sein hauss vorkauft. Er deutet damit an, dass Helfer durch Aufgabe seines Besitzes auch sein Amt aufgegeben hat. – [15]) Albinus l. c. Fol. 2051: Doch hat man neben diesen als Richter allzeit auch Acht alte und verstendige Menner auss der Gemeinde, welche in wichtigen sachen auch zu Rath gezogen werden, und ohne Ihr willigen nicht leichtlich etwas angefangen wirdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes Jahres die gesamte Stadtrechnung mit allen Belegen zu übergeben. Die Vorsteher mussten dieselbe prüfen und mit ihren „Monitis“ versehen. Der Rat hatte die Pflicht, die Erinnerungen anzuhören und etwaige Fehler abzustellen.

Schon früh scheint man von seiten des Rates geeignete Leute aus der Zahl der Vorsteher mit zur Verwaltung der städtischen Ämter herangezogen zu haben. Schon vor Mitte des 16. Jahrhunderts verwalten solche neben den Ratsherren das Brauamt, die Malzhäuser u. s. w. und haben natürlich wie diese über alle Ausgaben Buch und Rechnung zu führen.

Obwohl sie die Vertreter der Interessen der Gemeinde waren, hatten sie doch nicht wie die römischen Tribunen das ius agendi cum plebe, also das Recht, die Bürgerschaft aus eigener Machtvollkommenheit zur Versammlung zu berufen. Als in den unruhigen Zeiten des Bauernkrieges Volksversammlungen vorgekommen waren, drohten die kurf. und fürstl. Räte mit „ernstlicher straff [16]), würd sich einer oder mehr ungehorsamlich ertzaygen, oder vorsammlung zu machen vnderstehenn“. Ob die Vorsteher endlich das ius intercedendi, d. h. das Recht der Verwahrung gegen ihnen nicht passende Beschlüsse des Schöffenkollegiums hatten, ist nicht nachzuweisen. In späterer Zeit kommt es mehrmals vor, dass sie beim Kurfürsten gegen Ratsbeschlüsse protestieren, aber aus unsrer Periode ist kein Fall überliefert. Dagegen ist uns etwa aus dem Jahre 1538 eine Abstimmung [17]) von Richter und Schöppen erhalten, in der jeder einzelne seine Zustimmung nur unter der Bedingung gibt, dass die Gemeinde damit einverstanden ist. Das lässt darauf schliessen, dass die Schöppen in jener Zeit Konflikte mit den Gemeindevorstehern wohl möglichst vermeiden wollten. Ausserdem hatten es ja damals die Vorsteher ganz in der Hand, missliebige Herren des Schöppenstuhls bei der nächsten Wahl aus demselben zu entfernen.

Neben den Gemeindevertretern stehen gleichberechtigt die 4 Ältesten der Knappschaft. Nach Meltzer hätten sie wie jene seit 1479 bestanden [18]) und wären vom Bergamt gewählt und verpflichtet worden. Ob das letztere auch für jene alte Zeit zutrifft, ist nicht zu sagen. Man könnte vermuten, dass wie die Wahl der Gemeindevorsteher von der Gemeinde, so ursprünglich auch die Wahl der Knappschaftsvorsteher von der Knappschaft vorgenommen wurde. Die Befugnisse der Knappschaftsältesten waren übrigens ganz dieselben wie die der Gemeindevorsteher. Wie lange sie damals im Amte blieben, ob also ihre Amtsdauer wie bei den übrigen städtischen Beamten damals auch einjährig war, darüber fehlt uns leider jede Nachricht.

Kurze Zeit [19]) nach der Wahl der Vorsteher der Gemeinde versammelten sich diese mit den Knappschaftern bei dem Bergmeister zur Schöffenwahl. Zuweilen wird ausserdem die Anwesenheit des Amtsverwesers als Vertreters des Hauptmanns erwähnt, zuweilen nicht. Über den Modus der Wahl sind wir nicht unterrichtet. Eine Nachricht [20]) aus dem Jahre 1542 gibt vielleicht einigen Anhalt. Sie lautet: „vf heute freytags den achttentag Nach Egidi, Ist der Bergkmeister, die achte der gemeyn und die fuhr Eldesten der Knapschaft beysame gewest in Beisein des amptsverwesers und haben sich nach vermog der Bergkfreyheit mit Eynander underred und Nachfolgende personen, welliche das künfftig Jar den schöpenstul alhie besteigen soln, Anno 1542, verglichen, als nemlich alde schopen“ (folgen 9 Namen), dann folgen die Namen dreier neuen Schöppen. Darnach hätten wir uns den Hergang der Wahl etwa so vorzustellen: Unter dem Vorsitz des Bergmeisters wurde die Liste der bisherigen Schöppen revidiert. Erhob sich kein Widerspruch gegen dieselben, so wurden sie wiedergewählt. Für verstorbene oder aus irgend einem Grunde ausscheidende oder abgelehnte Schöffen wurden neue nach Übereinkunft gewählt. Die neue Schöppenliste wurde dann dem Hauptmann (oder den Zehntnern [21]) zur Genehmigung überreicht. Dass der Hauptmann oder sein Vertreter aktiv an der Wahl teilnahm, scheint mir aus der angeführten Stelle nicht hervorzugehen, nur dass er, wie oben gesagt, das Recht hatte, der Wahl beizuwohnen, sie zu überwachen.

Dass wie in anderen Städten auch in Schneeberg bei einem Schöppen Unbescholtenheit, Ansässigkeit und eine gewisse Bildung [22]) vorausgesetzt wurde, ist wohl ohne weiteres anzunehmen.

---

[16]) H. St. A. Loc. 4490 Berghandlung Quasimodogeniti auf dem Erzgebirge anno 1524–33 etc. Fol 104/05. – Vergleiche auch R. A. II, 1. 3. – [17]) Abstimmung, ob bleibliche Schöppen gewählt werden sollen oder nicht. R. A. II, 2 1. Ein Datum ist nicht angegeben, aber das Jahr der Abstimmung ergibt sich aus der Zusammensetzung des abstimmenden Schöppenkollegs. – [18]) Der §. 6. Der Bergordnung von 1479 kann allerdings auf die 4 Knappschaftsvorsteher bezogen werden. cf. Ermisch l. c. S. 466. – [19]) Der Tag der Wahl war gewöhnlich ein Wochentag, aber eine feste Bestimmung gab es nicht. Ebenso wenig finden sich genaue Angaben, wo diese Wahlen stattfanden. Wahrscheinlich in der jeweiligen Behausung der Bergmeister [20]) R. A. II, 2. 1. – [21]) R. A. II, 2. 1. ad a. 1510: Mitwuch nach Simon et Judä Anno decimo sindt dye scheppen eröffnet und den beiden Zehendern fuchssen und mgro (scl. Meiner, Zehntner des Herzogs Georg) angeben. – [22]) Juristische Bildung war in jener Zeit keineswegs für einen Richter oder Schöppen nötig. Erst seit dem 17. Jahrhundert wird verlangt, dass der Richter, wenn nicht juristische, so doch akademische Bildung habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Regel wurden zu Schöffen erprobte Leute aus der Zahl der Vorsteher gewählt. Gewisse Beamtenkategorien scheinen vom Schöffenamt ausgeschlossen gewesen zu sein; wenigstens legen 1525 2 Schöffen, als sie Bergmeister und Geschworene werden, ihr Schöffenamt nieder. Wie schon erwähnt, wurde der grösste Teil der alten Schöppen alljährlich wiedergewählt. Einige Namen kehren in den Schöppenverzeichnissen jahrelang wieder. Es lag von Anfang an nahe, dass man im Interesse des Amtes Leute, die sich eingearbeitet und bewährt hatten, festhielt. Ausserdem wird es bei der Kleinheit des Gemeinwesens nicht allzuviele Männer gegeben haben, die allen Ansprüchen genügen konnten. Wer gewählt war, musste sein Amt annehmen. Entbinden konnte nur der Landesfürst.

Nicht immer fanden die neuen Schöffen die Bestätigung der zuständigen Behörde, des Hauptmanns oder der Räte. So im Jahre 1525. In diesem wurden statt der neuen einfach die alten Schöppen noch auf ein Jahr bestätigt. Hatten dagegen die Neugewählten die Konfirmation erhalten, so mussten sie ihre „Pflicht" ablegen[23]). Diese Vereidigung fand gewöhnlich an dem selben Tage mit der Verpflichtung des Richters statt. Sie mag daher an jener Stelle mit behandelt werden.

Das grösste Interesse beansprucht natürlich die Wahl des höchsten städtischen Beamten, des Richters. Über diese fliessen denn auch unsre Quellen am reichlichsten.

Um Mauritii, dieselbe Zeit, in der auch die andern Wahlen stattfanden, versammelte sich alljährlich das Schöppenkolleg nebst Bergmeister und Geordneten der Knappschaft und Gemeinde auf dem Gerichtshause[24]), um unter Vorsitz des Hauptmanns[25]), dann seit 1508 der beiden Zehntner[26]) die Wahl des Richters vorzunehmen. Dass dem frommen Sinne der Zeit gemäss vorher im Gotteshause dazu der Segen Gottes angerufen wurde, ist wahrscheinlich; später ist es Sitte[27]). Ohne Zweifel eröffneten dann die Vorsitzenden die Wahlhandlung mit einigen Worten, in denen sie auf die Bedeutung derselben hinwiesen. Nachdem man sich konstituiert hatte, erfolgte die Wahl. Dieselbe geschah in der Weise, dass die Wähler einzeln, einer nach dem andern, an die Vorsitzenden herantraten und ihre Stimme in eine Liste eintragen liessen. Ob sie dazu erst in ein andres Zimmer abgetreten waren, wie es später üblich war, erfahren wir nicht. Der Gerichtsschreiber führte die Liste und schrieb unter die Namen der Gewählten (electi, gekorne) diejenigen der einzelnen Wähler (eligentes, kurende). Dann zählte man die Stimmen (vota) zusammen, die ein jeder erhalten hatte, und wer die meisten (maiora) erhielt, galt als gewählter Richter (iudex). Dieser Wahlmodus hiess scrutinium. Die Vorsitzenden, also Hauptmann (seit 1508 Zehntner) und Bergmeister, sammelten die Stimmen und hiessen scrutatores oder collectores votorum[28]). Ob man seine Stimme schriftlich abgeben konnte, ist aus jener Zeit nicht zu erweisen, wohl aber konnte man einem andern seine Stimme übertragen[29]). Der Bergmeister stimmte stets mit; wohl auch der Hauptmann[30]) und die Zehntner[31]).

Für die Befähigung zum Richteramt galten dieselben Grundsätze wie beim Schöppenamt. Wer für dieses geeignet war, dem stand auch jenes offen. Wie in der Regel nur bewährte Gemeinde- und Knappschaftsvorsteher Schöffen werden konnten, so war der Schöppenstuhl nur Vorstufe für das Richteramt. Dass einmal 1553 Thomas Meiner Richter wurde, ohne vorher Schöffe gewesen zu sein, hebt Meltzer als eine Ausnahme hervor[32]).

Die Dauer des Richteramtes betrug ein Jahr[33]). Dann trat der Richter gewöhnlich zurück unter die Schöffen, um vielleicht später einmal wieder zur Richterwürde zu gelangen[34]). Dass in jener Periode einer mehrere Jahre hintereinander Richter blieb, kam auch vor, war aber jedenfalls nur selten[35]).

---

[23]) R. A. II, 2. 1. 1531: Die neuen Scheppen haben erstlich gelübde und zusag getan beiden den chf. und f. reten, den fürsten getrew und gewer zu sein und das zu halten, so sie sweren wurden, daruff ist yn der Eydt vorgelesen. – [24]) Ebenda 1510: Dy wahl des richters ist gescheen ufm gerichts Hauss vormittag oben angezeigten Tages. Der Tag wechselt ebenfalls wie bei der Schöppenwahl. Als Wahlzeit wird hier der Vormittag angegeben. Auch 1526 findet die Wahl mane statt. – [25]) Anno 1499 syndt durch Ern Anselm von Tettau Ritter uss nachlassung unserer gst. u. gn. Ern Berckmeyster und Richter verordnet und bestetigt. Ebendas. – [26]) Ebendas. 1520 Electio Iudicis ad tempus Michaelis 1520 2. p. Mauricii celebrata prs. scrutatorum Hans Beyers et magistri Mathie Meyners. – [27]) 1603 spricht man davon als von einem alten Brauch. – [28]) Ibid. Electio Ad Annum 1518 p. Mathei Jn praes. beyers et mgr. meyners Zehendner et pauli Schmidts bercgmeisters, qui scrutatores exstiterant ufm gerichts Haus – Anno dmi 1526 Dinstags p. Mauricii in beywesen beider Zehndner p. Schmidts et thomas (Meyners) vnd M. Haftensteins bergmeisters als der so dy stymen ader vota eingenomen Sindt In der wahl des richters ufm schneberg stymen gegeben wie volgt . . . – 1530. Freitags nach S. Mauricii Electio Iudicis 1530 via scrutinii. – [29]) Ibid. 1512: Math. nebeltaw für sich und Frdr. elwang. Ebenso 1507. – [30]) Die Liste der eligentes 1507. Ibid – [31]) Ibid. z. B. 1516. 1520. 1521. 1522. – [32]) Meltzer l. c. II Tit. 21 p. 404. Übrigens scheint die ganze Erzählung Meltzers, dass dieser Th. Meiner aus Opposition gegen den kurf. Befehl, nur einen Richter, der vorher schon im Amte gewesen sei, zu wählen, von der Bürgerschaft zum Richter gekoren sei, ein Irrtum zu sein. Im Gegenteil setzten die kurf. Bergräte diesen Meiner statt 2er andrer vorgeschlagenen Kandidaten einfach aus eigner Machtvollkommenheit ein. cf. R. A. II, 2. 2. – [33]) Albinus l. c. 2051: Der Richter Ampt erstrecket sich nur auf ein Jahr. – [34]) z. B. Thomas Specht 1496, 1498, 1503 u. 1505. cf. auch Meltzer Tit. 21 p. 401 ff. – [35]) Hans Kempf war Richter 1512–17 und wieder 1522.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem die Wahl vollzogen war, bedurfte sie noch der landesherrlichen Bestätigung. So lange es in Schneeberg noch einen Hauptmann gab (bis 1508), hatte dieser wohl die Befugnis dazu[36]). Seit 1508 bestätigen die kurfürstlichen und fürstlichen Räte. So lange nämlich das Doppelregiment bestand, kehrten alljährlich zweimal, um Quasimodogeniti und Mauritii, die beiderseitigen Räte in den Bergstädten ein, um die Rechnung der Zehntner zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andre Regierungshandlungen mit erledigt; vor allem waren die Räte Mauritii mit Vollmacht versehen, in Schneeberg die neuen Richter und Schöppen zu bestätigen oder abzulehnen. Die Räte zogen dann bei ihren Vertrauensmännern Erkundigung über den Verlauf der Wahlen und die Persönlichkeiten der Neugewählten ein, und meist scheinen dieselben ohne weiteres bestätigt worden zu sein. Nicht der Fall war es 1525. Die Aufregung des Bauernkrieges hatte auch Schneeberg ergriffen, und Unbotmässigkeit und Zwietracht hatten dem Rate viel Not gemacht. Vor allem waren es aber religiöse Kämpfe, die das neue Gemeinwesen gewaltig erschütterten[37]). 1525 war es den Anhängern der neuen Lehre gelungen, bei den Schöffenwahlen einige Gegner zu entfernen und dafür eigne Parteigänger durchzubringen. Als nun Mauritii die Räte in Schneeberg eintreffen[38]) und von dem Vorgefallenen Kenntnis erhalten, machen sie kurzen Prozess[39]). Die neuen Schöppen werden rundweg zurückgewiesen und statt ihrer die alten wieder bestätigt, während man als Richter Jacob Förster, auf den wohl einige Stimmen, aber nicht die Majora gefallen waren, einsetzt. Der Bergmeister Paul Salzberger, der die Seele der Bewegung gewesen war, wird wegen „Unfleissigkeit und Unvorsichtigkeit" seines Amtes entsetzt, und an seine Stelle kommt Michael Hafftenstein, Geschworner wird Nikel Zetzch. Beide waren bisher Schöffen gewesen. Infolge ihrer Ernennung legen sie ihr Schöffenamt nieder. Die Bürgerschaft erhält eine strenge Rüge. Den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern wird in Gegenwart von Richter und Schöppen verboten, fernerhin Wahlen vorzunehmen; ausserdem wird ihnen auch noch Strafe in Aussicht gestellt. Nicht nur das Wahlrecht, sondern die ganze Schneeberger Freiheit stand auf dem Spiel.

Diese Energie scheint doch ihren Eindruck auf die erhitzten Gemüter der Bürger nicht verfehlt zu haben. Man lenkte ein, und der Bergmeister sowie die Vorsteher wandten sich untertänigst an die Fürsten, dass man ihnen ihr Wahlrecht wiedergeben solle. Diese zeigten sich gnädig. Die Neuwahlen wurden 1526 Dienstag p. Mauritii vorgenommen, und am 4. p. Mauritii wurde der neue Richter Hans Hirschberger von den Räten bestätigt.

Nachdem Richter und Schöppen die landesherrliche Konfirmation gefunden hatten, fand die feierliche Proklamation statt.

Auf der Fundgrube (aestuarium, unsres gnädigen Herren Haus), dem Sitz der hohen fürstlichen Beamten, die eins der stattlichsten Gebäude des alten Schneeberg gewesen sein muss, hatten sich am späten Mittag oder Nachmittag des Tages, an welchem die Richterwahl stattgefunden hatte, die Neugewählten zur Einweisung einzufinden. In einem Zimmer des oberen Stockwerkes hatten sich die Räte, Zehntner und sonstigen höheren Beamten des Berges versammelt. Nachdem man die neuen Schöppen auf die Pflichten ihres Amtes und die Bedeutung des von ihnen abzulegenden Eides aufmerksam gemacht hatte, wurde ihnen der Schöppeneid vorgelesen, und sie legten vor versammelter Korona ihr Gelübde ab.

Dann begab man sich auf den Gang im Hofe, wo sich mittlerweile die Wähler und wohl auch die Gemeinde eingestellt hatten. Hier im Hofe, vor dem Gange, unter freiem Himmel, erfolgte jetzt die Einsetzung des neuen Richters. Nach einer Ansprache wurde ihm ebenfalls der hergebrachte Eid[40]) vorgelesen, und er sprach ihn nach, indem er gleichzeitig den Handschlag in die Hand des Hauptmanns oder eines der Räte leistete (stipulata manu)[41]). Dass diese feierliche Handlung unter freiem Himmel auf dem grossen Hofe der Fundgrube, nicht wie bei den Schöppen im Zimmer stattfand, hatte natürlich seinen Grund darin, dass man den neuen Richter, die höchste Obrigkeit der Stadt, der Bürgerschaft vorstellen wollte. Die Feier schloss dann damit, dass einer der Räte an das versammelte Volk eine Ansprache hielt, in der dasselbe zu Treue und Gehorsam gegen die

[36]) cf. die Anmerkg. No. 25 dieser Abhandlung ad a. 1499. – [37]) Ein Hauptkämpe im Kampf gegen den Rat war Georg Amandus. cf. Meltzer l. c. p. 299 u. 320. Über die religiösen Kämpfe jener Periode auf dem Schneeberg vergl. bes. F. Gess l. c. S. 31 ff. – [38]) Es waren Wolf von Weyssenbach, Nikol vom Ende, Ant. von Kospod und Fr. von Schönberg. – [39]) Die ganze Darstellung beruht auf H. St. A. Loc. 4490 Berghandlung Quasimodogeniti auf den Erzgebirgen 1524–33. – Auch die Schneeberger Wahlakten lassen uns hier nicht im Stich. R. A. II, 2. 1. bemerkt das Protokoll zum Jahre 1525: Der verdechtigen argkwenigen wahl halben, so dy von der gemein 8 vnd 4 der knapschaft getan / ist yn gesagt sich furder wehlens zu enthalden, sy erlangen es dann ufs newe. Ist yn gesagt in beywesen R. u. Sch. durch dy rethe unden et die infra. Sollen auch straff darüber erwarten. Dann setzt der Verfasser noch hinzu: „Ir chf. und f. g. bestelleten an andern ortten Ire gericht selbst, werden es hir auch wol thun". – [40]) R. A. II, 2. 1. – [41]) cf. die Beschreibung in den Protokollen zu den Jahren 1510 u. 1512. R. A. II, 2. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neue Obrigkeit ermahnt wurde. Im anderen Falle drohten ihm „Churf. und fürstl. Gnaden“ mit Strafe an Leib und Gut.

Wie weit reichten nun in dieser Periode die Befugnisse von Richter und Schöppen? Was zunächst die des ersteren angeht, so sind wir leider darüber recht wenig unterrichtet. Sicher ist der Richter, wie in späterer Zeit, Vorsitzender im Gericht und im Rat. Er hat die Sitzungen zu berufen und zu leiten. Er sorgt für Ausführung der Beschlüsse. Er repräsentiert das Schöffenkolleg wie die Bürgerschaft nach aussen. Auf seinen Befehl nur darf sich die Gemeinde versammeln, zu welchem Zweck es auch sein mag. Er ist wahrscheinlich auch der Führer der Mannschaft und hat die Leitung der Polizei. In seiner Verwahrung ist das Siegel der Stadt und die Schlüssel zur Ratsstube und dem Archiv. Unter seinem Befehl endlich stehen alle städtischen Beamten, höhere und niedere. Festes Gehalt hat er ebenso wenig, wie die Schöppen und Vorsteher in jener Periode. Was er an Accidentien hatte, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Die Schöppen sind in erster Linie die Beisitzer des Richters im Gericht, das, wie wir sahen, seit 1479 sowohl als Stadt- als auch als Berggericht gesetzt war. In schwierigen Fällen holt man sich Rat bei den verschiedenen Schöppenstühlen des Landes. In der folgenden Periode wendet man sich meist an den Leipziger Schöppenstuhl.

In zweiter Linie sind die Schöppen aber auch die Berater des Richters in allen Fragen der städtischen Verwaltung. Denn während die grösseren Städte besondere Rats- und Schöppenkollegien hatten, konnten sich kleinere Städte wie Schneeberg einen solchen Luxus nicht erlauben[42]). In Schneeberg tagten Richter und Schöppen bald als Gericht, bald an der Ratstafel. Gross war ja der Umfang des Städtchens noch nicht. Die Gehänge im Süden und Osten und die nach diesen Seiten gelegenen Höhen des Berges bildeten die damalige Stadt; allerdings begann man bereits in dieser Periode, die Grenzen derselben nach Westen hin vorzuschieben. Ausser der eigentlichen Stadt besass man an Grund und Boden nur die sogenannte Viehtrift und die Ländereien bis zum Keilberg (seit 1500 schneebergisch). Während andere Städte Einkünfte aus Grundbesitz, Strassen und Häusern hatten, besassen die Schneeberger so gut wie nichts. Infolgedessen hatten ihnen die Landesherren 1481 die Zugänge aus dem Gericht (zunächst auf 10 Jahre, dann aber auf weitere Zeit), freie Ausübung des Gewerbes sowie Zoll- und Geleitsfreiheit verliehen. Die Einkünfte der Stadt bestanden daher in dieser Periode abgesehen von den Gerichtsbussen aus dem Gelde, das für Benutzung der Fleisch- und Brotbänke, der Badestuben[43]), der städtischen Malz- und Brauhäuser, sowie durch die Ratswage[44]) einkam. An direkten Abgaben zahlte man bloss das sogenannte Wach- und Mundgeld, einige Groschen jährlich. Und doch sind 1540, wie wir aus den Statuten erfahren, die Bürger damit sehr im Rückstande. Die Verleihung von Häusern und Grundstücken stand noch bis 1493 dem Bergmeister zu, dann erst kam sie an den Richter, der für eine gewisse Abgabe die Eintragung in das Gerichtsbuch vornahm. Dennoch muss man in dieser Beziehung sehr lässig gewesen sein, denn noch Mitte des 17. Jahrhunderts bedrohen die Statuten des Rates die Unterlassung der gerichtlichen Eintragung bei Käufen und Kontrakten mit Heimfall des Lehens. Richter und Schöppen hatten nun die Aufgabe, über die städtischen Einkünfte zu wachen und Buch zu führen. Am meisten scheint die Brauerei abgeworfen zu haben. Jeder Brauberechtigte — die Berechtigung zu jährlich 2 Gebräuden lag auf dem Haus — hatte von einem Gebräude eine bestimmte Summe an die Stadt zu entrichten; ausserdem setzte die Behörde den Verkaufspreis fest. Der Rat kontrollierte seine Bürger genau, aber er wachte auch darüber, dass der Schankgerechtigkeit der Bürger keine Konkurrenz gemacht wurde[45]). Und schon 1532 erlaubten die Landesherren dem Schneeberger Rat, einige Artikel über das Brauwesen zu erlassen[46]).

Dass auch das Polizeiwesen bei der nicht ganz leicht zu behandelnden Bewohnerschaft viel Arbeit machte, dass in jenen unsicheren Zeiten die Bewachung und der Schutz der nicht mit Mauern umfriedigten Stadt der Obrigkeit manche Sorge bereitet haben wird, liegt auf der Hand.

---

[42]) cf. Ermisch in N. A. f. s. G. X, S. 86. — Das hebt auch Albinus (Fol. 2050) zur Charakteristik des Schneeberger Regiments hervor: So ist es nun an deme das vnser Stadtregiment alhie nicht mit vielen perssonen vnnd amptleuthen bestellet, also das wir weder Burgermeister, Stadtvogt noch anders alhie haben. Sondern der Einige Richter alhie ist die hechste Obrigkeit des Stadtregiments, welcher alles zu verwalten vnnd zu verteilen hat, doch mit Rath vnnd vorwissen seiner Schöppen. — [43]) Freilich machten damals die Planitzer auch auf den Badestuben- und Fleischbankzins Anspruch. Wohl nicht mit Unrecht. Hatte doch selbst der Freiheitsbrief bei Verleihung des freien Gewerbebetriebs hinzugefügt: „doch unschädelichen der Ober- und Erbgerechtigkeit“. Nur wollten die Schneeberger nichts davon wissen. — [44]) Alle Waren, die in der Stadt auf- und abgeladen wurden, mussten auf der Ratswage gewogen und davon ein Waggeld bezahlt werden. Es betrug 8 Pfennige für den Centner, 1654 wurde es auf 4 Pf. herabgesetzt. — [45]) Vergl. die Bergordnung von 1487 § 5. Ermisch U. B. d. St. Fr. II, S. 470. — [46]) H. St. A. Loc. 9909 Fol. 88. Das Brauen und Malzen auf dem Schneeberg betr. 1532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So lange der Hauptmann die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung hatte, werden sich Richter und Schöppen wohl in schwierigen Lagen manchmal an ihn um Rat und Hilfe gewandt haben. Nachdem 1508 Anselm von Tettau sein Amt aufgegeben hatte, waren die städtischen Behörden an die beiden Zehntner gewiesen.

Leider wurde die Arbeit des neuen Stadtregiments in dieser Periode durch verschiedene Umstände erschwert.

Zunächst hatte die Gemeinde unter den Feindseligkeiten der Herren von der Planitz auf Wiesenburg zu leiden[47]). Wie Griessbach und Neustädtel gehörte diesen auch der Schneeberg. Mit einem Male war durch die reichen Silberfunde aus den wertlosen Jagdgründen ein kostbarer Besitz geworden. Soweit das Bergwerk und die Gerichtsbarkeit in Betracht kamen, gingen freilich die grundherrlichen Rechte verloren, aber alle bürgerlichen Ansiedlungen blieben dem Grundherren zinspflichtig. Die Schneeberger umgekehrt suchten sich dieser Abhängigkeit zu entziehen und fanden bei ihren Hauptleuten und den Landesherren gewisse Unterstützung. Trotzdem hielten die Planitzer an ihren Ansprüchen fest. Ein Prozess nach dem andern wurde angestrengt; zeitweilig ging man sogar mit Gewalt gegen die schutzlose Stadt vor. Ihre Bürger wurden auf der Landstrasse überfallen, und selbst in der Stadt war man vor einer Überrumpelung nicht sicher. Unsre ganze Periode hindurch, über 60 Jahre lang, zieht sich wie ein roter Faden der Streit Schneebergs mit den Planitzern.

Auch die Nachbarstädte sahen wohl scheel auf den Emporkömmling. Die Feindschaft der Leute des Abtes von Chemnitz gegen die Schneeberger[48]) scheint nicht vereinzelt dagestanden zu haben. Auch der Streit mit den Zwickauer Bäckern beweist, dass man die neue Gemeinde nicht für voll anerkennen wollte[49]).

Wie schwach man sich fühlte, beweist auch die sogenannte Bestersche Feyde 1518—21. Ein Student Veit Bester, der sich von dem Gericht in seinem Erbe benachteiligt fühlt, kündigt der Stadt Feyde an. Man zittert vor seinen Drohungen und fleht die Landesfürsten um Hilfe an, bis endlich durch die Grafen Schlick in Joachimsthal eine Vermittlung zu stande kommt[50]).

Auch im Innern mag es den Schöppen nicht immer leicht geworden sein, die Autorität zu behaupten. Nicht lauter vorzügliche Elemente waren von Anfang an eingewandert. Der schnelle Verdienst veranlasste das leichtlebige Völkchen wahrscheinlich zu manchen Ausschreitungen. Namentlich die Bergleute waren nicht immer bequeme Untertanen. Sie genossen überhaupt manche Vorrechte und besassen ein starkes Standesbewusstsein; auf dem Schneeberge fühlten sie sich vollends als Herren. Von verschiedenen Aufständen wissen deshalb die Annalisten zu erzählen.

Am meisten zeigte sich die Schwäche des Regiments, als sich in dem Jahrzehnt des Bauernkrieges die religiöse Bewegung mit der sozialen vereinte, um den Herren die Freude am Amte zu verderben. Das Gefängnis wurde erbrochen. Von der Kanzel hetzte Amandus. Selbst als dieser ganz unverhohlen erklärte, wo die Obrigkeit dem Worte Gottes zuwider sei, sei ihr kein Mensch zum Gehorsam verpflichtet, und eine Gemeinde hätte den Rat, nicht der Rat die Gemeinde zu regieren: mussten sich Richter und Schöppen das gefallen lassen, da eine zu starke Partei in der Stadt auf der Seite des Neuerers stand. Die eigene Macht war nicht stark genug, um durchgreifen zu können, und bei den Landesherren fand man nicht genügend Schutz. Das lag nicht etwa an der Schwäche derselben, sondern an dem eigentümlichen Verhältnis, in dem die Stadt zu den Wettinern stand.

Statt nämlich wie bei den anderen Bergstädten nur das Bergwerk gemeinsam zu verwalten, die Regierung aber dem einen zu geben, in dessen Gebiet die Stadt lag, hatten Ernestiner und Albertiner bei der Teilung 1485 sich dahin geeinigt, den Schneeberg auch gemeinsam zu regieren, so dass „einer ohne den anderen nichts verändern noch neues machen sollte." Diese Bestimmung musste ein Hemmschuh für die ganze Entwicklung Schneebergs werden, so lange nicht völlige Einigkeit unter den beiden Familien herrschte. Leider war ja das Verhältnis durchaus nicht ungetrübt, namentlich unter Georg dem Bärtigen stand man zuweilen vor dem offenen Bruch. Eine Zeitlang hatte der gemeinsame Hauptmann, zwischen den beiden feindlichen Brüdern lavierend, das Interesse der Stadt noch vertreten. Nachdem aber Anselm von Tettau seinen schwierigen Posten auf Betreiben Herzog Georgs hatte aufgeben müssen, konnte man sich nicht wieder über die Person

[47]) cf. Virck l. c. S. 20 ff. — [48]) Bericht des Zwickauer Hauptmanns Martin Römer über Schneeberger Zustände. Aus dem H. S. A. als Anhang abgedruckt bei Höhne, N. s. Kirchengalerie, Eph. Schneeberg S. 58. Schon vorher veröffentlicht von Jacobi l. c. II, S. 96 ff. — [49]) cf. Meltzer l. c. IV, Tit. 6, p. 928. — [50]) Meltzer l. c. IV, Titel 25, p. 1061.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eines neuen Hauptmanns einigen[51]). Die Zehntner, denen man zu ihrer eignen Arbeitslast die Geschäfte des Hauptmanns einstweilen mit übertrug, unterzogen sich derselben nur widerwillig. So standen denn die Schneeberger zwischen 2 Feuern. Sehr häufig kam es vor, dass man von Torgau und Dresden direkt entgegengesetzte Befehle empfing. Namentlich in religiösen Fragen standen sich in jener Zeit Albertiner und Ernestiner schroff gegenüber. Während Herzog Georg den Rat gegen die Neuerer unterstützte, fanden diese bei dem Kurfürsten Hilfe. Dass darunter das Ansehen der städtischen Behörden leiden musste, ist klar. Es war keine Kleinigkeit für Richter und Schöppen, jahraus jahrein zwischen diesen Klippen das schwankende Fahrzeug der Stadt hindurchzusteuern.

Wenn es ihnen trotzdem gelang, die städtischen Gerechtsame zu behaupten, das Gebiet der Stadt durch den Kauf des Keilbergs und eines Teiles von Griessbach zu erweitern und auch noch Bauten, wie die der Kirche und des Rathauses, in Angriff zu nehmen, so können wir die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit dieser Männer nur bewundern.

Fassen wir am Schlusse des 1. Abschnittes noch einmal zusammen, welchen Anteil die verschiedenen Faktoren an dem Schneeberger Regimente haben, so ergibt sich folgendes:

Gericht und Regierung steht in Schneeberg seit 1481 dem jährlich wechselnden Richter und den 12 Schöppen zu, aber diese sind auf der einen Seite gebunden, in allen wichtigen Fragen der Regierung die Meinung der Gemeinde- und Knappschaftsvertreter zu hören, auf der anderen Seite stehen sie unter Oberaufsicht des Hauptmanns, resp. der Zehntner.

Die Gemeinde ist der Obrigkeit gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Ihr Anteil an der Regierung besteht darin, dass sie alljährlich die 8 Gemeindevorsteher wählt, die in ihrem Namen wieder 1) mit dem Bergmeister die Schöppen, 2) mit diesem und dem Hauptmann oder Zehntner den Richter wählen, und die 3) in allen wichtigen städtischen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden müssen. Zusammenkünfte der Bürgerschaft sind nur auf Befehl des Richters erlaubt. Etwaige Beschwerden und Wünsche dürfen in den Vierteln bei Gelegenheit der jährlichen Wahl ausgesprochen werden. Ausserdem scheint man die Gemeinde bei Erhöhung oder Einführung von Steuern berufen zu haben.

Die Landesregierung wahrt sich ihren Einfluss auf die städtische Verwaltung dadurch, 1. dass ihre Vertreter mitwählen, 2. dass nur unter Vorsitz und Leitung ihrer hohen Beamten der Schöffenstuhl besetzt werden kann, 3. dass jeder städtische Beamte ihrer Bestätigung bedarf und ihr schwören muss, 4. dass auch die Stadtregierung unter Kontrolle der fürstlichen Beamten steht.

Im übrigen beherrscht damals die städtischen Verhältnisse das Bergwerk. Hauptmann, Zehntner und Bergmeister sind einerseits fürstliche, andrerseits Bergbeamte. Lediglich Vertreter des Bergwerks sind auch die Knappschaftsältesten. Endlich herrscht das bergmännische Element auch unter den Gemeindevorstehern vor. Da sich nun in dieser Periode das Schöppenkolleg nur aus den Vorstehern ergänzt, Richter aber nur gewesene Schöppen werden können, so stehen wir vor der Tatsache, dass fast alle Richter und Schöppen dieser Periode dem Bergmannsstand angehören.

Dieser allmächtige Einfluss des Bergwerks war nur zu natürlich. Dem Bergwerke dankte die Stadt ihre Entstehung und ihre Begnadungen, ihm dankte sie ihren Bestand, von dem Bergwerk hing augenscheinlich auch ihre Zukunft ab. Den grössten Teil der städtischen Bevölkerung bildeten die Bergleute. Was sonst in der Stadt lebte von Handwerkern und Kaufleuten u. s. w., war in seiner Existenz von jenen abhängig. Eine andere Industrie gab es nicht, und die Landwirtschaft konnte nicht bedeutend sein, da der Grund und Boden in der Umgebung der Stadt noch meist in fremden Händen war. Diese Verhältnisse konnten sich erst ändern, als grosse Perioden des Niederganges für den Bergbau eintraten und andere Erwerbszweige im Erzgebirge aufkamen.

II.

Das Jahr 1533 machte endlich dem unhaltbaren Zustande des Doppelregiments ein Ende. Mannschaft und Regiment auf dem Schneeberg kam jetzt in den alleinigen Besitz der Ernestiner. Mit einem Male konnten nun die vielen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Schon in den ersten Jahren der wohlmeinenden Regierung Johann Friedrichs wurden die Zerwürfnisse mit

[51]) 1525 schlugen die kurf. Räte, um dem Volke Furcht einzuflössen, die Wiedereinsetzung eines Hauptmanns vor, aber Herzog Georgs Räte gingen nicht darauf ein. cf. H. St. A. Loc. 4490 S. 118.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Planitzern beigelegt[1]), kam, was bisher immer sich nicht hatte erreichen lassen, der andere Teil von Griessbach an die Stadt und wurde auch die Reformation durchgeführt. Johann Friedrich war zur Erledigung aller dieser Fragen im September 1534[2]) selbst auf den Schneeberg gekommen, und in seiner Gegenwart fand die Wahl und Einweisung des städtischen Gerichts statt. Nach langer Unterbrechung bekam auch die Stadt wieder einen eignen Hauptmann in Ritter Hans von Weissbach, dessen Einsetzung gleichzeitig mit der des neuen Richters Hans Hirschberger vollzogen ward[3]).

So lange Schneeberg den Ernestinern gehörte, änderte sich in Bezug auf die Wahlen so gut wie nichts.

Der Ort der Richterwahl ist bis 1547 das alte Fundgrubenhaus[4]), das Kurfürst Johann Friedrich hatte ausbauen lassen[5]). Dann ward 1548 von Hans von Lindenau das Bergamt in das neue Rathaus (curia) verlegt, und seitdem finden dort auch die Richterwahlen statt. Die Wahlzeit – um Mauritii — bleibt zunächst auch bestehen[6]). Seit der Mitte der 50er Jahre schwankt sie dann zwischen den Monaten Januar und August hin und her. Von 1579 an sind aber die Konfirmationsurkunden fast alle im November ausgestellt, und Meltzer hat recht, wenn er vermutet[7]), dass seit diesem Jahre „der alte löbliche Brauch“ aufgekommen sei, „nach welchem jährlichen am ersten Sonntage des Advents der Antritt der neuen Regenten uff folgendes Jahr zu erfolgen pfleget“. Die Einrichtung, das Amtsjahr der städtischen Behörden mit dem Kirchenjahr beginnen zu lassen, hat sich dann in Schneeberg Jahrhunderte hindurch erhalten. Nach wie vor finden die Vorsteherwahlen in den Vierteln statt. Auch Bergmeister und Vorsteher reichen alljährlich die neuen Schöppenlisten ein, und die Richterwahl wird nach althergebrachter Weise via scrutinii abgehalten. Den Vorsitz führt dabei der Hauptmann oder sein Amtsverweser. Ihm steht das Recht zu, den neugewählten Richter ohne weiteres zu bestätigen[8]).

Auch unter Moritz' Regierung ändert sich nichts weiter, als dass der Schneeberg wieder den eignen Hauptmann verliert. An seiner Stelle erscheinen bei den Schneeberger Wahlen hohe kurfürstliche Räte; wie früher der Hauptmann, haben sie Vollmacht, die Konfirmation auf der Stelle zu vollziehen[9]).

Anders wird es in dieser Beziehung unter Vater August, der ja überhaupt die Zügel der Regierung straffer anzog. Durch ihn wird nämlich den Bergräten die bisherige Befugnis, nach der Wahl die Bestätigung des Richters selbst vorzunehmen, entzogen. Von nun an wird in der Regel aus Annaberg oder Zwickau ein hoher Bergbeamter (der Oberhauptmann oder Amtsverwalter) nach Schneeberg abgeordnet, um die Jahresrechnung anzuhören und der Richterwahl beizuwohnen[10]). Nach der Wahl hat er seinen Bericht[11]) darüber an den Kurfürsten zu schicken. Gleichzeitig müssen sich aber auch die Schneeberger direkt nach Dresden wenden und um Bestätigung der ordnungsgemäss vollzogenen Wahl bitten[12]). Lautet der Bericht des Bergrates für sie günstig, so wird dann in der kurfürstlichen Kanzlei die Bestätigungsurkunde gegen eine Gebühr von einem Gulden ausgestellt[13]). Ob regelmässig in jedem Jahre von auswärts Räte zugegen waren, ist aus den vorhandenen Protokollen nicht mehr zu sehen. Gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind dieselben sehr ungenau geführt, und aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlen solche gänz-

---

[1]) Wülcker-Virck l. c. Einleitung p. XLVIII/IX. – [2]) Das Jahr 1534 war auch sonst für den Schneeberg segensreich, denn man erlangte nach langen dürren Zeiten wieder einmal ganz unerwartete Erträge beim Bergbau. – [3]) Hirschb. 5ta p. Nativitatem marie (8. IX.) 1534 nachdem zu tisch geplosen, Ist zu Richter bestetigt. In Kgwart Churf. Johan Fridrichs vnd der Rethe mit gewönlichem Eyde. Auch Er Hans von Weissbach Ritter zu Haubtmann, Wolff Seussing zu bergmeister etc. – [4]) 1534 uf unsres Herren Haus – 1541 in domo principis – 1545 in aedibus P. Schmidt – 1546 in domo Pauli S. – 1547 in aedibus principis. Alles sind Bezeichnungen ein und desselben Hauses. P. Schmidt ist Amtsverweser für den Hauptmann. – [5]) Meltzer l. c. S. 144. – [6]) z. B. 1535 am 2. p. Mauricii – 1537 Donerstag Cosme et Damiani (27. IX) – 1538 am 5. p Mauricii – 1539 die Mattei (21. IX.) – 1541 am 6. p. Michaelis – 1544 sobato p. Mattei. 1648 6a p. Galli u. s. f. Von 1556 an fehlen dann genaue Angaben in den Protokollen, sogar das Datum. Aber wir können aus den Daten der erhaltenen Konfirmationsurkunden (R. A. II, 2 2. Richterbestetigungen de anno 1554 usq. ad annum 1600 –) ungefähr die Zeit der Wahlen bestimmen. – [7]) Meltzer l. c. II, Titel 22 p. 406. – Abweichungen kommen von 1579–1600 nur zweimal vor: 1583 ist die Konfirmationsurkunde im Januar, 1591 im Dezember ausgestellt. cf. R. A. II, 2. 2. – [8]) R. A. II, 2. 1 ad a. 1546. vff diese gehaltene Whale ist durch Herrn Ampttsverweser paull Schmidtt Lorenz Heinell zu eyme Richter bestetigt vnd voreydet worden, in gegenwartt aller, so dorbey gewest und die vota geben haben. – [9]) R. A. II, 2. 1. Eleccio Iudicis via Scrutinii 2a p. Michaelis in Curia celebrata coram Superiori capitaneo Nobili et strenuo Henricho a Gersdorff anno MDXLIX .... Hiruff ist wolff Schön zum Richter bestettigett vnd hat in der Zehender und Bergmeister aus bevelh des oberhauptmanns bestettiget. – [10]) H. St. A. Loc. 9909 Der Stadt Schneeberg Rechnungen über das gemeine Gut etc. 1563–64: 5fl. 2gr. hat der Hauptmann wolf von Trützschler verzehrt beneben etlichen Gerichtspersonen, als er am 14. Januar Richterwahl gehalten und Rechnung gehört. – [11]) R. A. II, 2. 2 sagt z. B. die Konfirmationsurkunde vom 2. Januar 1562: Von Gottes gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachsen etc. Nachdem uns unsere liebe getreuen Wolf von Trützschler Ambtman zu Zwickau und Schneeberg vnnd Wolff Schleusing Berckmeister in vnderthenigkeit fürbringen lassen, Wie das Richter vnd Scheppen ufm Schneeberge durch vure ordentliche Wahl Caspern Sturm zu einem Richter auff ditz kunftige Jar eintrechtiglichen gekoren vnd erwehlet, Mit unterthenigem bitten, das wir genanten C. St. zu solchem Ampte gnediglichen Confirmiren und bestetigen wolten. Als haben wir solchem ihrem suchen stadt gegeben, Confirmiren vnd bestetigen derhalben gemelten Caspern Sturm zun Richter vfm Schneeberge hirmit vnd in crafft ditz brifs, Und gebietenn hierauff allen und ieden Burgern vnd Einwonern doselbst ernstlichen etc. – [12]) Das Konzept des ältesten erhaltnen Gesuches stammt aus dem Jahre 1559. R. A. II, 2. 1. – [13]) R. A. Cammerrechnung v. 6. Nov. 79 – 4. Nov. 80 etc: 1 fl. vorrichte Canzleygebuhr von der Confirmation des Newen Richters, Frantz Brahmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich. Möglicherweise konnte auch einmal ein Beamter aus dem Schneeberger Bergamt, etwa der Bergmeister, von dem Hauptmann mit der Oberleitung der Wahl betraut werden. Dass der Schneeberger Bergmeister neben dem Hauptmann noch der Wahl beiwohnte, ergibt sich vielleicht aus den Noten 9 und 11. Dass andrerseits bei der Wahl November 1579 kein fremder Berghauptmann anwesend war, möchte ich aus einer Notiz[14]) in der Kammerrechnung 1779/80 schliessen. Danach bittet man nämlich am 27. November durch einen Boten den Amtsverwalter in Annaberg um Konfirmation des neuen Richters, und gleichzeitig läuft ein Bote in derselben Sache nach Dresden. Es ist das wohl so zu verstehen, dass man den Annaberger Beamten nicht eigentlich um Konfirmation des Richters, sondern um Verwendung bei dem Kurfürsten ersuchte.

Jedenfalls ergibt sich aus alledem, dass auch in unsrer Periode der Einfluss der Bergbehörden auf die Schneeberger Richterwahl noch gross genug war. Und dass sie mit Zähigkeit an ihrem Rechte festgehalten haben, beweist ein Schreiben[15]) aus dem Jahre 1661, in dem sie dem Kurfürsten gelegentlich der Wahl Limbeckers zum Stadtrichter ihre Bedenken aussprechen.

Sonst hat sich Kurfürst August der Eingriffe in die Schneeberger Verfassung enthalten. Doch ging während seiner Regierung in anderer Beziehung mit dem Richter- und Schöppenamt eine wichtige Veränderung vor.

Bis dahin stand an der Spitze des Schöppenstuhles nur ein Richter, und die Dauer seines und des Schöppenamtes war grundsätzlich nur auf ein Jahr festgesetzt. Dass man aus praktischen Gründen immer einen Teil der alten eingearbeiteten Schöppen, zuweilen auch den alten Richter wiederwählte, ändert an dem Prinzipe nichts. Dieses geriet aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts ins Wanken. Meltzer erzählt[16]) uns, dass sich die bisherige Einrichtung nicht mehr bewährt habe, als mit der zunehmenden Bevölkerung auch das Stadt- und Gerichtswesen weitläufiger geworden sei, da „ein neuer Richter, ehe er sich der Sachen aller erkundiget und etwas angefangen / wiederumb (habe) abtreten / und einem andern zu erkundigen und zu vollführen überlassen müssen". Daher sei schon 1551 über eine Verfassungsänderung beraten und auf Anstiften Heinrichs von Gersdorff auch der Gemeinde und Knappschaft vorgeschlagen worden, „hinfüro 3 Stadt-Richter zu wählen, die jedoch wechselsweise wie in anderen Städten Zeit ihres Lebens regiereten". Man habe aber darin eine Verletzung der alten Freiheit gesehen und, obwohl 1553 „expresser Befehl" gekommen sei, nur einen Richter zu wählen, der vorher schon im Amte gewesen sei, denselben „hintertrieben", bis endlich im Jahre 1562 das neue Prinzip zum Siege gelangt sei.

Soweit wir mit unsrem handschriftlichen Material Meltzer kontrollieren können, trifft er in der Hauptsache das Richtige. Die Gründe, die er für die Verfassungsänderung anführt, machte schon Ambrosius Franz in seinen Annalen[17]) geltend; und sie lassen sich hören, denn der jährliche Wechsel des Richters, die fortwährende Änderung in der Zusammensetzung des Schöppenkollegiums brachte wohl manche Nachteile mit sich. Ehe man sich recht eingearbeitet hatte, musste man das Amt wieder niederlegen.

Daher war schon, was Meltzer und die übrigen Annalisten nicht wissen, der Gedanke, statt der jährlich wechselnden Richter und Schöppen mehrere Richter und Schöppen auf Lebenszeit einzusetzen, in ernestinischer Zeit ernstlich erwogen worden. Das beweist das bereits angeführte Protokoll[18]) einer Schöppensitzung aus dem Jahre 1538. Ein jeder gibt seine Stimme für oder wider ab, zuweilen mit einer Begründung. Die meisten Ratsherren sind für „pleibliche" Schöppen. Einige treten für Beibehaltung des alten Brauchs ein, weil dieser mit Vorbedacht von den alten Landesherren im alten Freiheitsbriefe den Schneebergern „vorordnet" worden sei[19]). Schliesslich stimmen aber alle darin überein, dass man eine Änderung nur mit Zustimmung der Gemeinde einführen dürfe. Und offenbar drang man dann bei dieser nicht durch, obwohl es auch „der Hauptmann und Amtsverweser vor gut ansahen"[20]).

Trotzdem lebte der Gedanke fort, und am Anfang der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts begann – darin hat wohl Meltzer recht – der Kampf der Parteien aufs neue. Es muss heiss hergegangen sein, und Ambrosius Franz, der gerade 1551 und 1552 Richter war und für die Ver-

---

[14]) R. A. Cammerrechnung 1579/80: 5 gr. Bothenlohn auf S. Annabergk, als der Herr Bergkamptsverwalther ersucht worden den Newen Richter zubestedtigen. 27. Nov. – 12 gr. Hans Krebsen gegebenes Bothenlohn, als er nach der Confirmation des Newen Richters gen Dressden abgeloffen. Dass. Datum. – [15]) H. St. A. Loc. 9909 Der Stadt Sch. Rathsbestätigung 1661. – [16]) Meltzer l. c. S. 405. – [17]) fol. 17. – [18]) Teil I dieser Abhandlung Note 17. (R. A. II, 2. 1.) – [19]) z. B. Hans Hübsch, der Verwandte und Gewährsmann des Albinus, „were des verstands nicht, das er das, so unsre gst. und g. Herrn verordentt, zu ändern wüsste". – [20]) Merten Brand: „weil es der Haubtmann und Amptsverwesser vor gut ansehen, läst er yms auch gefallen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fassungsänderung eintrat, mag bittere Erfahrungen gemacht haben, da er sich noch später bei der Abfassung seiner Annalen über die Gegner beschwert[21]). Obwohl die kurfürstliche Regierung erst 1552 aus den Erträgen der Tranksteuer 50 fl. jährliche Besoldung für den Richter gestiftet hatte, wollte niemand von dem dornenvollen Amte in so unruhiger Zeit etwas wissen[22]). Mochte auch Kurfürst August selbst den Wunsch aussprechen,[23]) man möchte einen Richter wählen, der schon im Amte gewesen sei; die Opposition behauptete das Feld, bis endlich 1562 mit Caspar Sturm, Christof Stahl und Hans Brahm der 3jährige Turnus des Richteramtes beginnt. Ein neuer Richter wird erst nach dem Rücktritt des alten Caspar Sturm gewählt. Dass noch ein ansehnlicher Teil der Bürgerschaft und auch noch mancher Kollege im Schöppenstuhl an dem alten Brauche festhielt, beweisen die Abstimmungen[24]) bei der Richterwahl. 1563 erhielt Stahl bloss 8, 1564 Brahm bloss 7, 1565 Sturm 9 Stimmen. Dagegen fallen 1566 auf Stahl schon 16, 1567 auf Brahm 11 Stimmen. Als Sturm zurücktritt, kommt Hans Seling mit nur 7 Stimmen ins Amt. Obwohl dieser noch 20 Jahre lebt, verschwindet er doch aus dem Schöppenstuhl, und von einer Wiederwahl zum Richter ist gleich gar keine Rede. Dieser Fall bleibt aber eine Ausnahme. Allmählich[25]) scheint der Widerstand gegen die neue Einrichtung erlahmt, die Opposition ausgestorben zu sein. Mit immer grösserer Einstimmigkeit werden die Kandidaten gewählt, und am Ende der Periode ist das Prinzip der 3 wechselnden Richter allgemein anerkannt.

Eng damit zusammen hing die Einführung der lebenslänglichen Dauer des Schöppenamtes. Hier dauerte der Widerstand der Gegner noch länger. Auch nach 1562 reichen Bergmeister und Vorsteher altem Brauch gemäss alljährlich noch ihre Schöppenlisten dem Hauptmann oder Richter ein. Dass sie sich anfangs auch noch ihres alten Rechtes bewusst sind, beweist, dass sie 1571 ganz kategorisch die Entfernung des früheren Richters Hans Seling aus dem Schöppenstuhl verlangen[26]). Schon in den nächsten Jahren tritt uns aber bereits die Tatsache entgegen, dass auf ihren Listen stets dieselben Namen wiederkehren und neue Schöppen nur dann vorgeschlagen werden, wenn einer der bisherigen verstorben ist[27]). Damit hatte man die „Bleiblichkeit" der Schöppen eigentlich schon anerkannt. Nachdem man aber einmal soweit nachgegeben hatte, waren auch die Wahlen überflüssig, und seit 1579 ist überhaupt keine Liste mehr vorhanden.

Was Richter und Schöppen für ihr Amt erlangt hatten, fiel wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern zu, denn auch sie sind am Ende unsrer Periode auf Lebenszeit bestellt. Und wie die Schöppenwahl den Gemeindevorstehern, so geht allmählich auch den Vierteln das alte Recht, ihre Vertreter zu wählen, verloren. Merkwürdigerweise scheint man dem Streben des Rates, möglichst alle Rechte an sich zu bringen, von seiten der Gemeinde noch entgegengekommen zu sein. Dass der kleine Mann nie allzuviel Interesse an der Politik hatte, beweisen die schon erwähnten Verordnungen in den Statuten, welche ihn mit Strafe bedrohten, wenn er nicht dem Rufe des Viertelsmeisters zur Versammlung folgte. Wenn Richter und Schöppen seine kleinen persönlichen Interessen förderten, seine Klagen in bezug auf die Brauerei und die Ausübung seines Gewerbes anhörten und ihn möglichst mit Steuern verschonten, war er zufrieden und überliess gern dem Rate die Sorgen der Politik, die ihn hinderte, seinem Gewerbe nachzugehen, und ihm nur Arbeit und Opfer kostete. Ganz bezeichnend sind in dieser Hinsicht

[21]) ad a. 1483 fol. 17b und 18 sagt A. Franz, dass die Alten nie den Freiheitsbrief so verstanden hätten, als dürfe man einen gewesenen Richter nicht wiederwählen. Auch in andern Städten käme der alte Bürgermeister und alte Rat nach einer bestimmten Zeit wieder ans Ruder. In Schneeberg liesse man sie aber, wenn das Amt niedergelegt sei, am liebsten „gahr aussen vnd weiset mit ein fuss auff sie, als hetten Sie Ein Schelmstück gelibt". — [22]) z. B. wurde Sonnenbron immer und immer wieder gewählt, obwohl er sich vom Kurfürsten Dispens geholt. R. A. II, 2. 2. — [23]) 1522 21. Juni sagte Kurf. August ausdrücklich in einem Schreiben an Richter und Schöppen, sie möchten Sonnenbron fortan verschonen, „Vnnd einen andern, der zuvorn auch Richter gewesen, erwehlen". Als man dann wieder 2 untaugliche Kandidaten aufstellt, konfirmieren die Räte einfach einen Dritten (Thomas Meyner). 21. Sept. 52. R. A. II, 2. 2. — [24]) R. A. II, 2. 3. — [25]) Ein energischer Kämpe in dem Kampf für das Alte ist Albinus. Obwohl er den neuen Brauch (S. 3001) kennt, betont er S. 2052 ausdrücklich: „Und ist (nämlich das Richteramt) auch nicht an gewisse personen gehefftet, an die es nottwendiger weise zu gewisser Zeit wieder kommen müsste." Die Gründe der Gegner erkennt er nicht an, sondern er polemisiert dagegen, weil er dahinter das Streben gewisser ehrgeiziger Personen wittert: Wohl bedacht sei daher von den Landesfürsten der alte Brauch eingeführt und erhalten worden „in betrachtung, damit man einer person nicht zu viel einreume vnnd sich zu stercken ursach gebe, welches offten zu geschehen vnnd zu anderer leuthe unterdrückung, vnnd gemeines nutzes verkleinerung zu gereichen pfleget, vnnd das nicht ein Oligarchia, welche keinen guten namen hat in den Regimenten, draus werde." (S. 2053) Ganz hatte sich der alte Albinus nicht getäuscht, aber die Stimme des Propheten verhallte in der Wüste. — [26]) R. A. II, 2. 3. ad a. 71. Derer von der knapschaft vnd gemeyne vrsachen wider Hansen seling, worumb er aus den Gerichten ausgelossen werden solte. / Es sey uf ditzmal ohne noth, Das sie dessen solten vrsachen sagen, warumb sie Ihn aussen Rathstande gesetzt. Sondern weil es ein alter brauch und gewonheit where, Das die von d. knapschaft vnd gemeyne macht hetten, Schöppen zu wheelen / So wollten sie davon mit nichte disputiren. Sondern Sie wollten Ihn keines wegs in den Gerichten dulden. Darnach möchte er sich richten. Act den 13. Februarii 71. In beysein des Herrn Oberbergmeisters Marcus Rölings, derer von den Gerichten, Gem. vnd kn. Charakteristisch für Meltzer ist wohl, dass er, der genaue Kenner der Akten, diese Tatsache so darstellt (S. 405), als ob Hans Seling sein Amt zu beschwerlich gewesen sei. Hans Seling gehörte zu den vornehmen Geschlechtern. — [27]) Auch der ganze Ton der Briefe ändert sich auffällig. Lautete früher die übliche Formel: Folgende personen sollen den Schöppenstuhl besteigen, so schreibt man bereits 1576: „Bittet der Herr Berckmeister (Chr. Holtzschuh) auch die vohn des gemene und knapschaft, die Erbarn gerichte wollen beschribene personen dazu bestetigen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Wünsche der Viertel,[28]) die sie in jener Zeit gelegentlich der Richterwahl aussprechen: Das Fundgrubenviertel erklärt sich 1563 mit seinen 2 Vorstehern zufrieden, nur möchten sie, wenn die Viertel zusammenkämen, sich mit einfinden und die Mängel mit anhören. So bittet in demselben Jahre das Mühlviertel um einen neuen Müller und etwas Frist bei Bezahlung des Wachgeldes. Wegen ihrer Geordneten „setzten sie es zu einem Erbar Radt, der werdt woll wissen, was sie darinne thun sollenn". Auch 1564 ist der Wunschzettel der Viertel gross. Zuletzt zeigen die „Nachbarn" im Mühlviertel an, dass der „alte Hilbrand (ein Vorsteher) bitt, man wolle einen andern an seine Stadt setzen; er beschwert sich seines Alters auch seiner Nahrung, die er darob verseumet". Was ist das anderes als eine Fürbitte an den Rat, dieser möchte den alten Herrn aus Rücksicht auf seine Bejahrtheit und sein Handwerk entlassen und einen andern an seine Stelle setzen? Dass den Vierteln dazu das Recht zusteht, davon scheint man keine Ahnung mehr zu haben. Ohne dass man die Wahlen der Gemeindevorsteher in den Vierteln abschaffte, war dadurch, dass die Vorsteher auf Lebenszeit im Amt blieben, das Recht der Gemeinde, sie zu wählen, in Vergessenheit gekommen.

So führte die Bewegung, die im Jahre 1538 begonnen hatte, dann unter den Albertinern wieder mächtig in Fluss gekommen war, schon am Ende der Regierung Vater Augusts zu dem Resultate, dass die Glieder sämtlicher städtischen Kollegien auf die Dauer ihres Lebens gewählt wurden, und dass die Gemeinde jeden direkten und indirekten Einfluss auf die Wahl ihrer Regierung verloren hatte. Eine wichtige Verfassungsänderung war damit zu ihrem Abschluss gelangt.

Wem war dieselbe nun zu gute gekommen? Einzig und allein dem Kollegium von Richter und Schöppen.

Alljährlich am ersten Advent findet der Richterwechsel statt. Trotzdem die Wahl eigentlich reine Formsache ist, so lange nicht einer von den 3 Richtern abgegangen ist, wird sie doch jedes Jahr in der althergebrachten Weise via scrutinii abgehalten. Daran haben teilzunehmen ebenso Richter und Schöppen, wie die Vorsteher der Gemeinde und Knappschaft. Den Vorsitz führt ein hoher Beamter des Bergamtes. Wenn im Laufe des Jahres einer von den Schöppen oder Gemeindevorstehern stirbt oder aus irgend einem Grunde abgeht, so geschieht von jetzt an die Ergänzung des betreffenden Kollegiums bei Gelegenheit der Richterwahl und genau in derselben Form. Die Stimmen der Vorsteher gelten dabei soviel wie die Stimmen von Richter und Schöppen, aber das Schöppenkolleg hat doch den Ausschlag zu geben, denn ihm stehen mit dem Richter 13 Vota, den beiden Kollegien der Knappschaft und Gemeinde nur 12 zu. Das Schöffenkollegium hat demnach in dieser Periode einen entschiedenen Fortschritt gemacht. Es ergänzt nicht nur sich selbst, sondern auch die Gemeindevorsteher. Dass man zu solchen nur Leute heranzieht, mit denen man arbeiten kann, liegt auf der Hand. Ihren Eid haben sie den Gerichten abzulegen. Damit sie mit dem, was sie im Rate sehen und hören, keinen Missbrauch treiben, wird seit Kurfürst August in den Eid auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit mit aufgenommen[29]), die früher fehlte. Nur auf die Wahl der Knappschaftsvorsteher hat man keinen Einfluss bekommen. Deren Ernennung und Verpflichtung steht jetzt dem Bergamt zu, das, wie wir auch sonst sehen, nicht so leicht ein Recht preisgab.

In bezug auf die Besetzung des Schöppenstuhles gehen im Laufe unsrer Periode ebenfalls manche Veränderungen vor. Waren in der früheren Zeit fast ausschliesslich Bergleute Inhaber des Schöppenstuhles, so ist jetzt das bergmännische Element mehr zurückgetreten. Zunächst finden wir einige Juristen; obwohl sie noch nicht Bedingung war, galt juristische Bildung für den Richter doch schon als ein Vorzug. Daneben treffen wir Ärzte und frühere Schulmeister. In der Hauptsache sitzen aber im Schöppenstuhl Kauf- und Handelsleute, Hammerherren und Gewerken. War ursprünglich das Bergwerk die einzige Erwerbsquelle der Schneeberger gewesen, so kamen im 16. Jahrhundert einige andre Industrien, so das Schleierwirken, dann die Spitzenklöppelei und der Farben- und Arzneimittelhandel auf. Je weniger ergiebig der Bergbau wurde, desto willkommener war die Möglichkeit eines Nebenerwerbes. Namentlich solche Industrien fanden daher Eingang, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigten[30]). Eine ganze Reihe von Innungen entstand ebenfalls im

[28]) R. A. II, 2. 3. — [29]) Dasselbe gilt natürlich auch für Richter und Schöppen. In dem Richtereid 1563 heisst es: „was mir auch in solchem Richterampt vertrawet wirdet, Das wil Ich biss in meine gruben verschwiegen halten". Dagegen ist die frühere Formel „dieweyl Ich in diesem Richterampte bin" in Klammern gesetzt worden. — [30]) Interessant ist eine Urkunde aus dem Egerer Archiv vom 4. Jan. 1584. Ein Schneeberger Händler hatte in einer Egerer Wirtschaft mit einem Prädikanten Händel bekommen, die schliesslich zur Festsetzung desselben führten. Dabei hatte man aber auch seine Waren mit beschlagnahmt. Der Rat von Eger wird nun von Richter und Schöppen des Schneebergs um Herausgabe dieser Waren gebeten, da sie Eigentum einer ganzen Anzahl Schneeberger Bürger seien, für die des Gefangenen Ehefrau hausierte. Man sieht, wie schon damals der Hausierhandel im Erzgebirge und auch in Schneeberg blühte und sich auf alles Mögliche (Hauben, Schnuren, Borten, Schleier) erstreckte. Die Erzeuger der Waren gaben dieselben, scheint es, in Kommission der Hausierer, und diese suchten sie natürlich mit möglichst grossem Nutzen zu verkaufen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Jahrhundert. Allmählich wuchs eine sesshafte Bevölkerung heran, die nicht mehr ausschliesslich auf den Bergbau angewiesen war. Neben den Bergherren kommen die Spitzenherren zu Ansehen und verbreiten den Namen Schneebergs in der ganzen Welt. Ihre Familien bilden mit denen der hohen Beamten ein Patriziat. Infolge ihres Reichtums und weiten Blicks zieht man sie in den Rat. Während der kleine Bürger in öffentlichen Ämtern eine Last sieht, der Bergbeamte für die inneren städtischen Angelegenheiten nur wenig Interesse hat, arbeiten sich jene immer mehr ein und wissen sich unentbehrlich zu machen. Ausserdem geben ja solche Ämter auch äusseres Ansehen. Mit dem Reichtum vererben die Väter dann auch ihren Söhnen den Anspruch auf die städtischen Ehrenämter. Da man auch mit milden Stiftungen nicht kargt, bestärkt[31]) man diese Ansprüche nur noch mehr. Schliesslich, am Ende des 17. Jahrhunderts, ist dann im Besitz der Schneeberger Ratsämter, eine Reihe von Familien[32]), die fast alle untereinander oder mit auswärtigen Familien verschwägert sind. So entsteht eine Art städtischen Patriziats, aus Kaufleuten, Bergherren und Graduierten bestehend, das fast alle Nichtverwandten vom Schöppenstuhl ausschliesst, und dem kleinen Handwerker und Bergmann ist es nur noch selten möglich, zur Würde eines Schöppen aufzusteigen. Ende des 17. Jahrhunderts ist das, was einst 100 Jahre vorher Albinus gefürchtet hatte, die Oligarchie, zur Wirklichkeit geworden. Ganz vorsichtig, mit der grössten Schonung der bisherigen Verhältnisse hat diese Aristokratie einen Schritt nach dem andern vorwärts getan, bis schliesslich die ganze städtische Gewalt in ihre Hände gekommen war. Da unter ihrer Leitung das Gemeinwesen auch vorwärts kam, da man sich wohl hütete, die kleinen Interessen der Bürger zu verletzen, so gewöhnte sich das Volk an ihre Herrschaft, und dieselbe blieb unangefochten, so lange kein Missbrauch mit der Macht getrieben wurde.

Wie stellte sich nun die Landesregierung zu dieser Veränderung? Für sie handelte es sich in der Hauptsache darum, dass die Einkünfte nicht verkürzt wurden und ihre Hoheitsrechte unversehrt blieben. Dafür war aber gesorgt. Im übrigen hütete man sich einzugreifen, so lange das städtische Patriziat die Ordnung gehörig handhabte und die Bürgerschaft sich nicht beschwerte. Überdies stehen wir im Zeitalter des Absolutismus. Das Volk war an das Gehorchen gewöhnt, und an Liebenswürdigkeit gegen die massgebenden Stellen liess man es nicht fehlen: die Eingaben atmeten Devotion, die Empfänge der Fürsten auf dem Schneeberge waren glänzend, und mit Verehrungen[33]) für die einflussreichsten Herren bei der Regierung kargte man durchaus nicht.

Welche Obliegenheiten hatten nun in dieser Periode die verschiedenen städtischen Kollegien zu erfüllen?

Dem Schöppenstuhl stand nach wie vor das Gericht zu, ebenso das obere wie das niedere. In schwierigen Fragen wurden wie früher Urteile von dem Leipziger Schöppenstuhl eingeholt. Einen eigenen Nachrichter gab es in Schneeberg nicht. Deshalb liess man zur Vollstreckung der Urteile den Scharfrichter aus Annaberg oder Zwickau kommen. Die älteste Richtstätte war am Klausberge in der Nähe des sogenannten Sauteiches[34]). Die Gefangenen wurden in dieser Periode zum grössten Teil noch in der sogenannten „Frohnfeste" eingesperrt. Ausserhalb der Stadt reichte die Gerichtshoheit des Schneeberger Schöppenstuhles auch über Griessbach und Oberschlema.

Mehr Arbeit als das Gericht wird in unsrer Periode Richter und Schöppen die Verwaltung der Stadt gemacht haben. Man kann den Umfang derselben erst ermessen, wenn man sich einen Überblick verschafft über den Besitz, den die Stadt Schneeberg im Laufe dieses Zeitraumes erworben hatte.

Nach einem alten Verzeichnis[35]) des städtischen Gutes vom Jahre 1665 besass die Gemeinde allein an Immobilien folgendes: 1. Das Rathaus mit der Wage, 2. Die Malzmühle gegenüber dem Kuttelhof, 3. Das daran liegende Malzhaus, 4. Das obere Malzhaus am Hartensteiner Tor, 5. Das Brauhaus in der Ziegengasse „sambt der brau Gerechte und Kupferne bfanne". 6. Die Badestube „sambt einem dazu gehörigen Gertlein". 7. Die „Schwartzfarbe sambt angehörigen Garten, wie beides

[31]) Als im J. 1724 Joh. Enoch Schnorr in den Rat gewählt war, protestierten die Vorsteher gegen seine Wahl beim König, weil sie wünschten, dass einer aus ihrem Mittel gewählt werden sollte. Dagegen beruft sich Schnorr in einem Verteidigungsschreiben ausdrücklich darauf, dass sein Vater nach einem Schlossenwetter auf eigne Kosten die Kirchenfenster wieder habe reparieren lassen; auch seien von seiner Grossmutter selig dem Hospital 2000 Taler legiert worden. Schreiben an den König vom 14. Dec. 1724. R. A. II, 2. 11 Fol. 103. — [32]) Solche alte Familien sind: die Funk(en), Iphoff, Meiner, Münch, Pöhler, dann seit dem 17. Jahrhundert die Blechschmidt, Blüher, Blumberg, Bortenreuter, Brehm, Fischer, Gräfenhorst, Groschupf, Höltzel, Jahn, Koith, Lichtenhahn, Pierer, Pöckel, Röhling, Ryssel, Schindler, Schreiber, Seling, Schnorr, Tröger, Zobel. — [33]) In den Stadtrechnungen finden wir ein besonderes Kapitel für „Verehrungen". Die Auszahlungen geschahen durch den Kämmerer auf Befehl des Richters. 1548/49 gab man z. B. 178 fl. 10 gr. dafür aus. — [34]) Wie mir glaubwürdig versichert wurde, heisst heute noch der Steig vom Seminarberg (Klausberg) herab zwischen Stadt Leipzig und der Brauerei (die an Stelle des alten Sauteiches steht) im Volksmund „das Blutgässel". — [35]) R. A. II, 2. 7. Angehängt an die Abschrift des Bürgermeister-Privilegs. — Ich führe die einzelnen Immobilien so genau auf, weil ein solches Verzeichnis sehr wenigen zugänglich ist. Ausserdem ist es vielleicht manchem Schneeberger interessant, den damaligen Stadtbesitz mit dem heutigen zu vergleichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Georg Kaman seliges Erben neulich erkauft worten". 8. Der Kuttelhof und das Unschlitthäuslein „sambt anliegenden Deich". 9. Die Fleischbänke. 10. Das Hospital mit Scheunen, Gärten, Ställen, Feldern etc. 11. Die Brotbänke. 12. Das „latteinische" Schulhaus. 13. Das „deutzsche" Schulhaus. 14. Des Herrn Cantoris Haus. 15. Des Organisten Haus. 16. Des Kirchners Haus. 17. Hans Hübners Haus. 18. Das Lössnitzer Torhäuslein. 19. Die beiden Schiesshäuser. 20. Das Hirtenhaus nebst Garten. 21. Des „Dotten Krebers Haus sambt Gartten". 22. Das Siechhaus. 23. Die beiden Gemeinden, „von den Scheunen und bei der Vogelstange hinaus bis an die Schönburgische Grenze". 24. Das Holz, der Keilberg genannt. 25. Die Ziegelhütte mit dazu gehörigem grossen Teich. 26. Das Dorf Griessbach mit Ober- und Erbgerichten, Zinsen und Folge. 27. Der darinnen liegende grosse Teich, der „Hern Deich" genannt. 28. „Der Schitz" oder sogenannte Sauteich. 29. Das Dorf Oberschlema samt Gerichten, Z. u. F. 30. Die sogenannte Herrn- oder Grosse Mühle mit 7 Gängen. 31. Die „daran liegende Brotmühle". 32. Die kleine Malzmühle. 33. Die kleine untere Zins-Mühle. 34. Die„ babbir Mühle". 35. Das Holzhaus. 36. Der Holzanger. 37. Die Hammerwiese, „wie solche an hammerholtz und Babbiermühlen Deich bis an der Wilbacher Strassen". 38. Das Rote Gut. Neben dazu gehörigen 4 Teichen, mit Ober- und Untergerichten, „wie es den hern Krafen von wildenfels zu lehn gehort". 39. Der Teich an der Papiermühle. 40. Das Hammerholz, „wie es von der babbirmühlen Deich und Feltern an, undt mit denen Under Schlemern und Wildbachern grenzet, bis ausgang der Hammer-Wiessen". 41. Das alte Hoyergut, „worauf die Gebeut und Deiche eingangen; neben denen dazu gehörigen Wiessen und Geholtze nml.: des Klosterbergs". 42. Die hohen „Wälter wie sie von den Auern gehandelt wurden, und dannen hero die auischen und zwickauischen Holzer genannt werden". 43. Der Flössgraben, „so sich biss ans Wehr über der buckauer Brücke erstrecket". Endlich der „Neue Gottesacker" und die 2 Brücken, Silber- und Eisenbrücke. Dazu kommen noch die Befreiungen, der Betrag der Zinsen vom Mühlberg, die Einnahmen von Brauzeichen, Handwerken, Wachgeld u. s. w.; im ganzen sind es 112 Ziffern.

Soviel ergibt sich schon aus dem bisher Angeführten, dass der Besitz der Stadt bedeutend gewachsen war. Die ganze Verwaltung desselben lag dem Schöffenkollegium ob, das allerdings auch die Vorsteher heranziehen konnte. Zum Teil waren die städtischen Güter verpachtet, zum Teil verwaltete man sie selbst. Natürlich konnte nicht alles in pleno verhandelt werden. Daher bekam ein jeder Schöppe und Vorsteher noch seine besonderen Kommissionen. Der hatte die Aufsicht über das Brauamt, der über die Mühle, jener über die Fleischbänke, andre verwalteten wieder den Holzanger u. s. w. Ein jeder musste über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen, alle Belege sammeln und am Ende des Jahres die Rechnung den 2 Kämmerern abliefern. Diese verarbeiteten dann das gesamte Material zu der sogenannten Kammerrechnung. Für ihre Mühe erhielten die beiden Kämmerer 1580 24 fl.; ihre Rechnung wurde dann noch einmal kopiert und nach der Prüfung durch die Vorsteher nach Dresden gesandt. Schon zu der Verwaltung solcher Nebenämter gehörte vielfach grosse Geschäftskenntnis, und nicht jeder war dazu brauchbar. Das dornenvollste Amt war aber jedenfalls das Kämmereramt, und namentlich in Kriegszeiten drängte sich dazu keiner[36]). Von den Einnahmen wurden die städtischen Beamten[37]) bezahlt, die Kosten für Reparaturen und Umbauten bestritten, die Strassen gepflastert, vornehme Gäste bewirtet, arme Reisende unterstützt und Kranke verpflegt. Auch die Steuern, die an die Regierung des Landes zu zahlen waren, wurden von der Stadt mit eingezogen und dann von dieser gewöhnlich vierteljährlich an die betreffenden Kassen abgeliefert. Hatte man nicht das ganze Geld zusammen, so wurden Abschlagszahlungen gemacht. Der einzelne Bürger merkte von den Steuern verhältnismässig wenig [37b]), weil sie der Rat zum Teil aus der Kämmerei bezahlte. Die Last musste hauptsächlich das Bier tragen. Weil die Bergstädte weniger Transksteuer zu entrichten hatten als andre Städte, war das auch sehr leicht möglich. Im Jahre 1629/30 z. B. wurden in Schneeberg 237 Gebräude Bier gebraut. Auf jedes Gebräude legte man 18 fl., man nahm also 4266 fl. ein. Davon hatte man 1692 fl. 18 gr. als Transksteuer an den Kurfürsten abzuliefern; von dem Reste der Einnahme erhielt der gemeine Kasten 713 fl., und 1862 fl. 3 gr. flossen dem Rate zur Bestreitung der Landsoldatensteuer und andrer Ausgaben zu. Langte man einmal mit den vorhandenen Geldern nicht,

[36]) cf. R. A. II, 4. 2 Cämmerey und derselben bestellung betr. Anno 1630. — [37]) Der Vornehmste war der Gerichtsschreiber, dem auch noch ein Kopist gehalten wurde. Daneben wurden bezahlt der Baumeister, der Förster, die Gerichtsknechte, die Wächter, der Türmer oder Hausmann, der Marktmeister, der Hunde-Prützscher, die Wehefrauen, Totengräber und Totenträger Auch bestimmte Handwerker standen dem Rate für etwaige Arbeiten stets zur Verfügung. — [37b]) Der Bürger zahlte in Schneeberg nur die sogen. Quatembersteuer und 4 gr. Wachgeld. cf. R. A. II, 1. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so nahm man von wohlhabenden Leuten Gelder auf. Umgekehrt lieh man auch aus. Was man in dem einen Amte verdiente, musste man oft in dem andern wieder zubüssen. Auch kamen die Gelder nicht immer rechtzeitig ein; dann schleppten sich die Reste oft jahrelang hin. War man aber rücksichtslos, so erhob sich gegen den Kämmerer ein grosses Geschrei. Getrennt von der Kämmerei war die Verwaltung des Gotteskastens, aus dem die Geistlichen und Lehrer ihre Besoldung empfingen. Er hatte seine besonderen Einkünfte, stand aber auch unter Verwaltung eines Ratsherrn; und war man in der Kämmerei in Verlegenheit, so griff man wohl auch einmal in den Gotteskasten. Freilich glänzend können seine Verhältnisse nicht gewesen sein. So ist 1665 der Kasten dem Rat 2797 fl. schuldig, während dieser bei jenem in einer Schuld von 530 fl. steht. Aus alledem ergibt sich, dass die Verwaltung des Rates nicht mehr allzu einfach war[38]).

Ausserdem gab es aber für Richter und Schöppen noch gerade genug zu tun. Alle Verträge, Testamente und Verkäufe mussten auf dem Rathaus eingetragen werden. Man hatte die Aufsicht über alle Vormundschaftssachen und die Ordnungen der Handwerke. Auch die Polizei und Bewachung der Stadt wollte versorgt sein; in Kriegs- und Pestzeiten erwuchsen weitere Aufgaben. Besonders die Fremden mussten da scharf beobachtet werden, und selbst das Einführen alter Kleider und Wäsche wurde dann verboten. Namentlich das Brauwesen verlangte immer neue Verfügungen, da es ja eine Haupteinnahmequelle der Bürger war. Daneben sah man aber auch auf Reinlichkeit der Strassen, traf Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, hielt auf mässiges Trinken, verbot das Spielen und suchte dem Luxus zu steuern. Bis ins kleine und kleinste gehen die Bestimmungen der Gerichte, die uns in den sogenannten Statuta oder Willkür der Stadt Schneeberg[39]) erhalten sind. Alljährlich bei der Richterproklamation wurden sie bis ins 18. Jahrhundert hinein dem Volke vorgelesen; zuweilen wurden sie auch angeschlagen oder in den Vierteln bekannt gemacht. Jede Übertretung eines Gebotes wurde mit Geld- oder Haftstrafe[40]) bedroht.

Soviel über die polizeiliche Tätigkeit der Richter und Sch. in dieser Periode. Unleugbar ist das Arbeitsgebiet derselben gewaltig vergrössert worden, um so mehr, da ihre Zeit auch noch durch zahlreiche Sitzungen in Anspruch genommen wurde. Regelmässig dreimal in der Woche mussten sie sich dazu auf dem Rathause einfinden, Montags zum Gerichte, zweimal zur Ratsversammlung. Ohne „ehehaften" Grund durfte niemand fehlen. Die Sitzungen berief natürlich wie früher der Richter durch den Gerichtsknecht. Ihm stand auch die Leitung derselben und die Ausführung der Beschlüsse zu. Das Protokoll führte der Gerichtsschreiber, dem auch die Führung der Gerichtsbücher und die Ausfertigung der Urkunden oblag. Für letztere Arbeit erhielt er besondre Schreibgebühren. Mit der Zunahme der Arbeitslast hing es vielleicht zusammen, dass man dem Richter und auch den Schöppen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine gewisse feste Besoldung gab. Der Richter bezog seit 1551 ein Jahrgehalt von 50 fl. aus dem Ertrag der kurf. Tranksteuer. Die Schöppen erhielten jeder 5 fl. jährlich. Auf derselben Höhe steht ihr Gehalt noch 1630. Ausserdem erhielten die Schöppen noch 18 kl. Deputatholz. Wieviel der Richter bekam, ist nicht nachzuweisen. Der Gerichtsschreiber erhielt von der Stadt 80 fl. und 24 kl. Holz sowie freie Wohnung, vom Kurfürsten ausserdem 50 fl., also ein Fixum von 130 fl. Zur Erhaltung eines Kopisten wurden ihm 1580 wöchentlich 6 gr. gegeben. Da der Richter viel höher stand als der Gerichtsschreiber, so ist wohl keine Frage, dass die Accidentien ziemlich bedeutend gewesen sein müssen. Erhielt doch der Rektor der lateinischen Schule 1563 schon 80 fl. und der Pfarrer 120 fl. festes Gehalt. Worin die Accidentien bestanden, wissen wir aus einem Schreiben des Jahres 1665[41]). Der Richter bekam nämlich von allem, was in der städt. Wage abgewogen wurde, einen Teil und ausserdem die Weintaxe und Siegelgebühren von jeder Beurkundung. Im Jahre 1665 wurde das Gehalt auf 100 fl. erhöht. Die Schöffen blieben auch später ohne Zulage. Ihr Amt war also auch weiterhin Ehrenamt. Und nach einem Schreiben[42]) des Rates vom 20. Dezember 1757 an den König beliefen sich die sämtlichen

[38]) Die ganze Darstellung beruht in der Hauptsache auf Angaben in den verschiedenen Jahresrechnungen der Kämmerer, die noch in der Verwahrung des Schneeberger Rates liegen. — [39]) R. A. II, 1. 1. Statuta, Willkuhr und Ordnung der Berkstadt Schneeberg von a. 1564. — [40]) Nur 2 Artikel möchte ich aus den Bestimmungen von 1565 als charakteristisch hervorheben: 1. Gegen „das wüste, ungescheuete Einbrechen und Stehlen in Gärten" etc. will das Gericht folgende originelle Strafe eintreten lassen, „welcher in dehr einem brüchig befunden werdet, Der sol one nachlossung vf einen Schnellgalgen gesetzt vnd Ime ein Messer in die handt gegeben werden, Das er sich selbst müsse abschneiden vnd alda vor den leuten zu seinem hon und spott. In den Sauteich fallen vnd dadurch büssen. Doch wo die Verbrechung oder diebstal grösser und wichtiger sein möchte, Wollen wir uns auch grössrer vnd wichtigerer stroffen Jeder Zeit nach gelegenheit hiermit fürbehalten haben". 2. Ein andrer Artikel wendet sich gegen die scharfen Zungen: „Nachdem auch des lesterns vnd schendens sonderlich vnter den weibern kein mass ist, So haben wir uns entschlossen / Das welche eine andere fortanher mit schmahworten oder flüchen wirdet beleidigen, Die sol den Steyn so an vnsrem Rathause henget, an Iren halss gehangen, vnd vmb den Markt herumb domit gefüret werden / Domit sich andere dafür zu hueten". — [41]) R. A. II, 2. 8. — [42]) R. A. II, 2. 19. Fol. 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Emolumente eines Ratsherrn in dieser Zeit nur auf 8—10 Tlr. Accidentien aus Gerichtssporteln, wozu noch die 18 Klaftern Deputatholz nebst 6 gr. Fuhrlohn auf jedes Fuder kamen.

Dafür konnte man aber am Richtermahl teilnehmen, das schon im 16. Jahrhundert erwähnt wird, und das auf dem Rathause stattfand. 1580 kostete diese Festlichkeit der Stadt nicht weniger als 27 fl. 14 gr. 4 Pfg., eine schöne Summe Geld für jene Zeit.

Auch die Herren Vorsteher erhielten einige Vergütung für ihre Mühe, nämlich 8 kl. Deputatholz. Alles in allem sind die Einkünfte im Verhältnis zur Arbeitsleistung nicht gross. Selbst der Richter kann sich in Bezug auf seine Einkünfte nicht mit den Bürgermeistern andrer Städte vergleichen. Wenn trotzdem in jener Zeit mancher Mann seine einträgliche Stellung aufgibt (z. B. der Advokat Dr. Melber), um ungehindert ein städtisches Ehrenamt verwalten zu können, so ist das ein Beweis dafür, dass man damals in den massgebenden Kreisen Schneebergs doch noch die Ehre höher schätzte als das Geld.

Bei einer so idealen Auffassung, die offenbar im 17. Jahrhundert den grössten Teil der herrschenden Familien der Stadt beseelte, war es kein Wunder, dass die Stadt unter ihrer Leitung ganz herrlich emporblühte. Zwar erlitt man im 30jährigen Kriege, namentlich 1633, schwere Wunden, aber nach dem Frieden hat sich die Stadt auch wieder merkwürdig schnell davon erholt. Und wenn noch heute Schneeberg eine verhältnismässig reiche Stadt ist, so dankt sie ihren Besitz im wesentlichen der Arbeit jener Geschlechter. Auch äusserlich hatte sie in den letzten hundert Jahren ein andres Aussehen gewonnen. Die Zahl der Wohnhäuser betrug am Ende des 17. Jahrhunderts etwa 600. Darunter befand sich auch eine Anzahl recht vornehmer Häuser der grossen Handelsherren und Ratsverwandten, die den Reichtum und die Stellung ihrer Besitzer würdig repräsentierten. Man darf nur die Beschreibung Schneebergs bei Meltzer mit der bei Albinus vergleichen. Und wie war das Ansehen des Berges nach aussen gestiegen! Aus dem verachteten Städtlein, das nicht einmal die Zwickauer Bäcker für voll anerkannten, war eine angesehene Stadt geworden, deren Richter und Schöppen zu seinem „Prandium“ einzuladen[43]), sich der ehrwürdige Zwickauer Rat zur Ehre schätzte. Selbst die Landesregierung hatte die Bedeutung der Stadt anerkannt, indem sie dieselbe in den „weiteren Ausschuss“ der Städte auf dem Landtage gezogen hatte. Wohl konnten daher die Herren vom Schöffenstuhl mit sich zufrieden sein, denn nicht durch die Schätze des Bodens, die früher viel reicher gewesen waren, sondern durch die eigene Tüchtigkeit hatte man solche Früchte geerntet.

Aber ganz am Ziele seiner Wünsche war man doch noch nicht. Besonders lästig empfand man die Abhängigkeit vom Oberbergamt. Bei jeder Ratswahl musste man sich, wie erwähnt, nicht nur nach Dresden, sondern auch an den Berghauptmann (in Freiberg) wenden. Von seiner Befürwortung hing die Bestätigung ab. Da dessen Instruktionen wiederum nur aus dem Schneeberger Bergamt kommen konnten, fühlte sich dieses naturgemäss als eine Art Vormund des städtischen Regiments. Diesem waren anderseits dadurch die Hände gegenüber der Bergbehörde gebunden. So lange in allen städtischen Kollegien fast ausschliesslich Bergleute gesessen und die Interessen des Bergwerks sich noch mit denen der Stadt gedeckt hatten, mochte man diese Abhängigkeit nicht so empfunden haben. Aber nun, da die beiderseitigen Interessen einander zuweilen entgegenliefen und der städtische Rat von ganz andern Elementen besetzt war, sah man in der Vormundschaft des Bergamtes eine Last und wünschte sie abzuwälzen. Erst dann konnte man sich frei fühlen, wenn dieses Zwischenglied zwischen Stadt und Landesfürst beseitigt war.

Auf der andern Seite fehlte der Macht, die man wirklich erlangt hatte, das Gewand, um auch äusserlich dieselbe zum Ausdruck bringen zu können. Andere, selbst kleinere Städte wurden durch Bürgermeister und Rat regiert, Richter und Schöppen hatten bloss das Gericht und standen in niederem Range als jene. In Schneeberg war man in dieser Beziehung auf dem Standpunkt von 1481 stehen geblieben, obwohl sich die Verhältnisse sonst sehr verschoben hatten. Man fühlte sich jetzt den Regenten der übrigen Städte an Macht ebenbürtig, man musste aber den entsprechenden Namen entbehren. Deshalb richtete sich das Streben von Richter und Schöppen nun auch darauf, die Bürgermeister- und Ratsherrenwürde sich von dem Kurfürsten übertragen zu lassen. Für eine nach Titeln und Ehren geizende Zeit, wie die damalige war, war eine solche Rangerhöhung durchaus nicht nebensächlich, wie wir modernen Menschen wohl anzunehmen geneigt sein dürften.

[43]) R. A. II, 2. 6. Die von dem Rath zu Zwickau geschehene Invitation zu ihrer Raths Mahlzeit beigehaltener Raths Abwechselung an die hiesigen Raths Personen betr. Anno 1655. Die darin enthaltenen Briefe sind wahre Muster von Kurialstil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um diese beiden Wünsche zur Erfüllung zu bringen, knüpfte man im Jahre 1661 mit der kurfürstlichen Regierung Unterhandlungen an. Die Gelegenheit war günstig, denn der neue Kurfürst Johann Georg II. hatte in diesem Jahre sein Hoflager eine Zeitlang in Schneeberg aufgeschlagen. Man legte ihm jedenfalls in einer geeigneten Stunde die Sache nahe und wusste auch einflussreiche Herren des kurfürstlichen Hofes für sich zu interessieren [44]). Johann Georg zeigte sich geneigt. Trotzdem kamen die Verhandlungen erst 4 Jahre später bei Gelegenheit eines zweiten Aufenthalts des Kurfürsten in Schneeberg durch die Erteilung des sogenannten Bürgermeisterprivilegiums [45]) zum Abschluss, das endlich die Wünsche der Schneeberger Richter und Schöppen erfüllte. So und nicht anders hat man sich wohl die Entstehung des Bürgermeisterprivilegs zu denken. Offiziell haben dann Richter und Schöppen den Hergang etwas anders dargestellt [46]). Der Kurfürst habe sich nämlich bei seiner Anwesenheit 1661 Vortrag über die Handhabung des Schneeberger Regiments halten lassen und dabei gefunden, dass die alte Verfassung nicht mehr der Bedeutung der Stadt entspreche. Deshalb habe er sich bereit erklärt, Richter und Schöppen die Bürgermeister- und Ratsherrenwürde zu verleihen. 1665 habe er sein Anerbieten wiederholt, und nun sei auch wirklich die Begnadung erfolgt. In dem offiziellen Bericht tritt also jede Mitwirkung der Schneeberger zurück, das Privileg ist lediglich aus freier Entschliessung des Fürsten entstanden, ist nichts als der Ausfluss der fürstlichen Gnade.

Warum, fragen wir, stellte man den Hergang offiziell anders dar, als er in Wirklichkeit war? Die Gründe liegen auf der Hand. Zuerst geschah es aus Courtoisie gegen den Kurfürsten. Dann leitete Richter und Schöffen dabei die Vorsicht. Hätten sie ihre wahren Absichten offen ausgesprochen, so würde man von seiten der Gegner ob ihres Ehrgeizes mit Fingern auf sie gewiesen haben. Möglicherweise hätte auch das Bergamt, bei dem es sich um den Verlust eines wichtigen Hoheitsrechtes handelte, Verwahrung eingelegt. Gegen eine aus höchsteigener Initiative des Fürsten gegebene Begnadung konnte man aber nicht wagen zu appellieren. Übrigens verdient die feine Diplomatie der Ratsherren auch sonst alle Achtung. Mit keinem Worte wird das bisherige Recht der Bergbehörde erwähnt, und doch wird es durch den Erlass des § 4 des Privilegs tatsächlich aufgehoben.

Ein andrer Punkt fällt uns noch auf. Warum ruhten die Verhandlungen 4 Jahre, obwohl der Kurfürst schon 1661 seine Bereitwilligkeit erklärt hatte? Dass die massgebenden Kreise der Stadt sich die Rangerhöhung nicht mit Freuden auf der Stelle hätten gefallen lassen, kann wohl schwerlich angenommen werden. Der Grund des Aufschubs scheint in finanziellen Fragen gesucht werden zu müssen. Es machten sich nämlich mit der Einführung der neuen Verfassung erhöhte Ausgaben [47]) nötig, und für deren Bewilligung waren die Herren von der Gemeinde schwer zu haben. Darauf deuten die Entschuldigungen von Richter und Schöppen in einem Schreiben vom 31. Juli 1665 hin. Darin heisst es nämlich, dass man gern eher mit S. Durchlaucht konferiert hätte, „wenn nicht der bald nach E. Churf. Durchlaucht gnädigster Abreise darauf erfolgte grosse Wasserschade [48]) und unsres aerarii communis kundbares Unvermögen bisshero im Wege gestanden.“ Es galt also erst die finanziellen Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, und ausserdem wünschte man sich wegen der dem Kurfürsten zu machenden Vorschläge erst bei anderen Städten zu unterrichten [49]).

Am 2. August 1665 überreichten [50]) auf Befehl des Stadtrichters Wolf Limbecker die Ratsherren Dr. Salomon Fischer, Christian Pöckel und Stadtschreiber Bartholomäus Pfenner dem Hofmarschall Freiherrn von Kahlenberg „cum debitis curialibus“ in dessen „Logiement“ das Schreiben des Rates vom 31. Juli, das die Wünsche desselben enthielt. Bereits am 4. August, am Tage Bartholomaei, ist das Bürgermeisterprivileg dann ausgefertigt worden. Es entsprach fast wörtlich den Vorschlägen des Rates, nur die Ausführung des neuen Ratssiegels hatte man dem Ermessen der Regierung vollständig anheimgestellt.

---

[44]) Namentlich muss der Geh. Rat H. v. Friesen die Schneeberger unterstützt haben, denn an ihn richtet der Rat am 12. September 1665 ein Dankschreiben, und gleichzeitig erlaubt man sich, aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste ihm ein „Erzstüflein“ zu verehren. Er dankt dafür am 16. September. R. A. II, 2. 8. — [45]) Abschrift des Privilegs von späterer Hand im R. A. II, 2. 7. Abgedruckt ist es bei Jacobi l. c. S. 119 und im Auszuge bei Meltzer l. c. II Titel 23 p. 409. — [46]) Schreiben an den Kurfürsten vom 31. Juli 1665. R. A. II, 2. 8. — Die vom Schneeberger Rate vorgeschlagene Darstellung ist dann fast wörtlich in die einleitende Begründung der Begnadigungsurkunde aufgenommen worden. — [47]) Man brauchte fortan Gehalt für den Bürgermeister und den Stadtrichter. Ausserdem wollte man einen Bürgermeisterdiener anstellen. — [48]) Im August 1661 kurz nach der Abreise des Kurfürsten (Juli) kam eine grosse Überschwemmung, die den Schneebergern Rechen und Wehr am Flössgraben sowie die Eisenbrücke wegriss. cf. Meltzer l. c. IV Titel 9 S. 942. — [49]) Darauf deuten in dem Schreiben vom 31. Juli 65 mehrere Stellen: So wünscht man ein Ratssiegel mit rotem Wachs, wie es Annaberg und Marienberg benützten. Beziehentlich der Wahl zieht man Annaberg, Marienberg und Zwickau heran. Wegen des Salario nimmt man auf Zwickau Bezug. — [50]) Randbemerkung des Stadtschreibers am Schluss des Schreibens vom 31. Juli 65. R. A. II, 2. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Bürgermeisterprivilegium.

Das neue Privilegium enthielt folgende Bestimmungen:

1. Die bisherigen 3 Stadtrichter[51]) erhalten fortan den Titel Bürgermeister und verwalten ihr Amt wechselsweise allemal 1 Jahr. „Wann aber nach Gottes willen, einer aus diesen Dreyen itzo lebenden Bürgermeistern mit todte abgehen möchte, soll es nur bey zweyen Bürgermeistern verbleiben, unnd solches Amt ambulatorium seyn".
2. Neben den Bürgermeistern werden 2 neue Stadtrichter gewählt, die sich gleicherweise von Jahr zu Jahr ablösen. Die übrigen 9 Schöppen heissen in Zukunft Ratspersonen, und es ist „eine ordnung" zu machen, „welche von ihnen denen Bürgermeistern oder Stadtrichtern beysitzen köndten".
3. Den 1. Advent tritt die neue Ordnung ins Leben, und dieser Termin soll für die Ratsabwechselung fortan beibehalten werden.
4. Bei der „Raths-Verwechselung" soll dieser Brauch gehalten werden, „dass der Regierende Bürgermeister undt Stadtrichter, von denen Gesambten beysitzern, unnd zwar von Einem jeglichen absonderlich die Vota, wer auf das künftige Jahr Bürgermeister, Stadtrichter, oder Rathsher seyn solle, collegire, die Meisten Stimmen herausziehet, Undt den gemachten Schlus oder neue wahl, zur Gnädigsten Bestetigung in Unsre Regierung nacher Dressden übersende, alda sie gegen erstattung der Gebühr[52]), wie solche die Stad Annabergk erleget, zu gewartten haben Jedoch werten und sollen Sie bey der Wahl diese Bescheidenheit gebrauchen, dass eine erledigde Bürgermeisters Stelle, alle Wege mit dem eltisten Stadt-Richter, es were denn, dass rechtmessige, oder sonst erhebliche Verweigerungsursachen im wege stünden, ersetzet werde."
5. Nach Ablauf des Amtsjahres legt der ganze Rat so bald als möglich den Vorstehern über seine Verwaltung Rechnung ab. Etwaige Erinnerungen derselben müssen beantwortet werden. Schliesslich sind die Rechnungen, mit den Quittungen der Vorsteher versehen, herkömmlicherweise nach Dresden einzusenden.
6. In diese Rechnungen darf kein neues Ausgabe-Kapitel gebracht, noch dürfen die bisherigen „Ordinar"-Ausgaben erhöht werden ohne Vorwissen der 12 Vorsteher. Überhaupt sind diese Vorsteher in allen wichtigen Fragen zu Rate zu ziehen.
7. Der regierende Bürgermeister soll wegen seiner geringen Besoldung alljährlich aus dem kurfürstlichen Forst zu Lauter ein Stück Wild und eine Bache (oder ein Rehe) erhalten.
8. Das bisherige Siegel (mit grünem Wachs) führen fortan bloss noch die Gerichte; dem Bürgermeister und Rat wird ein neues Siegel[53]) (mit rotem Wachs) verliehen mit der Umschrift: Sigillum Senatus Schneebergensis.

Prüfen wir die einzelnen Bestimmungen des Privilegiums von 1665, so fällt uns entschieden das Streben auf, die in Schneeberg bestehenden Einrichtungen möglichst zu schonen. Erhalten bleibt z. B. der Termin der Ratsabwechselung und der Modus der Ratswahl, nur dass von nun an der 1. Bürgermeister und der 1. Stadtrichter scrutatores sind. Ebensowenig wird an der sonstigen Regierung und an der Stellung der Vorsteher eine Änderung vorgenommen. Auch die Ratsherren behalten dieselben Pflichten und Befugnisse, die früher die Schöppen hatten. Neu ist nur 1) die Teilung von Gericht und Verwaltung unter Bürgermeister und Stadtrichter, während bisher der Richter beide Gebiete zu versorgen hatte, 2) die Verstärkung der Zahl der Ratsherren auf 13 Mitglieder (vorläufig sogar 14) und 3) die Bestimmung, dass eine erledigte Bürgermeisterstelle stets mit dem 1. Stadtrichter zu besetzen sei.

Für den Rat und damit für die Stadt bedeutete das Privilegium einerseits eine Rangerhöhung, denn nun stand man auch äusserlich den übrigen grösseren Städten des Landes ebenbürtig da, andrerseits eine Machterhöhung, denn jetzt war die Ratswahl frei geworden von der Vormundschaft der Bergbehörden. Man stand von nun an unmittelbar unter dem Landesherren, das unbequeme Mittelglied zwischen Rat und Kurfürsten war beseitigt. Es war daher gewiss eine der angenehmsten Pflichten, der sich der neue Rat unmittelbar nach der Wahl 1665 unterzog, als er am

[51]) Die 3 ersten Schneeberger Bürgermeister waren Dr. u. j. Christoph Pierer, Christian Scheuzlich und Wolff Limbecker. — [52]) Darüber erhalten wir aus einem Brief des kurf. Kanzleibeamten Wolfgang Hölzel vom 20. November 1665 Auskunft. Dieser hatte nämlich von dem Stadtschreiber B. Pfenner 1 Dukaten bekommen, um dafür über alle möglichen Punkte nach Schneeberg zu berichten. Darnach betrug die Kanzleigebühr für Ausstellung der neuen Konfirmationsurkunde 5½ T. Über die ordentliche Gebühr wurde der Sekretär von der Stadt Annaberg noch mit einem Dukaten, der Kopist mit einem halben Taler honoriert. R. A. II, 2. 8. — [53]) Das 1665 verliehene Wappen und Siegel führt die Stadt Schneeberg bis zum heutigen Tage. Die lateinische Umschrift hielt sich für den Stadtrat über 1830 hinaus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30. Oktober dieses Jahres dem Herrn Berghauptmann und seinem Amtsverweser die erfolgte Rangerhöhung anzeigte[54]) und für „die bisher bei solcher Ratswahl gehabte vielfältige Bemühung“ danken konnte, ohne gleichzeitig um weitere gnädige Fürsprache bitten zu müssen.

Da erst mit dem Advent 1665 das kurfürstliche Privilegium in Kraft treten sollte, scheint der Rat — natürlich soweit das in Schneeberg möglich war — die Sache noch geheim gehalten zu haben. Denn erst am 27. Oktober, am Tage vor der Wahl, teilt man dem Oberpfarrer die kurfürstliche Begnadung mit, und noch später müssen die Anzeigen nach auswärts abgegangen sein, da z. B. die Glückwünsche des Zwickauer Rates erst vom 8. Dezember, die des Zwickauer Superintendenten gar erst vom 10. Januar datieren. Die Zwischenzeit benutzte man zu den nötigen Vorbereitungen[55]). Besondere Sorgfalt verlangte es, die verschiedenen Kompetenzen des Bürgermeister- und Stadtrichteramtes festzustellen. Erst in der Ratssitzung am 22. November kam ein Vergleich (Schluss und Abrede) zu stande, den sich alle unverbrüchlich (in vim recessus vel contractus) durch Namensunterschrift und Siegel zu halten verpflichteten.

Dieser Recess[56]) ist in verschiedener Beziehung so lehrreich, dass ich ihn — abgesehen von der Einleitung — im Wortlaute folgen lassen will. Man einigte sich in demselben über folgende Punkte:

1) Die gewöhnlichen Rathstäge sollen wie bisshero, an einem Dienstag vndt Donnerstag gehalten vndt alle und jede sachen, so vor dem Rath vndt Bürgermeister gehörig, an denenselben expediret, an einem Montag aber ein Gerichtstag gehalten, vndt die Gerichtssachen erörtert werden.

2) Der Bürgermeisterdiener soll an denen gewöhnlichen Rathstägen die drey Bürgermeister, den Regirenden Stad Richter, vndt Stadschreiber, die anderen Rathspersonen aber die beiden Gerichts Knechte jedesmahl fordern, vndt zusammen beruffen, an einem Gerichtstag aber hat der Stad Richter dem Gerichts Knecht anzubefehlen, dass Er die ienigen Raths Personen vndt Gerichts Assessores, so Ihm zugeordnet, convocire.

3) Mit der Session soll es hinführo dergestalt gehalten werden, dass die drey Bürgermeister obenan neben einander, vndt alssdann der Regirende Stad Richter, vndt nach demselben der andre Stad Richter, vndt die hernach folgenden Rathsherren der Ordnung nach sizen.

4) An denen ordentlichen Gerichtstägen aber soll der Regirende Stad Richter an der gegenüber stehenden Schwarzen Taffell sambt seinen Assessoribus vndt neben Ihn der Stadschreiber sizen, vndt hinführo seine expeditiones an derselben verrichten.

5) Die Expeditiones, so dem Rath undt Bürgermeister zustehen vndt gehörig, sein diese, Alss (1) alle sachen so den Rath vndt das gemein Stadwesen zu Kriegs- undt Friedenszeiten concerniren, Ingleichen (2) die Vormundschaftssachen vndt derselben bestetigung, (3) die Verferttigungen, publicirung, vndt exequirung der Testamenten, (4) alle Kauf- und Contractverschreibungen, Lehnsreichungen vndt Bürgeraufnehmungen, (5) Handwergsordnungen, Kundschafften vndt Geburtsbriefe, (6) Inventaria, Erbtheilungen, Besichtigungen, so das gemein Stadwesen betrifft, vnd wass sonsten (7) durch Churfürstliche Befehlige, oder auf eine andere Arth alda anhängig gemachet wird.

6) Vor die Gerichte aber gehören alle Streithandell zwischen den Partheyen, es seien Actiones reales, oder personales, civiles, oder criminales, wie auch alle Zeugen Verhöre, Hülfsvolstreckungen, vndt alle Schuld- vndt Befestigungssachen zwischen denen Partheyen.

7) Sollen die accidentia vfm Rathhause wie bisshero also auch hinführo dergestalt ausgetheilet werden, dass von denselben der Regirende Bürgermeister jedesmahl ein Drittel, der Stadschreiber ein Drittheil, vndt die anderen Assessores :/: darunter die beiden Stad Richter mitgegriffen :/: insgesambt einen Drittheil empfangen sollen.

8) An einem Gerichtstag aber verbleiben die accidentia sovil deren an solchen einkommen, dem Regirenden Stad Richter vndt denen Assessoribus neben dem Stad Schreiber alleine wie obengedeutet, vnter Sie verteilet. Die Accidentien aber an Fischen, Victualien, Obst vndt andern, was besage der Statuten iedesmahl in der Waage alhir abgewogen, vndt durch den Marckmeister eingebracht werden sollen, Item Wein Tax, die Siegelgebühren mit dem Raths Innsiegell, bleiben dem Regirenden Bürgermeister nachmals billig allein, die Siegelgebühren aber mit dem Gerichts Innsiegell, gebühren dem Regirenden Stad Richter, der Stadschreiber aber hat die Schreibegebühren wie zuvor, also auch hinführo allein.

[54]) cf. Schreiben des Rates an H. Caspar von Schönberg und H. Theodorus Siegel Ch. S. Berghauptmann und Amtsverwalter zu Freiberg. R. A. II, 2. 8. — [55]) Das neue Stadtsiegel liess man z. B. während dieser Zeit in Leipzig bei Georg Kersten (Salzgässel) in Silber stechen. — [56]) R. A. II, 2. 8. (1. Konzept, 2. Urkunde).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10) Dergestalt des Raths vnd der Gerichte expeditiones vndt Verrichtungen von einander Separirt sein: Wird doch mit des iezigen Stadschreibers Person, Ambtt vndt Besoldung füglich keine Änderung zu treffen sein, sondern wie Er bissanhero die Raths- vndt Gerichtssachen expediret hat: Also wird Er vndt kan es noch ferner thun, Jedoch ist Herr Dr. Christoph Pierer erbötig, als Er auch bisshero gethan, wenn sachen beym Rath von importanz vorfallen, dass Er selbige zu elaboriren auf sich nehmen und dem Stadschreiber übertragen will, Überdiess ist

11) Einhellig geschlossen worden, dass an den Gerichtstägen die drey Bürgermeister zwart nicht bey dem Stad Richter oder dessen Gerichtstägen sein dörffen, dennoch die andern Raths Personen sämbtlichen, wenn Sie nicht daran Ehehafftiglich verhindert werden, dem Stad Richter an den gewöhnlichen Gerichtstägen beywohnen, auch darzu erfordert werden sollen.

Die Besoldungen sollen zum 12) sein, Wie Sie von dem Rath, Knapschafft vndt Gemeinde bewilliget, auch zum theil bisshero gereichet worden, nemblichen Einhundert gülden dem Regirenden Bürgermeister, Sechzig gülden dem Regirenden Stad Richter, vier vnd virzig gülden, zwölff groschen dem Bürgermeister diener oder aufwertter, Wöchentlich 18 gr. vndt Sieben gülden Neun Groschen demselben Vor Holz vndt Licht einmahl vor alle mahl Jährlich.

Darauf folgen die Unterschriften von 10 Ratspersonen; neben jedem Namen das Siegel.

Dieser Recess vom 22. November 1665 ist in der Hauptsache massgebend geblieben, so lange überhaupt die Schneeberger Sonderverfassung bestanden hat.

Nachdem auf diese Weise der Rat alle Vorkehrungen in der Stille getroffen hatte, fand Sonntag, den 28. Oktober 1665, zum ersten Male die Wahl nach den neuen Vorschriften statt. Noch an demselben Tage ging ein ziemlich ausführliches Anerkennungsgesuch nach Dresden ab. Man verfehlte nicht, in demselben nochmals in den devotesten Ausdrücken dem Kurfürsten seine Dankbarkeit zu versichern. Am 30. November lief die am 20. ausgefertigte Konfirmationsurkunde in Schneeberg ein, und am 3. Dezember, am 1. Advent, fand dann unter grosser Feierlichkeit die Publikation statt.

Eine Periode grosser Errungenschaften war damit für den Rat zum Abschluss gekommen.

War es ihm am Ende des 16. Jahrhunderts schon gelungen, den Einfluss der Gemeinde auf die Ratswahl zu beseitigen, so hatte er sich durch das Bürgermeisterprivileg auch von der zäh festgehaltenen Vormundschaft der oberen Bergbehörden befreit. Statt des früheren einen Richters haben wir von 1562 bis 1665 drei jährlich wechselnde Richter, und von 1665 an stehen 2 (bez. 3) Bürgermeister und 2 Richter an der Spitze des Rates und der Regierung. Ihnen zur Seite stehen seitdem nicht mehr Schöppen, sondern Ratsherren, die sich mit Selbstbewusstsein senatores nennen. Und diese üben ihre Befugnisse nicht mehr bloss auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit aus.

Neben dem Rate hat sich zwar die Institution der Gemeinde- und Knappschaftsvorsteherschaft noch behauptet, ja auch ihr Amt ist lebenslänglich geworden und hat seine alten Rechte behalten, aber die Gemeindevorsteher werden jetzt vom Rat gewählt, und wenn sie opponieren wollen, sind sie dem Rate gegenüber in der Minorität.

Der Ratsstuhl ist die Domäne einer Reihe von angesehenen Familien geworden. Da sich aber diese zunächst ihrer hohen Pflichten bewusst sind, erreicht die Stadt unter ihrer Verwaltung eine ziemlich hohe Blüte.

Dem Bergamt steht seit 1665 nur noch die Wahl und Verpflichtung der Knappschaftsvorsteher zu.

Die Landesregierung hat sich durch das Recht der Kontrolle der städtischen Rechnungen und durch das Recht der Bestätigung der städtischen Magistratswahlen ihre Oberhoheit gesichert. Sonstige Eingriffe in die innere Verwaltung des Rates vermeidet sie nach Möglichkeit.

Kurz, wenn je die Schneeberger mit Recht von ihrer Heimat als einer „freien Bergstadt“ sprechen konnten, so konnten sie es am Ende dieser Periode.

III.

Die Bestimmungen des Bürgermeisterprivilegs und Recesses von 1665 bleiben in der Hauptsache fortan für Schneeberg in Kraft. Das Gebäude der Verfassung ist fertig. Einige Verzierungen kommen noch hinzu, aber einzelne Bausteine beginnen auch bald sich zu lösen. Man hilft sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Reparaturen, aber zu einem Neu- oder Umbau hat man es nicht mehr gebracht. Hinsichtlich der Wahlen und Befugnisse der städtischen Kollegien kann es sich im folgenden nur darum handeln, die Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung oder die kleinen Änderungen, die in der dritten Periode getroffen wurden, zu verzeichnen.

Die Zahl der Ratsherren, einschliesslich der beiden Bürgermeister und Stadtrichter, beträgt bis 1751 dreizehn. Um der notleidenden Gemeinde das Deputatholz zu sparen, werden dann einige Ratsstellen nicht besetzt. Auch die Gemeinde muss sich bis 1759 mit vier Vertretern begnügen. In diesem Jahre wird aber die Zahl der Ratsherren wieder auf 11, die der Gemeindevorsteher auf 6 erhöht, weil die Arbeitslast durch den Krieg zu sehr gewachsen war. Seitdem ist eine Veränderung in der Stärke der Kollegien nicht mehr eingetreten. Das Bergamt hatte überhaupt nie in eine Verringerung seiner 4 Knappschaftsvorsteher gewilligt.

Da die „Ratsabwechselung" auf den 1. Advent festgesetzt war, fand am 3. oder 4. Sonntag vorher (Mittags 12 Uhr, hora meridiana) die Ratswahl statt. Die Einladung geschah durch den regierenden Bürgermeister oder seinen Stellvertreter. Eine Tagesordnung wurde den Ratsherren und Tribunen nicht zugestellt. Als man sich 1726 seitens der Knappschaftsvorsteher einmal darüber beschwerte und für einen unvorhergesehenen Fall Instruktionen bei dem Bergamt holen wollte, wurde man von dem Bürgermeister unter Berufung auf das Herkommen und den Gebrauch auf dem Landtage zurückgewiesen[1]). Verschoben mussten die Ratswahlen in den Jahren 1747, 1759 und 1780 werden[2]); ausserordentliche Ersatzwahlen kamen zweimal[3]) vor. Am 18. Juli 1726, weil der Vicebürgermeister Dr. Garmann aus Schneeberg fortzog, der regierende Bürgermeister von Ryssel aber sein Amt wegen Krankheit nicht versehen konnte. Ebenso am 2. September 1762, weil der reg. Bm. Lange plötzlich resignierte, der andre Bm. aber von den Preussen mit nach Chemnitz geschleppt worden war. Die Regierungszeit eines Ersatzmannes dauerte stets nur bis zum kommenden Advent. Wenn es übrigens irgend möglich war, vermied man ausserordentliche Wahlen[4]).

Der Ort der Ratswahl blieb das Rathaus und zwar die grosse Ratsstube, die sich auf der jetzigen Marktseite im ersten Stockwerk rechts („oben und forne zur rechten") befand. Über dem Eingange derselben hing das berühmte Krodelsche Gemälde des jüngsten Gerichtes. Das Zimmer selbst war mit Bildern der Kurfürsten in prächtigen Goldrahmen geschmückt. Wenn dann die Wähler abtraten, begaben sie sich in die sogenannte Kommissionsstube (früher Trinkstube), die von der Ratsstube durch einen kleinen Saal getrennt war. Die Vorsteher versammelten sich in dem sogen. Schützenstüblein, das rechts hinten (also auf der Fürstenplatzseite) neben dem grossen Saale lag[5]). Nur einmal, im Jahre 1719 nach dem grossen Stadtbrande, wurde die Wahl in „des Raths Schützenbehausung und Stube" vor dem Hartensteiner Tor gehalten[6]).

Auch im Modus der Wahl war, wie bemerkt, durch das Privilegium nichts geändert worden, nur dass der regierende Bürgermeister und der reg. Stadtrichter (consul und praetor genannt) Scrutatores waren. In Abwesenheit derselben hatten der 2. Bürgermeister und der 2. Stadtrichter (proconsul und propraetor) das Scrutinium zu leiten. Einmal im Jahre 1748 kam es vor, dass der regierende Stadtrichter, der Advokat Härtel, von einem Kandidaten wegen Parteilichkeit als Scrutator abgelehnt wurde. Härtel trat auch freiwillig zurück, und da damals beide Bürgermeister fehlten, vertrat ihn ausnahmsweise der Gerichtsschreiber[7]). War die Versammlung vollzählig, so wurde, ehe man zur Wahl selbst überging, ein Gebet gesprochen[8]) und etwaige Eingänge vorgelesen. Lag ein Protest vor, so musste man sich schlüssig machen, ob die Wahl trotzdem stattfinden sollte oder nicht. Dann wurde dieselbe durch den Consul eröffnet. Dieser machte dabei gewöhnlich darauf aufmerksam, dass man sich durch niemand irre machen lassen, sondern nur so wählen solle, wie man es vor Gott, dem Landesfürsten, der Gemeinde und seinem Gewissen verantworten könnte. Hierauf traten alle Wähler bis auf die Scrutatores und den Stadtschreiber in die Kommissionsstube ab, um dann einzeln wieder zurückzukommen und ihre Vota in die Liste eintragen zu lassen. Zuletzt stimmten Prätor und Consul, der dann auch das Resultat verkündigte.

[1]) R. A. II, 2. 13. — [2]) 1. Statt Advent 1747 geschah die Wahl am 26. II. 48, weil Dr. Zimmermann Protest eingelegt hatte, cf. R. A. II, 2. 17 und II, 2. 18. 2. Die Wahl von 1759 musste auf den 13. I. 60 verschoben werden, weil kurz vorher die 2 Bürgermeister resigniert hatten. 3. Die Wahl von 1780 kam gar erst am 5. September 82 zu stande, weil ein Syndikat die Kassation des ganzen Rates verlangt hatte und nun eine lange Untersuchung eingeleitet werden musste. R. A. II, 2. 23. — [3]) cf. R. A. II, 2. 12 und II, 2. 21. — [4]) Als z. B. am 12. Juni 1723 der reg. Bm. Dr. Carl Joachim Thönicker an einem hitzigen Fieber plötzlich gestorben war, berichtete man das nach Dresden, und die Regierung setzte den Vicebm. Joh. Heinrich von Ryssel bis Advent als Verwalter des Bürgermeisteramtes ein. cf. Dekret des Königs vom 19. VI. 1723. R. A. II, 2. 11, Fol. 2. — [5]) Meltzer l. c. I, Titel 17. — [6]) R. A. II, 2. 10, Fol. 58. — [7]) R. A. II, 2. 18. Fol. 10b. — [8]) z. B. 1689 protokolliert der Stadtschreiber: Sonntags den 24. Domin. post Trinitatis. In prs: . . . . . Wurde praemissis precibus et curialibus wieder zur Bürger Meister, Richter und Raths-Wahl uf das mit Gott! annahende 1690 Jahr geschritten und votirt, wie folget: . . cf. R. A. II, 2. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

War ein Ratsherr oder Vorsteher aus triftigen Gründen verhindert zu erscheinen, so konnte er, wie früher, seine Stimme auch schriftlich (per schedulam) abgeben. Solche schedulae konnte man deutsch oder lateinisch[9]) abfassen; adressiert wurden sie an einen der Scrutatores oder den Stadtschreiber. Die Abstimmung des Fehlenden wurde in der Liste genau an der Stelle eingetragen, die ihm seinem Rang[10]) nach im Kollegium zukam. Im Jahre 1731 stellte sich bei der Wahl eines neu eintretenden Gemeindevorstehers Stimmengleichheit heraus. Jeder der beiden Kandidaten, der Hammerwerksverwalter Chr. Lange und der Viertelsmeister Carl Fr. von Jphoven, hatte 5 Stimmen bekommen. Da gab der regierende Bürgermeister zu gunsten Jphovens den Ausschlag. (Er hatte das votum decisivum).

Nur viermal ist man von der gewöhnlichen Form der Abstimmung abgewichen: 1689, 1691, 1732 und 1782. Weil in diesen Jahren nicht die geringste Veränderung im Ratskollegium vorgekommen war, trat man ausnahmsweise einmal nicht ab, sondern beschloss unanimiter (uno ore), „ohne consequenz for diesmal" die bisherigen Mitglieder einfach beizubehalten. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dann die Wahl durch Stimmzettel auch bei den städtischen Behörden Schneebergs Sitte.

War aus irgend einem Grunde eine der beiden Bürgermeisterstellen erledigt[11]), so sollte nach dem Privileg der älteste Stadtrichter darauf Anspruch haben. Trotzdem kamen auch Bewerbungen vor. Der Rat berief sich ihnen gegenüber auf seine von den Kurfürsten erhaltene Wahlfreiheit und nahm in der Regel wenig Rücksicht auf sie. Zuweilen kam er durch solche Bewerbungen auch in rechte Verlegenheit.

So bewarb sich im Jahre 1723 der Bürgermeister Fischer von Schlettau um eine Bürgermeisterstelle und stützte sich auf eine warme Fürsprache des Kabinettsministers und Geheimen Rates Excellenz von Watzdorff. Das Gesuch war dem Rate höchst unangenehm, denn dem hohen Herrn wäre man gern gefällig gewesen. Trotzdem ging man nicht darauf ein, aber in höchst gewundener Sprache entschuldigte man sich bei dem Herrn Minister damit, dass man durch kurfürstlichen Befehl gebunden sei[12]).

Als 1726 der Bürgermeister von Ryssel gestorben war, kam wieder der Schneeberger Advokat Härtel mit einer Bewerbung. Er rühmte sich darin seiner grossen Verdienste um die Stadt und stützte sein Anrecht auf das Bürgermeisteramt darauf, dass er schon 1721 in den Rat gewählt worden sei. Wenn er auch damals die Ratsherrnwürde wegen erlittenen Brandschadens abgelehnt hätte, besässe er doch immer noch grössere Anciennität als der vom Rat in Aussicht genommene Stadtrichter Hölzel, der erst 1724 Senator geworden sei. Zur Unterstützung seiner Bewerbung hatte er vorher von Haus zu Haus geschickt und Unterschriften gesammelt. Indessen wehrte sich der in seinem Aufrücken bedrohte Stadtrichter Hölzel gegen Härtel energisch. Härtel wurde vom König abgewiesen und war schliesslich froh, dass man ihn zum Proprätor wählte[13]).

In grösster Gefahr schwebte das alte Recht der Stadt, als die Regierung dem alten Privilegium entgegen selbst einen Bewerber um das Bürgermeisteramt unterstützte. 1747 waren nämlich kurz hintereinander die beiden Bürgermeister der Stadt gestorben. Ehe der Rat eine Neuwahl vornehmen konnte, verlangte Herr Dr. Zimmermann, ein Arzt, der sich im Jahre 1735 in Schneeberg niedergelassen hatte, die eine Bürgermeisterstelle für sich und brachte gleichzeitig ein königliches Dekret bei, in dem dem Rate befohlen wurde, dem Z. eins der erledigten Ratsämter zu übertragen. Die Persönlichkeit Z.'s war dem Senate im höchsten Grade zuwider, und man hätte Z. am liebsten gar nicht in den Rat gelassen, aber ein königlicher Befehl wog auch nicht leicht. Trotzdem nahm man

---

[9]) Studierte Leute, wie Dr. Mack, bedienten sich bei solchen Gelegenheiten mit Vorliebe der lateinischen Sprache. cf. ad a. 1676. Bei Bewerbungen um eine Stelle an der lateinischen Schule war die Abfassung in dieser Sprache geradezu Bedingung. Als einmal ein Kandidat sein Gesuch bei dem Schneeberger Rate deutsch anbrachte, wurde das als ein grosser Mangel gerügt. – [10]) Der Platz, den ein Schöffe oder Ratsherr im Kollegium einnahm, hing in Schneeberg ursprünglich lediglich von seiner Anciennität ab. Jeder Neueintretende bekam seinen Sitz an unterster Stelle. Da ward im Jahre 1651 Herr Dr. Salomon Fischer sen. in den Schöppenstuhl gewählt und verlangte als Inhaber des Doktorgrades den Platz unmittelbar hinter dem 3. Stadtrichter, wie es in andern Städten, z. B. in Zwickau und Leipzig, üblich sei. Mehrere Schöppen traten freiwillig hinter Fischer zurück. Nicht so die 5 Schöppen Matthes Schön, Wolff Limbecker, Hans Blechschmidt, Michael Pipping und Michael Schuster, die sich auf das Herkommen in Schneeberg und ihre jahrelangen Dienste für die Stadt beriefen. Man rief auswärtige Autoritäten um Entscheidung an. Der Leipziger Schöppenstuhl und die Juristenfakultät entschied sich gegen, die Wittenberger Fakultät für Fischer. Trotzdem gab keine Partei nach, und 4 Jahre lang zog sich der Streit hin. Es kam zu Beleidigungen, und die ganze Stadt nahm Ärgernis. Schliesslich griff die Regierung ein und liess durch einen Kommissar, den Geheimrat Philipp Romanus, Frieden stiften. (cf. R. A. II. 2. 5.) Zu einer definitiven Entscheidung für alle Zeiten scheint es nicht gekommen zu sein. Im allgemeinen blieb die Anciennität massgebend. Als 1674 Herr Dr. Mack in den Ratsstuhl kam, überliessen ihm die übrigen Ratsverwandten den Sitz hinter dem 2ten Stadtrichter. Ebenso geschah es 1680 mit Dr. Laurentius als „Hochgraduirter Person". Dass der Grundsatz aber nicht völlig durchdringt, beweist z. B., dass man Herrn Dr. Schindler 1780 an den untersten Platz der Ratstafel setzt. – [11]) Fast nur der Tod führte zur Erledigung. Wollte jemand sonst seine Stelle niederlegen, so bedurfte er der Zustimmung der Regierung. Als 1759 beide Bürgermeister abdankten, zwang sie die Regierung einfach, ihr Amt wieder zu übernehmen. (Lehmann l. c. III, S. 68). Mit Erlaubnis der Regierung resignierten Garmann, Hölzel u. Lange. — [12]) R. A. II, 2. 11. Fol. 9 ff. – [13]) Ebendas. II, 2. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Kampf auf. Dem neuen Befehl des Königs hielt man das alte kurfürstliche Privileg entgegen, und gegen Z. machte man geltend, dass er nicht Jurist sei. Z. zahlte das dem Rat dreifach heim. Von beiden Seiten gingen Schreiben über Schreiben nach Dresden. Endlich gaben sowohl Regierung als Rat etwas nach. Der Rat wählte Z. zum 1. Stadtrichter, und die Regierung zwang ihn, der durchaus eine Bürgermeisterstelle wünschte, sich mit dem Stadtrichteramt zu begnügen[14]). Das alte Privileg war gerettet und ist seitdem nicht wieder angefochten worden, aber man hatte auch einen Hecht in den Karpfenteich bekommen, der bald gehörig darin aufräumen sollte.

In der Regel ging es bei den Wahlen viel friedlicher her. Wenn irgend möglich, wählte man dem Herkommen gemäss den ältesten Stadtrichter zum 2. Bürgermeister. Der 2. Stadtrichter wurde erster, und an seine Stelle kam der älteste Senator. Nur musste ein Consul und ein Prätor immer Jurist sein oder wenigstens akademische Bildung haben. Fehlte es im Kollegium an geeigneten Kandidaten, so wählte man einen passenden Mann aus der Bürgerschaft. Einige Male[15]) wurden auch die in den Rat gezogenen Stadtschreiber nachher Stadtrichter, aber sie mussten vorher auf ihr Stadt- und Gerichtsschreiberamt verzichten.

Die Senatorenstellen[16]) werden auch in dieser Periode zum grössten Teil mit bisherigen Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern besetzt. Den Anspruch derselben aber, dass stets einer aus ihrem „Mittel" genommen werden müsse, hat der Rat nie anerkannt, obwohl auch die Regierung gelegentlich auf die Beschwerden der Vorsteher dem Rat einschärft, dieselben zu berücksichtigen. Er hält auch hier auf seine Wahlfreiheit, und namentlich so lange die Aristokratie das Heft in den Händen hat, kommen neben Vorstehern immer und immer wieder Leute aus den alten Familien in den Rat, die niemals zuvor als Gemeindevorsteher gedient hatten. Dass man sich in solchen Fällen im voraus über die zu wählenden Persönlichkeiten vollkommen einig war, beweisen die Abstimmungen. Ja, die einflussreichen Herren des Rates scheuten sich sogar nicht, für solche Zwecke einige der Vorsteher vorher zu bearbeiten[17]).

Während bei gewöhnlichen Ratssitzungen bloss der Stadtschreiber oder sein Vertreter protokollierte, mussten bei der Ratswahl ausserdem die beiden Scrutatores je ein Protokoll abfassen[18]). Der Wahlbericht und die Jahresrechnung wurden dann dem Bestätigungsgesuch beigelegt, das nach wie vor am Tage der Wahl an den Kurfürsten abging. Während früher Boten den Verkehr nach Dresden vermittelten, benützte man seit Ausgang des 17. Jahrhunderts dazu die Post. Überdies unterhielt der Rat in der Hauptstadt einen Agenten, der zu den Regierungskreisen in gewisser Beziehung stand und häufig Auskünfte geben musste.

Hinsichtlich der Rechnungen muss man seitens der Regierung bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr nachsichtig gewesen sein. Wiederholt ist der Rat jahrelang mit denselben im Rückstand. Kommt deshalb eine Anfrage aus Dresden, so ist er nie um eine Ausrede verlegen. Bald schützt man eine Feuersbrunst oder eine grosse Seuche vor, zuweilen müssen auch die armen Vorsteher die Sündenböcke sein. Und trotz aller Drohungen des Kurfürsten kommt man durch, und die Bestätigung trifft, wenn auch zuweilen etwas verspätet, doch ein. Erst seit Zimmermann die faule Wirtschaft des Schneeberger Rates aufgedeckt hatte, zieht die Regierung die Zügel straffer an.

Bis zum Eintreffen der Konfirmation sollte eigentlich das Resultat der Wahl geheim bleiben. Die Kollegen waren durch ihren Amtseid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dass trotzdem gar häufig etwas in die Öffentlichkeit durchsickerte, lässt sich mehrfach belegen[19]).

Die Feier des Ratswechsels am 1. Advent war nachgerade mit immer grösserem Pompe ausgestattet worden. Vielleicht wird der Eindruck davon unmittelbarer, wenn ich den Hergang eines solchen ausnahmsweise einfachen Aktus durch den Stadtschreiber selbst erzählen lasse. Die Konfirmation war etwas später eingelaufen, weil wegen des Ratsherrn Jehn einige Berichte des Rates verlangt

---

[14]) R. A. II, 2. 17. — [15]) Fast alle Stadtschreiber Schneebergs sind nach gewisser Zeit in den Schöppen- oder Ratsstuhl gekommen. Stadtrichter sind geworden Pöckel 1695, Groschupf 1714, Hölzel 1725, Werner 1757. — [16]) Dass wie früher auch Ansässigkeit und Unbescholtenheit für eine städtische Magistratsperson Vorbedingung war, ist selbstverständlich. Der 1779 zum Stadtrichter gewählte Rechtskonsulent Repmann muss seine Stelle wieder niederlegen, weil er nicht ansässiger Bürger ist. (R. A. II, 2. 23. Fol. 94.) Kam ein Senator oder Vorsteher in gerichtliche Untersuchung, so musste er sich „des Rathauses enthalten", so lange das Verfahren gegen ihn schwebte. So sind die Senatoren Koith und Jehn und der Stadtrichter Dan. Schilling jahrelang suspendiert. Man hielt ihnen aber ihre Stellen offen, bis die Untersuchung niedergeschlagen war. Der Senator Bortenreuter verlor dadurch seinen Senatorenrang. — [17]) R. A. II, 2. 11. Fol. 108b. Beschwerde der Vorsteher gegen Bm. von Ryssel 1724. — [18]) Dabei unterliessen die Protokollanten nie, am Anfang und Ende des Berichtes ihre guten Wünsche auszusprechen. z. B. I. N. I., Q. D. B. V., Cum Deo oder Faxit S. S. Trias. ut omnia vergant in divini Nominis gloriam, Reipublicae emolumentum et nostrum omnium Salutem! Iuva Iova! etc. — [19]) z. B. weiss Joh. E. Schnorr 1724 ganz genau, was seitens der Vorsteher gegen ihn im Werke war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden waren. Daher ward statt am 1. Advent 1719 die Publikation erst am 21. Januar 1720 abgehalten. Der Bericht lautet[20]):

J. N. J. Dominica 3a post Epiphan. den 21. Januarij A. 1720 inpraes. (folgen die Namen der Senatoren und Vorsteher).

I. Herr Bürgerm. Dr. Melber. Proponirte und beklagte, nicht ohne Tränen, das sonderbahre Unglück, und den fast unüberwindlichen, dadurch erlittenen Schaden und Verlust, so hiesiger lieben Berg Stadt, in jüngst verwichenem Jahre, zugestossen und erlitten[21]). Annectirte pium votum, dass Gott einem jedem in individuo den Verlust reichlich ersetzen, und unss allerseits wiederumb gnädig seyn wolle.

Idem. Eröffnete hierauff die eingelauffene allergnädigste Confirmation jüngst eingeschickter Rathswahl, auff instehendes Jahr, welche sobalden dem Raths-Collegio, Ingl. denen anwesenden Vorstehern von der Knappschaft und Gemeindte vorgelesen und publiciret wurde. his peractis legte Er, H. Dr. Melber praevio Sermone et voto die Schlüssel und insignia, so Er, alss bisshehriger Regierender Bürgermeister bey sich gehabt nieder, und übergab Sie seinem Successori, Dr. Paul Friedrich Groschupfen, der solche praemissis Curialibus acceptirte und darauf die gewöhnliche Bürgermeister-Pflicht wirklich abschwur. Dergl. thaten auch H. Stadt R. Ryfsel und Herr Dr. Thönnicker, und legte dieser auch die gewöhnl. Stadt-Richterpflicht ab, und acceptirte das ambt cum pio voto.

Die löbl: Bürgerschafft Erschiene hierauff, finitis Sacris promeridianis, in ziemlicher Frequenz, welcher obgedachte allergnädigste Confirmation, dem Herkommen gemäs, eröffnet und abgelesen wurde.

Wie nun sowohl der abgehende Bürgermeister H. Dr. Melber, und H. St. R. Ryfsel ihre Ämbter nochmahlen öffentlich niederlegten, und beiderseits das Unglück der Stadt in einer kurtzen anrede bedauerten, jedoch hochpreifseten, dass Göttliche Güthe, obschon die Bürgerschaft ein Vieles an mobilien verlohren, Dennoch ihnen ihr Leben beschützet, dass Sie, nebst den ihrigen / aufsgenommen Zweyer weibs Personen, so sich in aufsräumen, sonder Zweifel, allzulang verweilet haben möchten / aufs dem Brandt errettet, Ingl. dafs der Allerhöchste Gott sein heil. wortt reichlich predigen und uns trösten lafsen. Concludirten endl. mit einem andächtigen Wuntzsch gegen die Bürgerschaft. Alfs auch die beydten ins Regiment getretenen Bürgermeister und Stadt Richter, Dr. Groschupf und H. Dr. Thönnicker, fast eben dergl. Erinnerungen, Vermahnungen, sich vernehmen lafsen, und mit ein Wuntzschung eines glücklichen Successus und wohlergehen der Stadt und gantzen Bürgerschafft den Schluss macheten.

Deo sit Laus et gloria. Diejenigen, so hiesigem Stadt Regiment diefs Jahr vorstehen sollen, wurden endlich auch abgelesen.

Alles geschehen auffn Rath Haus zu Schneeberg den 21. January Anno 1720. Augustin Groschupf mpr. Synd.

Soweit reicht der Bericht des alten Stadtschreibers Augustin Groschupf, des alten, treuen Gehülfen Meltzers bei Abfassung seiner Chronik. Ich bemerke nochmals, dass sein Protokoll nur eine einfache Feier schildert. Zuweilen wurde noch mehr Glanz entfaltet. Traten neue Mitglieder in den Rat, so wurden sie nach dem Bürgermeister und Stadtrichter vereidigt. Wer vorher noch nicht in einem Vorsteheramt gewesen war, wurde durch den Ratsdiener in die Sitzung geholt. War einer sogleich zum Stadtrichter gewählt worden, so geleiteten ihn sogar 2 Ratsherren auf das Rathaus. Hier wurden die Neueintretenden gefragt, ob sie die Wahl annähmen. Gewöhnlich geschah das mit Freuden. Darauf bedankte man sich für die hohe Ehre und versprach, das Vertrauen der Wähler nach Kräften zu rechtfertigen. Zuweilen bat auch ein Kandidat um Bedenkzeit; ganz selten kam eine Ablehnung des Amtes vor. In diesem Fall wurde dann die Entscheidung des Landesherrn angerufen.

Ausser der Schneeberger Bürgerschaft, die der Rat durch den Oberpfarrer von der Kanzel aus einladen liess, mussten sich auch die Schlemaer und Griessbacher Gerichtspersonen bei der Publikation mit einfinden.

Zur Erhöhung der Feierlichkeit sang der Chor der lateinischen Schüler am Ende des Aktus auf dem Markt einige Lieder. Zuweilen mögen die armen Chorknaben ziemlich lange auf den Schluss der Feier gewartet haben. Denn nicht genug, dass alle 4 Bürgermeister und Stadtrichter in der Sitzung Ansprachen hielten, sie mussten auch vor dem Volke noch reden. Es ist wunderbar, was unsere Vorfahren in dieser Beziehung vertragen, aber auch leisten konnten. Die meisten Reden bezogen sich natürlich auf wichtige Stadtereignisse des vergangenen Jahres. Grosse Brände, Kriege, Seuchen und innere Zerwürfnisse boten da stets willkommnen Stoff; oft wurden in solchen Reden aber auch ganz abstrakte Fragen behandelt. Nur einige Themata will ich anführen: Ueber die göttliche Vorsehung; Ueber die zügellose Freiheit; Ohne Subordination kann keine Respublica bestehen; Was und worinnen eines Stadtrichters amt und Verrichtung sey und bestehe, u. s. w. Der Stadtrichter Zimmermann liess seine erste Rede sogar drucken[22]), eine andere gab er zu den Akten, damit man seine Worte nicht verdrehen könne.

Einmal kam es bei der solennen Sitzung auch zu einer lärmenden Scene. Der Senator Bortenreuter hatte vergeblich gegen die Wahl Lichtenhahns protestiert. Als nun die Bestätigungsurkunde des Königs verlesen wurde, geriet er über seine Niederlage in solchen Zorn, dass er den Vorsitzenden unterbrach und „sich mit vielem Schreien gar heftig bewies.“ Nach langer Zeit erst gelang es, die Ruhe wieder herzustellen.[23]) Kollege Bortenreuter aber verfiel bald darauf in Konkurs, und trotz aller Appellationen wurde er nicht wieder in sein Amt eingesetzt.

Leider muss ich mir versagen, den Verlauf irgend einer interessanten Sitzung — die Protokolle weisen mehrere auf — zu schildern. Meist herrschte eine musterhafte Ordnung. Nach der Eröffnung der Sitzung wurden von dem Vorsitzenden die Eingänge vorgelesen und der Sachverhalt klargelegt. Dann sprach ein jeder seinem Range im Kollegium nach, erst die Senatoren, darauf die Tribunen, für oder wider die Vorlage. Zuletzt äusserte der Consul regens seine Meinung und

[20]) R. A. II, 2. 10. Fol. 81 f. — [21]) Es handelt sich um das grosse Brandunglück, das im J. 1719 fast ganz Schneeberg in Asche legte. — [22]) Lehmann III, S. 47 kennt diese Rede auch und hat einige Gedanken derselben abgedruckt. — [23]) R. A. II, 2. 14. S. 46. (1727).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erklärte den Antrag entweder für angenommen oder abgelehnt. Dass es zuweilen auch erregter zuging, ist selbstverständlich. Namentlich zur Zeit Zimmermanns, der sich in erklärten Gegensatz zum ganzen Rate stellte, müssen heisse Redekämpfe auf dem Schneeberger Rathause ausgefochten worden sein.

Wie an den sonstigen Einrichtungen des Schneeberger Regiments, so ändert sich seit der Ordnung von 1665 auch an den Gehaltsverhältnissen der Beamten wenig. Das geringe Einkommen der gewöhnlichen Ratspersonen um 1757 ist bereits erwähnt worden. Wie hoch alles in allem die Bezüge der Bürgermeister und Stadtrichter in unsrer Periode steigen, kann man aus der Feststellung derselben bei Einführung der Städteordnung 1832 erfahren. Derselben wurde nämlich der Durchschnitt der letzten Jahreseinnahmen jener Beamten an Besoldung und Accidentien zugrunde gelegt. So kam man bei dem 1. Bürgermeister und Stadtrichter unter Weglassung der Accidentien auf ein festes Gehalt von 750 Talern, während der erste besoldete Stadtrat 350 Taler erhielt. Auch dieser Betrag wird wohl dem Gesamteinkommen des früheren Vicebürgermeisters entsprochen haben. Eine bedeutende Erhöhung der Schneeberger Gehälter scheint also während des 18. Jahrhunderts nicht eingetreten zu sein. Freilich wussten sich, wie wir sehen werden, einzelne weniger ideal angelegte Herren dafür anders zu entschädigen.

Zunächst hielt auch in der 3. Periode das Wachstum des städtischen Vermögens noch an. Gelegentlich eines Besuches Johann Georgs II. 1678 gelang es dem Rate, ein ansehnliches Stück Wald, das sogenannte „Neue Stück Holz", zu erwerben,[24]) das an das damalige Blühersche Gut in Albernau grenzte und sich bis herab zur Mulde zog. Ebenso kaufte[25]) man im Jahre 1691 von Joachim Friedrich Kölbel von Geissing Niederschlema „mit Ober- und Niedergericht, Zinsen und Folge" an. Es war ein wertvoller Grundbesitz, denn nun beherrschte die Stadt das ganze Schlematal vom Schneeberg hinab bis zur Mulde. Aber damit war auch die Ausdehnungskraft der Stadt zu Ende. Als man 1730 auch einen viel versprechenden industriellen Betrieb in die Hand nehmen wollte, litt man schmählich Schiffbruch.

Noch viel weniger ist dem Rate gelungen, die Macht, die er in der 2. Periode errungen hatte, und die durch das Bürgermeisterprivilegium gekrönt worden war, zu erweitern.

Unter den günstigsten Auspizien war man 1665 in die neue Zeit eingetreten. Über dem Schneeberger Rate stand nur noch ein Herr, der Kurfürst. Und von diesem hatte man bisher nur Gutes erfahren. In der Sonne seiner Gnade durfte man wohl hoffen auch noch die letzten Ziele zu erreichen. Zu diesem Zwecke suchte man dem Bergamt noch dessen letztes Recht, die Verpflichtung der Knappschaftsvorsteher, zu entwinden, und um vor aller Welt zu zeigen, von wie geringer, untergeordneter Bedeutung im städtischen Regiment die Vorsteher seien, befahl[26]) Bürgermeister Pierer 1665, dass bei der öffentlichen Verkündigung des neuen Magistrates die Namen jener überhaupt nicht mehr genannt werden sollten. Auch in dem Konfirmationsgesuch an den Kurfürsten erwähnte man dieselben mit keinem Worte. Aber man hatte doch den Bogen zu straff gespannt; wider sein Erwarten erlitt der Rat eine doppelte Schlappe. Das wachsame Bergamt ging an den Kurfürsten und behauptete sein altes Recht,[27]) und nicht weniger wussten die Vorsteher durchzudrücken, dass ihre Namen schon am 1. Advent 1673 wieder mit verlesen wurden.[28]) Das alles war aber nur Vorpostengeplänkel vor einem ungleich heftigeren Kampfe, der 1673 zwischen Rat und Bürgerschaft ausbrach.

Die Bürger hatten, wie erwähnt, an direkten Abgaben nur die Quatembersteuern und das Wachgeld zu bezahlen, alle übrigen Abgaben und die sonstigen Bedürfnisse deckte der Rat aus den Einkünften des städtischen Gutes und besonders aus den Einnahmen für die Brauzeichen. Er war dadurch der unangenehmen Aufgabe enthoben, bei jeder Gelegenheit um die Bewilligung der in Geldsachen zähen Bürgerschaft nachsuchen zu müssen. Im Jahre 1673 kostete das Brauzeichen 17 fl. Den Bürgern kam dieser Preis, den man seit den Zeiten des 30jährigen Krieges beibehalten, für die Friedenszeit allmählich zu hoch vor. Andere wieder hatten sich über die letzte von Rat und Bürgerschaft vorgenommene Einschätzung zur Quatembersteuer zu beklagen und beschuldigten die Behörde der Ungerechtigkeit. Auch wurden Stimmen laut, dass man von dem Gelde ganz unnötige Ausgaben mache. Diese Unzufriedenheit benützten einige Gegner des

[24]) Meltzer l. c. I, Titel 31, S. 224. – [25]) Ebenda Titel 29, S. 218/19. – [26]) R. A. II, 2. 8. Anmerkung zum Protokoll der Publicatio 1665. – [27]) cf. R. A. II, 2. 8. Fol. 14a und R. A. II, 2. 7. – [28]) R. A. II, 2. 8. Nota zum Wahlprotokoll 1673: Wirdt anbefohlen, dass die Gemeindevorsteher in Zukunft mit confirmirt werden sollen etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rates, an deren Spitze ein gewisser Georg Meyer[29]) stand. Dieser war ein Handelsmann und besass ausserdem den Gasthof „Zum goldenen Löwen". Er scheute sich nicht, den Rat ganz offen zu verdächtigen, und bald war eine lebhafte Agitation im Gange. Schliesslich kam durch Meyers Bemühung ein Syndikat der Bürgerschaft zu stande, das sich mit einer Beschwerde über den Rat an die kurfürstliche Obersteuereinnahme wandte. Andrerseits rief der Rat den Schutz der Landesregierung an. Um den Streit zu schlichten, sandte der Kurfürst die Geheimen Räte Heinrich Hildebrand von Einsiedel und Joh. Philipp Romanus als Kommissare nach Schneeberg. Am 4. Juni 1674 hatten die Herren des Syndikats und die Bevollmächtigten des Rates vor ihnen zu erscheinen, und es gelang auch ihren Bemühungen, einen Vergleich (Recess) [30]) zustande zu bringen. Obwohl sich der Rat ganz geschickt gegen die Anklagen der Gegner rechtfertigte, musste er sich doch zu einer Ermässigung der Brauzeichen (um einen fl.) bequemen und eine Revision der Einschätzung versprechen.

Bei dieser Verhandlung waren aber auch noch andere Punkte mit zur Sprache gekommen. So erklärte die Bürgerschaft durch die Syndici, dass sie die jetzigen Gemeindevorsteher gar nicht als ihre Vertreter anerkennen könnte, weil diese nicht von ihr, sondern von dem Rate ernannt worden seien, und verlangte, fortan von Leuten vertreten zu werden, die wirklich von der Gemeinde gewählt seien. Umsonst berief sich der Rat auf hundertjährigen Brauch. Am Ende musste er der Bürgerschaft das Recht zugestehen, beim Tode eines Gemeindevorstehers an dessen Stelle 4 Männer (einen aus jedem Viertel) vorschlagen „denominiren" zu dürfen, aus denen dann der Rat einen zum Vorsteher zu wählen hatte. Falls dem Rat keiner der 4 von den Vierteln vorgeschlagenen Kandidaten annehmbar sein würde, sollte Neuwahl stattfinden, beziehentlich die kurfürstliche Entscheidung angerufen werden. Einstweilen, bis das Kollegium der Gemeindevorsteher auf diese Weise ergänzt wäre, sollten die Bürger einen Ausschuss von 4 Männern wählen, die im Verein mit Rat und Vorstehern die Revision des Katasters vorzunehmen hätten. Namentlich gegen diese Einrichtung hatte sich der Senat gesträubt. Glücklicherweise halfen ihm die bisherigen Gemeindevorsteher aus der Verlegenheit. Verletzt durch das Misstrauen ihrer Mitbürger, legten sie vor dem Zusammentritt der Viermänner sämtlich ihr Amt nieder. Der Kurfürst gab seine Zustimmung dazu und entschied am 17. Juli 1674 dahin, dass unter so veränderten Umständen der Ausschuss der 4 Männer überflüssig geworden sei und statt dessen gleich 8 neue Gemeindevertreter dem Recess gemäss gewählt werden sollten. Das geschah. Auch in Zukunft blieben die Bestimmungen von 1674 für die Ernennung der Gemeindevorsteher massgebend. Wenn einer derselben starb oder aus sonst einem Grund abging, entbot der Rat die Viertelsmeister aufs Rathaus und befahl ihnen die Abhaltung einer Wahlversammlung. Gleichzeitig wurde in jedes Viertel ein Ratsherr abgeordnet, der bei der Wahl gegenwärtig sein musste.

Über solche Wahlen der Viertel finden sich zahlreiche Berichte in den Akten. Gewöhnlich wurden sie, wie vor alters, Sonntags Nachmittag um 2 Uhr (nach dem Mittagsgottesdienst) in der Behausung der Viertelsmeister abgehalten. Nach einem Bericht von 1759[31]) begaben sich die Wähler, wie bei der Ratswahl, in ein andres Zimmer. Nach kurzer Beratung kehrten sie zurück und gaben dem Ratsherrn den Namen der Person an, die das meiste Vertrauen der Anwesenden gefunden hatte. Dem Rate blieb es dann überlassen, sich aus den Vieren den geeignetsten herauszusuchen. Die grosse Masse des Volkes zeigte für diese Wahlen wenig Interesse, denn die Beteiligung an denselben war meist jämmerlich. Zu Zwistigkeiten ist es deswegen zwischen Rat und Gemeinde nicht gekommen; nur ein einziges Mal mussten 3 Viertel noch einmal wählen, weil sie alle 3 ein und denselben Kandidaten vorgeschlagen hatten. Darin erblickte aber der Rat eine Verkürzung seines Rechtes, das ihm die Auswahl aus 4 Personen gewährleistete[32]). Ausserdem bestand noch immer die Bestimmung, dass der Vertrauensmann eines Viertels ja auch in demselben ansässig sein musste.

---

[29]) H. St. A. Loc. 9909 Die von Georg Meyern z. S. gesuchte Aufbauung eines Malzhauses an seinem Gasthofe zum goldenen Löwen etc. 1678–79 beweist, dass sich auch noch später zwischen M. und dem Rat kein schönes Verhältnis entwickelt hatte. Der Rat macht dem Plane M.'s alle möglichen Schwierigkeiten, aber M. setzt doch seine Absicht durch. Interessant ist in diesen Akten auch eine Bemerkung über den Verkehr im Löwen, der allerdings nicht bedeutend gewesen sein mag (aller 14 Tage käme kaum ein Reisender). — [30]) R. A. II, 1. 3. Der vormahls zwischen Rath und Bürgerschafft errichtete Comissarische auch Gnädigst confirmirte Recess d. d. 4. Juny und 17. July 1675. — Ingl: Commissarischer Recess und Dekret zu Aufhebung aller zwischen dem Rat und der Bürgerschafft entstandenen Misshelligkeiten, und Misstrauens d. d. 15ten May 1675. — Charakteristisch ist es übrigens für Meltzer, dass er von dem ganzen Konflikt und seiner Beilegung kein Wort erwähnt. — [31]) R. A. II, 2. 19. Fol. 122 ff. — [32]) Ebenda Fol. 125/26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu dem Recess von 1674 zurück. Derselbe hatte den Kampf zwischen Rat und Bürgerschaft mit einem Verluste für den Rat beendet, die Gemeinde dagegen hatte ein seit 100 Jahren verlorenes Recht wenigstens zum Teil wieder erobert.

Zufrieden war man aber mit diesem Erfolg noch keineswegs. Die Erregung unter der Bürgerschaft dauerte fort. Am 20. April 1675, als der nach Eibenstock versetzte Pfarrer Schindler abreisen sollte, brach offener Aufruhr aus. Auch die neuen Gemeindevorsteher waren daran nicht unbeteiligt, und selbst der Herr Pfarrer soll damit einverstanden gewesen sein[33]). Verschiedene Ausschreitungen der Bürger kamen vor, Schmähschriften gegen den Rat wurden verbreitet und Spottlieder gesungen. Einige Ratsherren wurden in ihren Häusern belästigt, und wenn einer von dem Richter zur Verantwortung gezogen werden sollte, rückte man gleich zu Haufen und unter wüstem Geschrei in die Ratsstube. Der Rat rief die Hilfe der Regierung an, und diese schritt energisch ein. Am 8. Mai wurde Rat und Bürgerschaft von den kurf. Kommissaren aufs Rathaus geladen und ein scharfes Verhör angestellt. Schliesslich wurde den Bürgern jede Zusammenrottung und Zusammenkunft ohne Erlaubnis des Rates verboten. Wenn sie aber vorgeladen würden, sollten sie „ihre Anliegen bescheidentlich vortragen und bedenken, dass sie auf dem Orth und vor denen stehen, welchen Gott und die Hohe Landes-Obrigkeit statt ihrer das Obrigkeitliche Amt aufgetragen". Dem Rat empfahl man Festigkeit, aber gepaart mit Milde; dagegen wurde den Vorstehern jede Teilnahme an einer „selbstthätigen"[34]) Versammlung der Bürger bei einer Strafe von 6 rth. untersagt. „Da aber ein- und andere Bürger etwas das gemeyne Wesen betreffend, bei einem oder mehrern derer Vorsteher zuerinnern hätte, mögen Sie ihn oder Sie wohl hören, da er irrig, bessere Nachricht erstatten und abmahnen, da sie es aber erheblich erachten, bey dem Rath bescheidentlich an- auch da es der Wichtigkeit, in gesamte Raths Deliberation zur Abhelffung, oder billig und rechtmässiger Entscheidung bringen[35])".

Einbusse an Macht hatte der Rat in diesem Kampfe nicht gehabt. Unter der Bürgerschaft herrschte von jetzt an Ruhe, aber unter den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern scheinen doch immer einige dem Rate Schwierigkeiten gemacht zu haben. Namentlich fühlte man sich dadurch zurückgesetzt, dass man trotz langjähriger treuer Dienste für die Stadt zu einer Ratsstelle nicht gelangen konnte, wenn irgend ein Anwärter aus der Ratsverwandtschaft vorhanden war.

Schon 1696 kam es deshalb zu einem heftigen Streite. Die Regierung beendete ihn schliesslich durch das Dekret vom 2. Mai[36]), in dem sie einerseits dem Rat verbot, allzuviele von einer „Dependenz" oder Verwandtschaft in den Ratsstuhl zu ziehen, andrerseits aber auch die Forderung der Vorsteher, dass bei Erledigung von Ratsstellen stets einer aus ihrem Mittel berücksichtigt werden müsse, entschieden zurückwies. Befänden sich unter ihnen geschickte und taugliche Leute, so sollten sie natürlich nicht ausgeschlossen sein, in erster Linie aber müsse bei den Wahlen das Interesse der Stadt massgebend sein.

Die Regierung hatte bei beiden Parteien wenig Erfolg mit ihrem Erlasse. Weder die Vorsteher gaben ihre Forderung auf, noch liess sich der Rat in der Aufnahme von Verwandten irre machen. Als 1723 wieder ein Koith, 1724 ein Schnorr (Joh. Enoch) und der Stadtschreiber Hölzel in den Senat gewählt wurden, ohne je das Amt eines Vorstehers bekleidet zu haben, wandten sich die sämtlichen Vorsteher wieder an den König[37]). Sie erklärten es für einen Schimpf und eine Schande, dass man sie, die bis zu 20 Jahren im Dienste der Stadt gestanden und während der schweren Zeiten des Brandes Tag und Nacht geopfert hätten, nicht für „habiles" halte, im Ratsstuhl zu sitzen, und dafür „extraneos" einschiebe, die „ne minimum" für das Gemeinwesen getan hätten.

Ähnliche Beschwerden erfolgten 1727 und später wieder. Selbst einzelne Ratsherren, wie Bortenreuter, traten gegen die zunehmende Vetternwirtschaft auf. Es war vergeblich. Der Rat wusste sich stets herauszureden und berief sich auf das Privileg. Ja, er hatte sogar die Stirn, in solchen Fällen von göttlicher Inspiration der Wahl zu sprechen[38]). Und die Landesregierung? fragen wir. Sie gab stets dem Rat recht. Man ist oft beim Lesen der Akten in Verlegenheit, ob man sich mehr über die naive Unverfrorenheit des Rates, mit der er sich dergleichen Anschuldigungen gegenüber verteidigt, wundern soll oder über die Nachsicht der Regierung, die trotz aller gravierenden Anklagen den Rat ruhig gewähren lässt.

[33]) Meltzer l. c. IV, Titel 6, S. 927/28. — [34]) Gemeint ist jede ohne Anordnung des Rates zusammengetretene Versammlung des Volkes. — [35]) R. A. II, 1. 3. — [36]) R. A. II, 2. 11. Fol. 71 ff. Abschrift des kurf. Schreibens vom 2. Mai 1696. Die Regierung hat auf nicht weniger als 35 Punkte Antwort zu geben. — [37]) Schreiben von 7 Vorstehern an den König. 23. Nov. 1724. R. A. II, 2. 11. Fol. 77 ff. — [38]) R. A. II, 2. 14. Fol. 35. Appellation Bortenreuters an den König. 26. Nov. 1727. B. stellt diese angeblich „Göttliche Direktion" in die richtige Beleuchtung und weist nach, dass gewisse Ratspersonen in geradezu schamloser Weise zu ihrem Amte gelangt sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der vorigen Periode konnten wir einen idealen Zug in der Herrschaft der Schneeberger Aristokratie nicht verkennen. Bis in das 3te Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts scheint auch die Mehrzahl der Ratsherren die Hände rein gehalten zu haben. Zwar kamen einige Senatoren (Jehn, Koith, Dan. Schilling) in Untersuchung, aber das waren doch Ausnahmefälle, und man hielt räudige Schafe, auch wenn sie zur Verwandtschaft gehörten, vom Rathaus fern. Das änderte sich aber allmählich seit der Mitte des 3. Jahrzehntes, und in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts ging dann alles Schamgefühl verloren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Entwicklung dieser lokalen Missstände im engsten Zusammenhang stand mit der zunehmenden Verkommenheit der damaligen sächsischen Regierung. Schon in den letzten Jahren Friedrich Augusts I. war man auf sehr abschüssige Bahnen gekommen; als dann sein schwacher Nachfolger dem gewissenlosen Grafen Brühl die Regierung überantwortete, entbehrte dieselbe jeden sittlichen Halt. Die Korruption, die in den oberen Kreisen des Landes herrschte, ergriff allmählich das ganze Land, und auch die leitenden Personen Schneebergs wurden davon angesteckt[39]).

Im Jahre 1748 waren bis auf 2 alle Ratsherren Schneebergs selbst zwei- und dreifach miteinander verwandt. Die Vorsteher waren meist ebenfalls abhängige Leute, und selbst redliche Männer gaben schliesslich den Widerstand gegen die Clique auf, da doch keine Klage das Ohr des Königs erreichen konnte und die schuldigen Ratsherren die Wege kannten, wie man in Dresden belastende Schreiben wirkungslos machte. War es unter solchen Umständen ein Wunder, dass sich die Verwandtschaft im Rate am Ende vollständig gehen liess, und dass nach einigen Jahren in Schneeberg Zustände gezeitigt wurden, die auch sonst die unabwendbare Folge von Vetternwirtschaft zu sein pflegen?

Um die allgemeine Wohlfahrt und die Hebung des Gemeinwesens war es den Herren wenig mehr zu tun. Die einen betrachteten die Stadt als melkende Kuh und übernahmen die Ratsämter nur, um den eignen notleidenden Finanzen aufzuhelfen. Andere suchten wenigstens indirekt Vorteile durch ein städtisches Ehrenamt zu erlangen. Die dritten, die vielleicht keine Eigeninteressen verfolgten, bekümmerten sich nicht um ihr Amt und sahen dem Unwesen, das sie hätten verhüten sollen, ruhig zu, weil es eben von Freunden und Verwandten getrieben wurde. Folgende Beispiele[40]) mögen das Treiben einiger Ratsherren dieser Zeit etwas beleuchten.

Der Senator Spizner hatte die Einziehung der Wachgelder und Erbzinsen übernommen. Die ganze Einnahme aus denselben betrug ca. 144 Taler. Für seine Mühe bezog er jährlich 10 T. 12 gr. Besoldung und 18 gr. für Anfertigung der Rechnung. Da er aber ausserdem von jedem einkommenden Taler der über ein Jahr ausstehenden Reste 2 gr. bekam, war er mit dem Eintreiben der Gelder so lässig, dass 1747 etwa 5 bis 600 Taler Reste vorhanden waren.

Der älteste Ratsherr war der Acciseinnehmer Joh. H. von Ryssel. Er hatte sich schon wegen schlechter Verwaltung der Accisgelder in gerichtlicher Untersuchung befunden, aus der er durchaus nicht rein hervorgegangen war. Trotzdem war er in seinem Ehrenamte geblieben. Ja, man liess ihm sogar die Verwaltung des Rittergutes Niederschlema und der Holzkasse, obwohl sich beim Jahresabschluss der letzteren 1744 wiederum ein Deficit von 452 Talern herausgestellt hatte. Seitdem legte er, wahrscheinlich um derartigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, 3 Jahre lang überhaupt keine Rechnung mehr ab.

Der schon erwähnte regierende Stadtrichter, Advokat und Accisinspektor Härtel war ein sehr vermögender Mann, aber obwohl er nachweislich über 30000 Taler an Kapitalien ausgeliehen hatte, gab er bei der Einschätzung sein Vermögen nur auf 5000 Taler an. Der Herr Stadtrichter beging damit einen ganz schnöden Betrug, aber im Kollegium fiel das keinem auf. Jeder andere handelte genau so. Obwohl er an die 80 Jahre alt war und oft 3 bis 4 Monate keinen Dienst erfüllen konnte, wählte man ihn 1748 einstimmig zum regierenden Bürgermeister. Es tat ihm auch in den Augen seiner Amtsgenossen durchaus keinen Abbruch, dass er einst die Kämmerei so liederlich verwaltet hatte, dass man ihm einen „Substituten" hatte an die Seite stellen müssen.

Eine andere Zierde des Ratsstuhles war der zweite Stadtrichter Paul Julius Grafenhorst. Er war 1711 an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters Tröger in den Rat gekommen und hatte 1727 seinen Schwager Lichtenhahn hineingezogen. Die Firma Tröger - Grafenhorst - Lichtenhahn stellte den „Recht - Recht - Gerechten examinirt- und approbirten Schneeberger Gnaden- und

[39]) Auch in andern Ratsstühlen jener Zeit herrschte übrigens die Vetternschaft genau so wie in Schneeberg. — [40]) R. A. II, 2. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebens-Balsam"[41]) her, und Gr. musste während der Leipziger und Frankfurter Messen oft wochenlang von Schneeberg abwesend sein. Deshalb war auch seine Hospitalverwaltung nicht tadellos gewesen, und er sollte den Schaden ersetzen. Aber er hütete sich wohl und zahlte nicht einmal die Zinsen. Seinem Ansehen schadete dies nichts; er blieb im Rat und wurde 1748 sogar Vicebürgermeister.

Die angeführten Beispiele werden genügen. Wenn solche Leute an der Spitze der städtischen Verwaltung und des Gerichtes standen, wie mag es da in den unteren Regionen ausgesehen haben! Braucht man sich zu wundern, wenn alles drunter und drüber ging?

Was von dem städtischen Besitz in unmittelbarer Verwaltung des Rates stand, wurde vernachlässigt oder für eigne Zwecke ausgebeutet. Was man verpachtet hatte, trug oft nicht soviel, als der Stadt die jährlichen Reparaturen kosteten. Dass bei Verpachtungen Freunde und Verwandte stets den Zuschlag bekamen, ist auch natürlich. Das städtische Brauhaus war so verfallen, dass kein Bürger mehr darin brauen konnte. Die Fische aus den 6 Teichen der Stadt hatten die Ratsherren untereinander verteilt, aber nachher die Teiche nicht wieder besetzt. Wohlfahrtseinrichtungen wie z. B. Spritzen liess man verderben, die Feueressen hatte man 1747 gerade 12 Jahre nicht revidiert.[42]) Auch die Polizei war erbärmlich. Kein Mensch kümmerte sich mehr um ihre Bestimmungen. Bierschenken und Tanzböden waren Tag und Nacht geöffnet. Und selbst die Ratsherren spielten und zechten mit nach Herzenslust, obwohl darauf Strafen von 5 bis 10 Talern standen. Sogar die Sonntagsruhe wurde nicht mehr gehalten; Kram- und Kaufläden standen während der Predigt auf, und die Fuhrleute lärmten, als ob Werktag wäre. Das Tabakrauchen — sonst streng verpönt — konnte man in Schneeberg von Zimmerleuten und Maurern selbst auf Böden und Dächern sehen, und für fremdes, liederliches Gesindel und Bettler war die Stadt ein wahres Asyl.[43])

Die grösste Unordnung herrschte aber in den städtischen Kassen. Wenn die jährliche Rechnung abgelegt werden sollte, waren immer 3, 4, 5 und noch mehr Ratsherren im Rückstand. Aber der Rat wusste sich zu helfen. Obwohl eine ganze Anzahl Einzelrechnungen fehlten, schickte man die Hauptrechnung nach Dresden und tat, als ob alles in schönster Ordnung wäre. Also man scheute selbst einen Betrug nicht; aber man kam durch, da sich in der königlichen Kanzlei niemand um seine Pflicht bekümmerte. Um den bedrängten Finanzen aufzuhelfen, kaufte schliesslich 1730 der Rat das Hammerwerk in Auerhammer. Aber die Spekulation missglückte vollständig, und nach 15 jährigem verlustreichem Betrieb kam das Werk unter den Hammer. Man hatte etwa 30000 Taler Schulden gemacht und auch noch an die 5000 Taler städtische Gelder zugesetzt. Wegen dieses leichtfertigen Unternehmens war die Bürgerschaft aufs äusserste erregt, und ein Syndikat unter einem gewissen Meurer erhob bei der Regierung gegen die Misswirtschaft des Rates Klage. Aber dieser wäre wahrscheinlich bei seinen vorzüglichen Verbindungen auch über diese Verlegenheit hinweggekommen, wenn nicht im richtigen Augenblicke in Dr. med. Joh. Chr. Zimmermann der rettende Mann für die Stadt auf den Plan getreten wäre.

Doktor Zimmermann hatte sich den genausten Einblick in die Schneeberger Verhältnisse verschafft. Empört über das ruchlose Gebaren des Rates[44]), hatte er sich bereits an dem Syndikat Meurers beteiligt, aber sich dadurch auch das Missfallen und den Hass der leitenden Kreise zugezogen. Trotzdem war er entschlossen, der Wirtschaft derselben ein Ende zu machen. Dazu musste er aber unbedingt im Besitz eines städtischen Amtes sein. Da er nun wusste[45]), dass ihm seine Gegner niemals gutwillig ein solches einräumen würden, erzwang er sich, wie wir früher sahen, durch einen königlichen Befehl den Zutritt zum Ratsstuhl[46]). Als der Rat trotzdem hatte Widerstand leisten wollen, hatte Zimmermann soviel belastendes Material gegen denselben vorgebracht, dessen

[41]) Andre Erzeugnisse der Firma waren z. B.: „Das Recht- Recht-Gerechte Schneeberger Heilpflaster" und das „herrliche Elixirium Proprietatis Pestilentiae". Bezüglich der Kühnheit ihrer Reklame würden die Herren selbst in unsrer Zeit kaum ihresgleichen finden. Ihre Heilmittel hoben jedes Leiden. Bezeichnend ist namentlich folgender Passus: „damit sothane Schneeberger Medicinalia ja in ihrem bissher. guten Beruff und Werth bleiben mögen, muss alle Jahre eine Probe davon auf das hiesige Rathhaus eingeliefert werden". — Übrigens nannten sie sich auf ihren Anpreisungen nicht Ratsherren, sondern Apotheker und Chirurgen; dabei war Lichtenhahn bloss Barbiergehülfe gewesen, aber seine Heirat hob ihn dann zum „berühmten Chirurgus". — [42]) Nur deshalb gewann der grosse Brand 1744 (cf. Lehm. l. c. III, S. 43), der 32 Häuser (auch die lateinische Schule und das Archidiakonat) vernichtete, so grosse Ausdehnung, weil es an den nötigen Wassereimern, Feuerhaken und Spritzen fehlte. — [43]) R. A. II, 2. 17. Fol. 61. — [44]) In einem Schreiben an den König (1. Nov. 1747) sagt er u. a.: „Wenn man alle begangene Facta illicita derer Raths-Individuorum zensiren sollte, würde ein Buch Pappier dazu viel zu wenig sein!" R. A. II, 2. 17. Fol. 72. — [45]) Ebenda Fol. 54 schreibt Z. an den König: „Damit ich aber auch der wahren Ursachen, warum der Rath mich nicht in den Raths-Stuhl einnehmen will, gedenke, so bestehen solche darinnen: Es ist desselben Maxime viele Jahre her diese gewesen, in Ihr Collegium soviel möglich nur Anverwandte und andre ihnen verbundene Personen zu ziehen, damit solches jederzeit eine Kette bleiben möge, und sie desto ungehinderter ihre jederzeit auf eignes Interesse abzielende Touren möchten spielen können. Da sie nun sehen, dass ich mich nicht an solche Kette anschlingen lassen und gleiche Maxime mit ihnen hegen werde, dass ich auch zu ihrer Wirtschaft nicht still schweigen werde etc. . . streuben sie sich, mich im Rate aufzunehmen". — [46]) Nicht uninteressant dürfte es sein, zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Misswirtschaft so schonungslos aufgedeckt, dass unter anderem als Brühlschem Regiment wahrscheinlich die meisten Ratsherren aus dem Amte gestossen worden wären. Das geschah nun freilich nicht, aber Zimmermann wurde doch Stadtrichter, und die nächsten Jahre brachten ihm auch noch die höchste Würde der Stadt, das Bürgermeisteramt.

Unter seiner Regierung schienen wieder bessere Tage für den Schneeberg kommen zu wollen.

Zunächst ging er der Verwandtschaft zu Leibe. Die alten Ratsherren wurden scharf beobachtet. Jeder musste seine Pflicht tun. Dem alten Grafenhorst und Lichtenhahn wurde die Wahl gestellt, ob sie auf ihr Amt verzichten oder ihre langen Geschäftsreisen einstellen wollten. Sie zogen es vor, im Rate zu bleiben. Vor allem wachte Z. darüber, dass kein Unberufner oder Verwandter mehr Aufnahme im Ratsstuhle fand; allein auf die Tüchtigkeit sollte gesehen werden. Und als dann die alten Herren einer nach dem andern gestorben waren, beseelte die meisten Ratsmitglieder der gleiche Geist der Ehre und dasselbe Pflichtgefühl wie Zimmermann. Aus dem Bericht, den er 10 Jahre später über die verwandtschaftlichen Verhältnisse unter den Ratsherren nach Dresden schickt, ergibt sich bereits, dass die Vetternschaft im Ratsstuhl beseitigt ist. Unter Friedrich August dem Gerechten wurde dann die Regierung in dieser Beziehung so peinlich, dass man 1782 in Schneeberg die Vicebürgermeisterstelle nicht besetzen konnte, weil im ganzen Städtchen kein Jurist zu finden war, der ohne irgend welchen Anhang im Ratskollegium gewesen wäre.

Nachdem die Vetternwirtschaft abgeschafft war, unternahm Z. die Wiederherstellung einer ordentlichen Justiz und Verwaltung. Recht und Gesetz kamen wieder zur Geltung, die alten polizeilichen Verfügungen traten wieder in Wirksamkeit, und auf gehörige Ordnung wurde mit Strenge gehalten. Nach der Lotterwirtschaft der vergangenen Jahre mochte das manchem freilich gar nicht passen, und an Anfeindungen und Verleumdungen fehlte es Z. nicht. Ihn störte das aber nicht im geringsten. „Weilen ich aber um keines Verbrechens, sondern wegen der ausgeübten Justiz, zu beobachtenden guten Policeyen und Bestrafungen derer Laster leiden und mich verfolget sehen muss: So tröste ich mich meines Amts mit freudigem und unbeflecktem Gewissen; Und bleibe bei meinem Symbolo: Thue recht, scheue niemanden. Ich mag weder ein Heuchler werden, noch mich dem Fluch Gottes unterwerfen: Verflucht sey, der des Herrn Werk lässig thut, Jerem. 48. Cap. v. 10. Lieber wollte ich mein Stadtrichter-Amt aufgeben, als mein Gewissen mit dergleichen Sünden beflecken."[47])

Vor allem aber widmete Z. seine Aufmerksamkeit den städtischen Finanzen. Seit seiner Zeit finden wir in Schneeberg einen besonderen Kämmerer, der weder dem Rate angehören noch mit einem Ratsherrn verwandt sein durfte. Derselbe bekam 1773 ein festes Gehalt von 200 Talern ohne alle Accidentien, musste aber 1000 Taler Kaution stellen[48]). Überhaupt scheint seitdem ein jeder Kassenverwalter verpflichtet gewesen zu sein, mit seinem Vermögen für etwaige Defekte zu haften[49]). Nachlässige Verwalter bekamen jetzt böse Tage, und ohne Zweifel wurden auch die alten Ratsherren nachträglich dazu herangezogen, veruntreute und verliederte Stadtgelder zu ersetzen. Namentlich wurde auch jetzt gespart, wo man konnte. Selbst einige Rats- und Vorsteherstellen mussten auf Wunsch der Bürgerschaft eine Zeitlang unbesetzt bleiben, damit ihre Einkünfte dem Stadtsäckel zugute kämen. Die Rechnung ging jetzt stets pünktlich nach Dresden ab, und gleichzeitig erhielt die Regierung jedesmal ein genaues Verzeichnis der dem Schneeberger Rat anvertrauten Depositen, die damals im Schneeberger Rathause sicherer aufgehoben waren als unter der gewissenlosen Verwaltung Brühls in Dresden. Der Erfolg von Z.'s rastloser Tätigkeit blieb auch nicht aus. Am 20. Dezember 1757 konnte der Rat der Regierung die Mitteilung[50]) machen, dass alle „Creditores" der Stadt bis auf den Senator Fulde befriedigt seien, und mit dem Jahre 1759 war die Auerhammersche Angelegenheit, die so viel Staub aufgewirbelt hatte, endgültig aus der Welt geschafft[51]).

Leider brachen dann die furchtbaren Zeiten des siebenjährigen Kriegs herein. Wie kaum ein andres Land wurde Sachsen von demselben heimgesucht, und auch Schneeberg wurde keins von den Leiden geschenkt, die ein Krieg im Gefolge zu haben pflegt. Freunde und Feinde kehrten abwechselnd im Gebirge ein und wetteiferten miteinander, den armen Einwohnern den letzten Bissen Brot, den letzten Groschen abzunehmen. Noch beim Abzuge pressten die preussischen

fahren, auf welche Weise sich Z. das königliche Dekret verschafft hatte. Z. hatte weisse Porzellanerde entdeckt und sich dadurch um die junge Industrie so grosse Verdienste erworben, dass man ihm von seiten der Regierung eine Stelle als „Arkanist" oder in der Meissner Fabrik versprochen hatte. Da die Erfüllung dieses Versprechens aber auf sich warten liess, bat Z. den König, ihm statt dessen lieber eine Bürgermeisterstelle in Schneeberg zu geben. Die Regierung kam diesem Wunsche auch nach. Seinem Gesuche hatte Z. ein Führungszeugnis beigefügt, in dem der Schneeberger Rat ihm urkundlich bezeugte, dass sich Z. stets „redlich, honet und seinem Stande gemäss aufgeführt habe". Was hätte der Rat später dafür gegeben, wenn er das Zeugnis nicht so vortrefflich ausgestellt hätte! — [47]) R. A. II, 2. 18. Rede Z.'s am 17. VIII. 1748 Fol. 42b. — [48]) R. A. II, 4. 23. Instruction vor Den Rath und Cämmerer der Stadt Schneeberg. — [49]) Vergl. auch Lehmann l. c. III, S. 43. — Mit den Zeitangaben nimmt es übrigens Lehmann nicht allzu genau. So gibt er z. B. ebenda S. 68 an, dass im J. 1759 Schnorr, Vogel und Ettler Senatoren geworden seien; nach den Akten sind sie es bereits seit 1757. — [50]) R. A. II, 2. 19. Fol. 55 u. 56. [51]) Ebenda Fol. 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwarzen Husaren der Stadt 50000 Taler ab. Selbst im 30jährigen Krieg war man so anhaltend nicht mitgenommen worden.

Bürgermeister Zimmermann hat die 7 schweren Jahre treulich auf seinem Posten ausgeharrt, während sein Amtsgenosse Lange, wie Z. sagt, schliesslich „desertierte". Tag und Nacht opferte er seinem Dienste, selbst mit seinem eigenen kleinen Vermögen musste er der armen Stadtkasse beispringen. Als aber dann der Friede einzog und es sich überschauen liess, was man alles verloren hatte, als Z. einsehen musste, dass seine 16jährige Arbeit vergeblich gewesen, dass der finanzielle Zustand noch schlimmer war als vorher, da scheint ihm die Kraft versagt zu haben. Im Jahre 1764 legte er plötzlich sein Amt nieder. Ob ihn vielleicht auch die persönlichen Anfeindungen, die ihm als rücksichtslosem Politiker naturgemäss von vielen Seiten zuteil wurden, allmählich mürbe gemacht hatten, wissen wir nicht. Die Akten schweigen sich darüber vollständig aus.

Zimmermann hat sich das bleibende Verdienst geschaffen, dass er die Stadt von der Vetternschaft im Rate befreite und in die Schneeberger Justiz und Verwaltung wieder Ehrlichkeit und Redlichkeit brachte. Dass die frühere Misswirtschaft niemals wiederkehren konnte, dafür sorgte in der Folgezeit die strenge Aufsicht der pflichtbewussten und ehrenfesten Regierung Friedrich Augusts des Gerechten. Bei jeder Beschwerde über den Rat musste sich dieser die strengste Untersuchung gefallen lassen, und gelegentliche Revisionen berücksichtigten das Kleine und Kleinste mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit[52]).

Die übrigen Hoffnungen Zimmermanns aber, dass nun auch der städtische Haushalt in Ordnung kommen und damit wieder Friede zwischen Rat und Bürgerschaft einziehen werde, sollten sich nicht erfüllen. Und trotz der Arbeit noch manches wackeren Mannes nach Z. ist es nicht dazu gekommen, so lange überhaupt die alte Verfassung bestand. Woran lag das? Zum guten Teil trugen daran die Zeitverhältnisse die Schuld.

Wie erwähnt, war die Stadt Schneeberg ebenso wie die einzelnen Bürger nach dem siebenjährigen Krieg entsetzlich verschuldet. Als man sich ein wenig herausgearbeitet hatte, kamen die furchtbaren Hungerjahre 1771 und 72, die allein Schneeberg 789 Menschen kosteten. Das beginnende 19. Jahrhundert schien dann endlich wieder Leben in Handel und Wandel bringen zu wollen, aber nur zu bald zerstörten die Napoleonischen Kriege die Hoffnung erweckenden Blüten im Keime. Noch waren die Schulden vom siebenjährigen Kriege nicht bezahlt, als das unselige Jahr 1813 die Stadt wieder um Jahrzehnte zurückwarf. Allerdings wurde seitdem das Land von Kriegsstürmen verschont, aber nun brachen wieder infolge der Aufhebung der Kontinentalsperre die Fluten der englischen Konkurrenz alles überschwemmend über das offene deutsche Vaterland herein. Und als sich dann noch Preussen durch sein Zollgesetz von 1818 gegen die übrigen Staaten abschloss, wurde der Handel und die Industrie Sachsens und damit auch Schneebergs vollständig lahm gelegt.

Aber auch ohne die Ungunst der Zeitverhältnisse war eine dauernde Besserung der städtischen Finanzen unmöglich, wenn man nicht eine vollständige Änderung des ganzen Systems vornahm. Während die Ausgaben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wuchsen, waren die Einnahmen seit beinahe 200 Jahren fast dieselben geblieben oder sogar geringer geworden. Allerdings waren die Einkünfte aus dem städtischen Gut nicht unbedeutend[53]) und auch noch einer Erhöhung fähig, dagegen hatte der Ertrag des Brauwesens im 18. Jahrhundert bedeutend abgenommen. Nicht nur die Stadt, sondern auch der kleine Bürger war durch die Brauerei früher über manche Notzeit hinweggekommen. Jetzt war durch fremden Wettbewerb und Abnahme des Absatzgebietes diese Einnahmequelle immer mehr verstopft worden. Die Stadt musste sich durch Steuern helfen, aber die Verteilung derselben war nicht gerecht. Der kleine Mann zahlte verhältnismässig zu viel, der reiche kam zu gut weg, und gewisse Kreise waren ganz frei. Da natürlich die bevorrechtigten Klassen freiwillig kein Recht aufgaben, konnte nur durch eine fundamentale Änderung des ganzen Steuersystems das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes hergestellt werden. Zimmermann und seine Zeitgenossen hatten das nicht erkannt und darum geglaubt, genug zu tun, wenn sie dem Rate die städtische Kammerrechnung entzogen und dieselbe einem besonderen Kämmerer übertrugen, der bei etwaigen Verlusten mit seinem Vermögen eintreten musste. Es wurden demselben auch von der Regierung die genausten

[52]) R. A. II, 1. 7. Revisionsrescript vom J. 1799. Die Regierung lobt den Rat wegen seines Fleisses in Brauwesen, Armenversorgung und Feuer- und Löschanstalten, hat aber auch verschiedenes auszusetzen in Bezug auf das Archiv und Depositenwesen, die Behandlung der Arrestanten, Führung der Protokolle etc. Sogar dass der Gerichtsschreiber zuweilen 1 gr. zuviel liquidiert, und dass der Ratsphysikus seine Gutachten in einigen Fällen nicht genau genug gefertigt hat, ist von der Regierung herausgefunden worden. — [53]) Nach der Kämmereirechnung von 1780 gab z. B. das Rittergut Niederschlema 293 T. 9 gr., der Kuttelhof und die Fleischbänke 49 T. 3 gr. 6 Pf., die Malzmühle 28 T. 10 gr. 5 Pf., die Papiermühle in Oberschlema 31 T. 5 gr. 2 Pf., die Bretmühle in Oberschlema 9 T. 14 gr. 11 Pf., der Handel mit Flosshölzern 709 T. 5 gr. 5 1/2 Pf. Überschuss. Der Flossgraben und die Fürstenmühle verlangten 45 T. 15 gr. 9 Pf. und die Kleine Mühle in Oberschlema 31 T. 20 gr. 2 Pf. Zuschuss. Die Wachgelder brachten eine bare Einnahme von 105 T. 23 gr. 10 Pf., die Erbzinsen 16 T. 2 gr. 6 Pf. und die Ackerzinsen 9 T. 13 gr. 11 1/2 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften über seine Amtsführung gegeben[54]), aber an die Aufstellung eines festen Haushaltplanes dachte niemand. Vor allen Dingen scheiterten die Kämmerer stets an der Unmöglichkeit, von den Bürgern rechtzeitig die Zahlungen einzutreiben. Jedes Jahr wiederholten sich die Mahnungen und Drohungen des Rates an die Bürgerschaft, doch die Reste abzutragen. Auch mit Exekutionen sollte man vorgehen, und das geschah auch; aber woher sollten die armen Leute das Geld nehmen, namentlich in Kriegszeiten, da sie oft selbst nichts zu leben hatten und ihre Häuser mit Schulden überladen waren? Mir liegt z. B. die Censitenliste vom Jahre 1780 vor. Trotz aller Mahnungen des Rates ist der grösste Teil der Bürger von 1749 her noch im Rückstande mit dem Wachgelde. Ähnlich ging es den Kämmerern mit den Pächtern städtischer Besitzungen. Allzu sehr drücken mochte man auch nicht, denn schliesslich machte sich ein Schuldner gar aus dem Staube, und dann hatte man das Nachsehen. Andrerseits mussten aber die notwendigen Ausgaben bestritten, ja in Kriegszeiten häufig täglich grosse Summen geschafft werden! Es blieb nichts übrig, man musste das Geld dort nehmen, wo etwas vorhanden war, oder zu Anleihen seine Zuflucht nehmen, deren Zahlung später die grösste Not machte. Es war kein Wunder, dass ein Kämmerer nach dem andern die Sisyphusarbeit aufgab und unter mehr oder weniger grossen Verlusten für sich und die Stadt, aber stets mit Undank und Vorwürfen belohnt, sein dornenvolles Amt niederlegte[55]).

Die Bürgerschaft natürlich, der man keinen Einblick in die Verwaltung gewährte, schob die Schuld, dass die Kammer nicht vorwärts kam, auf den Rat. Kaum waren 1763 die Feinde abgezogen, so regte sich auch schon wieder die Unzufriedenheit mit dem städtischen Regiment. Es würde ermüden, wollte ich alle die Streitigkeiten der Folgezeit zwischen Magistrat und Bürgern aufzählen. Kein Jahrzehnt vergeht, in dem nicht die letzteren mit Appellationen an den Kurfürsten gehen. Ein heftiger Angriff auf die Verwaltung des Rates muss im Jahre 1780 erfolgt sein. Verlangte doch ein Bürgersyndikat (Rentzsch und Konsorten) von der Landesregierung nichts Geringeres als die Absetzung des gesamten Senates. Bis in den Sommer 1782 zog sich die Angelegenheit hin; fast 2 Jahre kam keine Ratswahl zustande. Schliesslich gelang es doch den Angeklagten, sich zu rechtfertigen, denn im Juli 1782 entschieden die 2 kurfürstlichen Kommissare Fr. Ludwig Graf zu Solms und der Kreisamtmann C. A. Just zugunsten des Rates. Das Syndikat aber wurde abgewiesen und bekam noch eine nachdrückliche Verwarnung wegen des ungebührlichen Tons, den einzelne seiner Mitglieder gegen die Obrigkeit angeschlagen hatten. In Zukunft sollte man für Schmähungen gegen dieselbe „Gefängnisstrafe, auch nach Befinden härtere Ahndung zu gewarten" haben[56]).

Trotzdem es der Rat verstanden hatte, sich von den Anklagen zu reinigen, blieb das Misstrauen gegen denselben bestehen und kam immer und immer wieder einmal zum Durchbruch. Selbst gute Elemente der Bürgerschaft teilten schliesslich mit der Gemeinde die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und waren von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt. Vertrauen konnte nur dann wieder einziehen, wenn sich der Rat dazu entschloss, den Bürgern, denen man die Lasten aufbürdete, auch Einsicht in die Verwaltung zu geben und sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Der Gedanke, dass dem Volke Teilnahme am Regimente zustehe, lag ja seit der Zeit der franz. Revolution in der Luft, und nicht ohne Erfolg arbeiteten Zeitungen wie „die Biene" an der Aufklärung derjenigen, die sich bisher an der Politik nicht beteiligt hatten. Aber der Rat sträubte sich gegen jede Beschränkung seiner Macht. Und von ihm war so lange keine Besserung zu erwarten, als er die Befugnis hatte, sich selbst zu ergänzen. Wenn daher auch die Regierung darauf achtete, dass er keine Verwandten in den Ratsstuhl aufnahm, das konnte man nicht verhindern, dass er möglichst nur Gleichgesinnten Zutritt zu demselben gestattete. Es kam dazu, dass die meisten Ratsherren alte Leute waren. Da es keine Ruhegehälter gab, hielten die städtischen Würdenträger meist bis an ihr seliges Ende im Amte aus. Den alten Herren lag aber nichts an der Aufnahme junger Elemente, die nur Unruhe in den altgewohnten Betrieb brachten. Der Altersschwäche seiner Mitglieder verfiel dann schliesslich die ganze Institution des Rates selbst. Und am Ende kam es durch den Mangel an Zufluss frischer, lebensvoller Kräfte soweit, dass man den Rat zu jeder noch so notwendigen Reform erst mit Gewalt schieben musste.

Wie in Schneeberg sah es übrigens auch in den meisten andern Städten unsres Vaterlandes aus. Überall herrschte die gleiche Unzufriedenheit mit der Kommunalverwaltung, aber ebenso hielten die Magistrate an ihren alten Rechten mit Zähigkeit fest. Nur wenn die Landesregierung

[54]) Die Instruktion für den Kämmerer Franz Benjamin Lindemann vom Jahre 1773 (Dresden 5. Nov.) umfasst nicht weniger als 66 Paragraphen. Selbst die Inspektion der städtischen Gebäude, der Strassen, Brücken, des Holzrechens etc. ist dem Kämmerer mit auferlegt worden. R. A. II, 4. 23. — [55]) So Meurer, Friedrich Schenderlein, Lindemann, Joh. D. Trefurth. Getrennt blieb von der Kämmerei die Verwaltung des geistlichen Kastens; auch hier herrschte dieselbe Unordnung; einmal wäre deshalb der Verwalter desselben, der Stadtschreiber Abraham Beyer, beinahe um sein Amt gekommen (1780–82). [56]) R. A. II, 2. 23. Fol. 21 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Reform in die Hand nahm, konnte eine durchgreifende Besserung zustande kommen. Aber gerade von ihr war unter Friedrich August dem Gerechten nichts zu erwarten. Denn ebenso wie das städtische Regiment bedurfte das ganze Regierungssystem Sachsens einer vollständigen Erneuerung. Zu mancher Verbesserung im einzelnen hatte sich Friedrich August verstanden, manches Gute war geschaffen worden, aber an der alten, ehrwürdigen Verfassung des Landes wollte er nicht rütteln. Schon mehrfach hatten deshalb die treuen Stände bei dem König angeklopft. Es war stets vergeblich gewesen; so lange der alte Herr lebte, blieb alles beim alten. Und zu fest, zu innig war das Band, welches das gemeinsame Leid in den vergangenen Zeiten zwischen Herrscher und Volk geknüpft hatte, als dass man es durch eine offene Auflehnung hätte zerreissen wollen.

Als aber Friedrich August gestorben war und König Anton auch in den alten Bahnen weiter wandeln wollte, verlor doch das treue Volk die Geduld und griff zur Gewalt. Die ganze sächsische Revolution von 1830 ist eigentlich kaum dieses Namens wert, aber so morsch war das Gebäude geworden, dass schon die schwachen Schläge genügten, um nicht nur die bisherige Landes-, sondern auch die Stadtverfassung sofort zusammenbrechen zu lassen.

Auch in Schneeberg war es zu aufrührerischen Scenen auf dem Rathause gekommen, und beinahe ohne Widerstand gab man jetzt preis, was man Jahrhunderte lang so zäh verteidigt hatte. Noch bis Advent 1832 fristete der alte Rat sein Dasein; am 2. Dezember dieses Jahres legte dann der königliche Kommissar, Amtshauptmann von Welk, die städtische Gewalt in die Hände eines neuen Rates, dem als Gemeindevertreter die sogenannten Kommunerepräsentanten zur Seite standen. Nur zwei von den alten Senatoren fanden Gnade vor dem Volke und wurden in das neue Ratskollegium gezogen, der Stadtschreiber Carl Ludwig Schill und der Stadtrichter Chr. Heinr. Röhling. Jener ward Bürgermeister, dieser zweiter besoldeter Stadtrat, alle andern traten unfreiwillig in den Ruhestand. Die beiden ersten Aufgaben der neuen Behörden waren die Aufstellung eines Haushaltplanes und die Abfassung des sogenannten Lokalstatuts, das Bestimmungen über diejenigen örtlichen Verhältnisse enthielt, die nicht durch die allgemeine Städteordnung geregelt waren. Erst 1836 fanden alle Punkte des Statuts die Anerkennung der Regierung, und am 6. Oktober wurde dasselbe von den sämtlichen Beteiligten unterzeichnet. Schon vor dessen Vollendung hatte die Bürgerschaft 60 Wahlmänner und diese wiederum die Stadtverordneten und den „Grösseren Bürgerausschuss“ gewählt. Diese beiden Kollegien teilten sich bis Ende 1852 in die Befugnisse, die heute den Stadtverordneten allein zustehen. In diesem Jahre wurde dann der „Grössere Bürgerausschuss“ aufgelöst, und die Stadtverordneten blieben fortan allein die Vertreter der Gemeinde. Gleichzeitig wurde aber ihre Zahl von 15 auf 18 (12 Ansässige und 6 Unansässige) erhöht und ihre Amtsdauer auf 6 Jahre verlängert, die bis dahin bloss dreijährig gewesen war.

Am 4. Oktober desselben Jahres ging auch die städtische Gerichtsbarkeit in den Besitz des Staates über. Sie, die man einst als Wahrzeichen der städtischen Freiheit, als ein kostbares Privilegium betrachtet hatte, gab man jetzt mit Freuden dahin, da sie der Stadt nur noch Unkosten gemacht hatte[57]).

Fassen wir am Ende unsrer Abhandlung in aller Kürze die Ergebnisse unsrer Untersuchung zusammen. Es entwickelte sich die Verfassung in den 3 Perioden etwa folgendermassen:

I. P. Die Bewohner des Schneebergs erhalten durch den Freiheitsbrief von 1481 zwar das Recht, sich ihre eigne Regierung zu setzen, aber ihre Richter und Schöppen sind abhängig von der Gemeinde und beschränkt durch den Einfluss der hohen Bergbeamten und der Landesregierung. Die Weiterentwicklung der Verfassung und der Stadt hindert eine Reihe von ungünstigen Umständen.

II. P. Richter und Schöppen suchen allmählich den Einfluss der Gemeinde und des Bergamtes zu beseitigen. Der ersteren gegenüber haben sie Erfolg, aber die oberen Bergbehörden behaupten ihre Rechte, bis durch die Erteilung des Bürgermeisterprivilegs Bresche hinein gelegt wird. Im übrigen bedeutet diese Zeit einen mächtigen Aufschwung der Stadt.

III. P. Eine Reihe von Familien, die sich schon in der 2. Periode emporgeschwungen haben, nimmt die wichtigsten städtischen Ämter in Besitz. Als diese Aristokratie entartet, beginnen Kämpfe mit der Bürgerschaft, und jene wird gestürzt. Zwar hält der Rat mit Zähigkeit an seinen Rechten fest, aber die frische Lebenskraft der Verfassung ist erschöpft. Und mit dieser steht auch die Weiterentwicklung der Stadt still. Als dann die Stürme von 1830 hereinbrechen, sinkt mit der alten Landesverfassung auch die Sonderverfassung der freien Bergstadt Schneeberg ins Grab.

---

[57]) R. A. II, 1. 15. Die Einnahmen des Gerichtes betrugen in elf Jahren (1840–1850) 21374 T. 17 gr. 4 Pf., die Ausgaben 23843 T. 15 gr. 5 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Reform in die Hand nahn ng zustande kommen. Aber
gerade von ihr war unter Frie erwarten. Denn ebenso wie
das städtische Regiment bedurft iner vollständigen Erneuerung.
Zu mancher Verbesserung im erstanden, manches Gute war
geschaffen worden, aber an de ndes wollte er nicht rütteln.
Schon mehrfach hatten deshalb geklopft. Es war stets ver-
geblich gewesen; so lange der Und zu fest, zu innig war
das Band, welches das gemeins zwischen Herrscher und Volk
geknüpft hatte, als dass man e zerreissen wollen.

Als aber Friedrich Aug ch in den alten Bahnen weiter
wandeln wollte, verlor doch das Gewalt. Die ganze sächsische
Revolution von 1830 ist eigen so morsch war das Gebäude
geworden, dass schon die sc nur die bisherige Landes-,
sondern auch die Stadtverfassu

Auch in Schneeberg v em Rathause gekommen, und
beinahe ohne Widerstand gab lang so zäh verteidigt hatte.
Noch bis Advent 1832 fristete er dieses Jahres legte dann der
königliche Kommissar, Amtsha alt in die Hände eines neuen
Rates, dem als Gemeindevertre anten zur Seite standen. Nur
zwei von den alten Senatoren len in das neue Ratskollegium
gezogen, der Stadtschreiber C r Chr. Heinr. Röhling. Jener
ward Bürgermeister, dieser zwe en unfreiwillig in den Ruhe-
stand. Die beiden ersten Aufg ufstellung eines Haushaltplanes
und die Abfassung des soge gen über diejenigen örtlichen
Verhältnisse enthielt, die nich geregelt waren. Erst 1836
fanden alle Punkte des Statuts m 6. Oktober wurde dasselbe
von den sämtlichen Beteiligten endung hatte die Bürgerschaft
60 Wahlmänner und diese wi „Grösseren Bürgerausschuss“
gewählt. Diese beiden Kolleg ie Befugnisse, die heute den
Stadtverordneten allein zusteher „Grössere Bürgerausschuss“
aufgelöst, und die Stadtverord r der Gemeinde. Gleichzeitig
wurde aber ihre Zahl von 15 sige) erhöht und ihre Amts-
dauer auf 6 Jahre verlängert, war.

Am 4. Oktober desse Gerichtsbarkeit in den Besitz
des Staates über. Sie, die ma n Freiheit, als ein kostbares
Privilegium betrachtet hatte, g sie der Stadt nur noch Un-
kosten gemacht hatte[57]).

Fassen wir am Ende u gebnisse unsrer Untersuchung
zusammen. Es entwickelte sic wa folgendermassen:

I. P. Die Bewohner eiheitsbrief von 1481 zwar das
Recht, sich ihre eigne Regieru öppen sind abhängig von der
Gemeinde und beschränkt du ten und der Landesregierung.
Die Weiterentwicklung der Verf von ungünstigen Umständen.

II. P. Richter und S der Gemeinde und des Berg-
amtes zu beseitigen. Der erst die oberen Bergbehörden be-
haupten ihre Rechte, bis durch s Bresche hinein gelegt wird.
Im übrigen bedeutet diese Zeit t.

III. P. Eine Reihe vor de emporgeschwungen haben,
nimmt die wichtigsten städtisch tie entartet, beginnen Kämpfe
mit der Bürgerschaft, und jene t Zähigkeit an seinen Rechten
fest, aber die frische Lebenskra it dieser steht auch die Weiter-
entwicklung der Stadt still. A brechen, sinkt mit der alten
Landesverfassung auch die Son neeberg ins Grab.

[57]) R. A. II, 1. 15. Die Einnahmen des Gerichtes betrugen in elf Jahren (1840–1850) 21374 T. 17 gr. 4 Pf., die Ausgaben 23843 T. 15 gr. 5 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf